Die sittliche

Erlaubtheit des Eides.

Inaugural-Dissertation

von

Dr. H. Joeppen,
Repetent im Bischöfl. Priester-Seminar zu Münster i/W.

Mainz,
Druck von Fl. Kupferberg.
1887.

D. J. München

Einleitung.

Eine höchst betrübende Erscheinung unserer Tage ist die stets sich mehrende Zunahme des Meineides in der Statistik der Verbrechen: sie ist ein laut redendes Zeugniß, wie tief bereits die Ehrfurcht gesunken ist vor einer Institution, die von allen Völkern aller Zeiten, so lange sie unverdorben waren und auf der Höhe sittlichen Bewußtseins standen, hochgeachtet, heilig und in Ehren gehalten wurde.

Diese Hochachtung und Werthschätzung, welche dem Eide von jedem gewissenhaften und rechtlich denkenden Menschen jederzeit gezollt wurde und wird, ist durchaus gerechtfertigt in Ansehung der erhabenen und bedeutungsvollen Stellung, welche der Eid sowohl im Leben des Einzelnen, wie der Gesammtheit einnimmt. Der Eid ist ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit und Nützlichkeit sowohl für das private Wohl, wie für das allgemeine Beste der Menschen.

Wurzelnd in der Religion, beruhend auf dem Evangelium, dem Anfang, der Grundlage und Vollendung aller Religion stellt sich der Eid dar als Hort und Schirm, als Befestigungs- und Kräftigungsmittel jener Tugenden, die nach den Grundsätzen des Christenthums und der Vernunft die Grundlage und Bedingung sowohl aller ächten Sittlichkeit, als auch aller gesellschaftlichen Institutionen sind: Wahrheit und Treue einerseits, Glaube und Vertrauen andererseits.

Bei diesem heiligen Wesen, diesem hehren Gehalt des Eides, bei seiner eminenten Wichtigkeit für den Einzelnen, wie für die Ge-

sammtheit ist der Verfall und der Mißbrauch desselben doppelt zu beklagen: corruptio optimi pessima. Indeß mit dem bloßen Bedauern wird der traurige Zustand nicht beseitigt: hier ist es am Platze, dem Uebel auf den Grund zu gehen, seine Ursachen zu erforschen und durch geeignete Mittel Abhilfe zu schaffen.

Und in der That hat es nicht an derartigen Versuchen gefehlt; einsichtsvolle und wohlgesinnte Männer haben sich mit der Frage einer Restauration des Eides in eingehendster Weise beschäftigt und eine Reihe praktischer, beherzigenswerther Vorschläge gemacht. Leider hatten dieselben wenig oder gar keinen bemerkenswerthen Erfolg.

Weit größer ist die Anzahl Derjenigen, denen der augenblickliche Verfall des Eides und der mit ihm getriebene Mißbrauch fast erwünscht sein möchte — als Bundesgenosse in ihrem Kampfe gegen den Eid, in ihren Bestrebungen, den Eid als religiöse Institution zu verdrängen.

Vorzugsweise sind Deutschland und England die Länder, in welchen sich während der letzten fünfzig Jahre eine starke Bewegung gegen den Eid geltend gemacht hat, aus dem Grunde, weil der Eid in England, wie bei uns am meisten in Verfall und Mißbrauch gekommen ist. Während ein Theil mit mehr Mäßigung und unter Anerkennung des Eides an sich nur die Verminderung der Eide und die Reform der Eidesformel in Anregung bringt, richtet der andere, und zwar größere, Theil seine Bestrebungen auf die gänzliche Abschaffung des Eides selbst. An Stelle des Eides sollen entweder die Androhungen der weltlichen Strafgerechtigkeit treten, oder er soll ersetzt werden durch eine Schwurformel, welche die Anrufung des göttlichen Namens vermeidet.

Diese fortgesetzten Angriffe auf die religiöse Natur des Eides und die unablässigen Versuche, denselben aus Kirche und Staat zu verdrängen, kommen fast durchweg von protestantischer Seite, während die katholischen Theologen ohne Ausnahme wie für die Nothwendigkeit, so auch für die Erlaubtheit des Eides eingetreten sind und eintreten.

Die Häupter der Reformation selbst, Luther, Zwingli und Calvin, nehmen keinen Anstand, den Eid auch in der christlichen Zeit für statthaft zu erklären, indem sie ihm die Bedeutung als

Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und zum Richter und Rächer der Lüge beilegen. Auf demselben Standpunkte standen die älteren protestantischen Theologen und Canonisten: H. Grotius, S. Pufendorf, S. Stryk, Chr. Thomasius. Bald indeß zeigten sich die Einwirkungen des protestantischen Rationalismus. J. H. Böhmer sieht bereits im Eide nur eine religiöse Betheuerung, eine Art Gebet, aber keine Gottesverehrung; deßgleichen Malblanc. — Der Anfang der 1780er Jahre war auch für die Geschichte der Vorstellungen vom Eide von tiefgreifender Bedeutung, und das frivole Wort Voltaire's: J'ai promis, il suffit, il n'importe à quel Dieu, fand auch diesseits des Rheines willige Ohren.

Als nunmehr die protestantische, religionsfeindliche Philosophie hereinbrach, wurde das religiöse Wesen des Eides noch mehr verwischt. Zunächst verwarf J. Chr. F. Meister die bisherige Vorstellung vom Eide als eine Anrufung Gottes zum Zeugen einer Sache als ungereimt und unhaltbar; nach ihm ist der Eid nur „eine religiöse Betheuerung, deren Zeuge der Allwissende ohne alle, dem Menschen gar nicht geziemende Anrufung zum Zeugnisse ist." Von einer solchen Verflachung des religiösen Eidesbegriffes bis zur gänzlichen Verwerfung desselben war nur ein Schritt. Kant that diesen Schritt, indem er behauptete, der Eid beruhe auf Superstition und werde nur durch Superstition erhalten; derselbe sei deßhalb verwerflich und müsse folgeweise abgeschafft werden Das mächtige Ansehen des großen Philosophen von Königsberg und die tiefe Bewegung, welche seine Philosophie damals erregte, machte sich auch in der Folgezeit geltend, indem fast alle neueren protestantischen Schriftsteller über den Eid dem Kantianismus huldigten, so J. G. Fichte, K. Nitzsch, G. Th. Wolf, L. A. Härter. Zwar wurden auch Stimmen laut, welche, wenn auch nur um größeres Uebel zu verhüten und für den gegenwärtigen unvollkommenen Zustand den Eid für zuläßig erklärten — so Stäudlin, Michaelis und ebenso, nur mit größerer Bestimmtheit und Entschiedenheit, F. V. Reinhard, de Wette, Ammon, H. D. H. de Roques u. a. —, allein vorherrschend blieben die Kantischen Grundsätze, wie wir sie in neuerer Zeit ausgesprochen finden, u. a. in den Schriften Gutbier's, Wislicenus', F. Bayer's, J. G. Leue's. Besonders letzterer spricht

sich mit aller Entschiedenheit gegen den Eid aus und verlangt die Abschaffung der religiösen Eidesformeln in einer Zeit, wo an Stelle der Religion der Väter die Vernunft und Aufklärung getreten und der Indifferentismus der Geist des Zeitalters sei. Nachdem er durch Göschel eine schlagende Erwiderung gefunden, und Strippelmann in gläubig-protestantischem Sinne eine Geschichte des Verfalles des wahren Eides geliefert und Mittel zu seiner Restauration angegeben hatte, trat, wenn wir von Specialartikeln in den einschlägigen Fachblättern absehen, auf protestantischer Seite in der Literatur über den Eid ein längerer Stillstand ein, bis neuerdings B. Bauer[1]) mit einer Schrift über den Eid hervortrat, deren Besprechung, bezw. Widerlegung Zweck vorliegender Abhandlung ist. Eine solche Besprechung scheint um so eher am Platze zu sein, als bei dem gegenwärtigen Stande der Eidesfrage jede Gelegenheit willkommen sein muß, die von den Gegnern wider den Eid vorgebrachten Gründe zu prüfen, auf ihren wahren Werth zurückzuführen und so wieder und wieder die Wahrheit in ein helleres Licht zu stellen.

Skizziren wir zunächst den Inhalt der Schrift, so zerfällt dieselbe in drei Abschnitte, deren erster Wesen und Zweck des Eides behandelt; der zweite enthält Näheres über den Eid auf dem Boden des alten und neuen Bundes, nebst einem Zwischenblick auf das Heidenthum; der dritte hat zum Gegenstande den Eid auf dem Gebiete von Kirche und Staat. Im Näheren zergliedert sich der erste Abschnitt in drei Theile: Inhalt des Eidesbegriffes, — Umfang des Eidesbegriffes, — Form des Eides. Der zweite Abschnitt, ebenfalls dreigetheilt, befaßt sich mit dem Eide im alten Bunde — im Heidenthum — im neuen Bunde, und ebenso bringt in drei Abtheilungen der dritte Abschnitt zunächst einen geschichtlichen Ueberblick und behandelt dann den Eid auf dem Boden der Kirche und den Eid auf dem Boden des Staates. Es folgen dann noch einige Schlußsätze, die in knapper Form einen Rückblick auf das Ganze enthalten.

1) Der Eid. Eine Studie von B. Bauer, Stadtpfarrer. Heidelberg 1884.

I.

Wesen und Zweck des Eides.

1. Inhalt des Eidesbegriffes.

Bauer definirt in durchaus richtiger Weise den Eid als „eine Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit" (S. 15)[1].

Aus dieser Definition des Eides erhellt, daß derselbe das Bedürfniß voraussetzt, die Wahrheit zu bekräftigen durch die Berufung auf die Auctorität eines andern Wesens[2]). Dieses Bedürfniß hinwiederum entspringt einem doppelten Mangel, nämlich dem der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit auf der einen und des Glaubens und Vertrauens auf der andern Seite; dieser doppelte Mangel aber hat seinen Grund in der menschlichen Schwäche und Unvollkommenheit.

Freilich sollte die Aussage des Menschen einer besondern Bestätigung ihrer Glaubwürdigkeit nicht bedürfen, da Jeder die Pflicht hat, selbst die Wahrheit zu sagen und an die Wahrhaftigkeit des Andern zu glauben: denn Wahrhaftigkeit und Glaube sind natürliche, sich gegenseitig entsprechende Verpflichtungen des Menschen. Ebenso verbindet schon der Begriff von Gott mit sich die Idee von ihm als Zeugen, Richter und Vergelter aller unserer Handlungen und Gesinnungen und legt somit die Pflicht auf, vor Gott zu handeln und zu wandeln, zu denken und zu reden in Einfalt des Herzens, in Wahrheit und Treue, ohne Falschheit und Hinterlist. Zudem wird die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue auch ausdrücklich in der göttlichen Offenbarung an vielen Stellen und mit Nachdruck eingeschärft[3]).

Indeß schon ein flüchtiger Blick in das tägliche Leben zeigt, wie wenig auch bei dieser sittlichen Pflicht die Wirklichkeit dem Ideale entspricht, und wie weit sie noch entfernt ist von jener

---

1) S. Augustin. (in Ps. 109. n. 17): „Jurare est Deum testem invocare." cf. S. Thomas: Sum. Theol. 2, 2. qu. 89. art. 1.

2) S. Bauer, S. 3—5.

3) Prov. 12, 17—19; Sir. 4, 28 ff.; Eph. 4, 25 u. a.

Stufe der Vollendung, auf welcher der sittlichen Forderung vollkommen entsprochen wird. Der Mensch ist eben Mensch, schwach und unvollkommen, unbeständig und wankelmüthig; er kennt seine Pflicht und thut sie nicht; „das Wollen liegt ihm nahe, aber das Vollbringen findet er nicht"[1]). Wohl ist er überzeugt — seine Vernunft sagt es ihm ja —, daß Lüge unsittlich und verderblich sei, wohl glaubt er an Gott, den Richter und Herrn, „dem lügenhafte Lippen ein Greuel"[2]), wohl hört er Gottes Gebot, wahr und treu zu sein auch in den kleinsten Dingen: in der Stunde der Versuchung ist er schwach, er kehrt der Wahrheit den Rücken und befleckt seinen Mund mit Lüge. Bald ist es der Leichtsinn oder die Lust, zu gefallen, die ihn verführt, die Wahrheit zu verletzen, bald wirkliche oder eingebildete Noth, die ihm eine Lüge in den Mund legt, bald verlockt ihn die Aussicht auf einen zu erlangenden Gewinn, unwahr und treulos zu sein: so zahlreich und vielfach sind die Versuchungen, die mahnende Stimme der Vernunft und des Gewissens zu überhören und Gottes Gebot hintanzusetzen. Hat nicht der Psalmist Recht, wenn er ausruft: Omnis homo mendax[3]), jeder Mensch ist lügenhaft, unzuverlässig?

Schwindet so auf der einen Seite Wahrheit und Treue, so nimmt auf der andern Seite in gleicher Weise der Glaube und das Vertrauen ab. Der Mangel an Wahrhaftigkeit hat den Mangel an Glauben zur nothwendigen Folge: das eine Uebel erzeugt das andere. Zweifel und Unglaube, Mißtrauen und Argwohn sind die schlimmen Früchte, die das Abweichen von der Wahrheit im Herzen des Nebenmenschen zeitigt.

Sonach ist der letzte Grund und die eigentliche Veranlassung zum Eide gegeben in der S ü n d e, in der Uebertretung des göttlichen Gebotes, wahr zu sein und wahr zu reden immer und überall. Gäbe es keine Sünde, so gäbe es auch keine Verletzung der Wahrheit, und der Eid wäre überflüssig.

Aber auch im jetzigen Zustande, nachdem der Mensch gefallen, nachdem er der Versuchung zur Unwahrheit unterworfen und derselben nur zu häufig unterliegt, bedarf der Mensch der Wahrheit und der beruhigenden Gewißheit der Wahrheit; ohne sie würde jeder Verkehr, sowohl der Einzelnen unter sich, als mit der Ge-

1) Rom. 7, 18. — 2) Prov. 12, 22.
3) Ps. 115, 11.

sammtheit unmöglich sein. Daher bedarf das bloße menschliche Wort, das für sich allein nicht glaubwürdig genug erscheint und nicht im Stande ist, die Zweifel in der Brust des Andern zu überwinden, einer kräftigenden und festigenden Stütze, es bedarf eines Beweises der Wahrheit, wenigstens in wichtigen Fällen, wo die höchsten und heiligsten Interessen auf dem Spiele stehen, und dieser Beweis kann nur erbracht werden durch die Zeugschaft eines Andern.

Wo aber findet sich dieses zuverlässige Mittel, die Wahrheit zu enthüllen; woher ist das Zeugniß zu entlehnen, dessen Anrufung im Stande ist, die Wahrheit absolut sicher zu stellen, jeden Zweifel, jegliches Mißtrauen siegreich zu überwinden[1]?

Ein menschliches Zeugniß kann diese Wirkung nicht haben; dem menschlichen Zeugnisse haftet ja nur zu leicht der Verdacht wegen Mangels an Wahrhaftigkeit an; bei keiner menschlichen Aussage ist der Verdacht der Lüge, d. h. der wissentlichen und vorsätzlichen Verletzung der Wahrheit, absolut ausgeschlossen. Und selbst für den Fall, daß der Wille und die Absicht, die Wahrheit zu sagen, vorhanden ist, so hat doch das menschliche Zeugniß nicht den Anspruch auf absolute Wahrheit und Glaubwürdigkeit, weil der Mensch unbewußt irren kann wegen Mangels an Erkenntniß. Der Mensch ist nicht im Stande, weder in die Zukunft, noch in das Herz, noch das seinem Erkenntnißkreise Entrückte zu schauen. Somit kann aus diesen beiden Gründen das menschliche Zeugniß zur Bekräftigung der Wahrheit nicht genügen[2].

Der letzte und eigentliche Grund indeß, warum das menschliche Zeugniß nicht, überhaupt das Zeugniß eines endlichen Wesens zur vollen Bekräftigung der Wahrheit nicht ausreichen kann, liegt in der Bedingtheit und Zufälligkeit alles Endlichen.

Alles Endliche[3] hat, weil erschaffen, kein absolutes, sondern nur ein bedingtes Sein; es trägt den Grund seines Daseins, Lebens und Wirkens nicht in sich selbst, sondern ruht in einem Größeren, Stärkeren und Mächtigeren, von dem es hervorgerufen,

---

1) S. Bauer, S. 5—8.

2) S. Thomas, S. Th. 2, 2. qu. 89. art. 1.

3) Vergl. Dr. K. F. Göschel, Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche. Berlin 1837. S. 93 ff. — Marx, Der Eid und die jetzige Eidespraxis. Regensburg 1855. S. 11 ff.

getragen und erhalten wird. Als unvollkommenes, unselbstständiges Sein bedarf es der Ergänzung, Vervollkommnung und Beglaubigung von Seiten des bedingenden Grundes. So geht jedes Wesen auf ein höheres zurück, ununterbrochen reiht sich die Kette von Bedingendem und Bedingtem, Begründendem und Begründetem, bis dieselbe abschließt in einem Wesen, welches als Urgrund und Urbedingung alles Seienden in sich selbst begründet und bedingt — absolut ist. In ihm ist das Leben[1]), in ihm gründet Alles[2]), es ist das Alpha und Omega, der Anfang und das Ende[3]).

Auf dieser Grundwahrheit alles Denkens, aller Philosophie beruht auch der Eid. Im Eide beruft sich der Mensch auf ein Höheres, Mächtigeres, Sichereres und Vollkommeneres, um damit ein Geringeres, Schwächeres, Unsicheres und Unzureichendes zu stützen, zu kräftigen und zu begründen. „Homines per majorem sui jurant[4]).“ Warum dieses Größere zum Eide wesentlich ist, ergibt sich aus der unmittelbar vorhergehenden Darstellung: Der Mensch als bedingt kann nicht in sich selbst, sondern nur in seinem bedingenden Grunde volle Gewähr und Genüge finden; er muß, weil selber nicht das Größte, sich zu seiner Beglaubigung auf ein Größeres berufen.

Doch damit ist erst der Anfang des Eides gegeben; der Eid darf bei dem Größeren nicht stehen bleiben, er muß durchdringen bis zur Berufung auf das Größte und Höchste, das erhabenste und theuerste Wesen, auf Gott selbst, den absoluten Grund aller Wahrheit. Gott, als Grund und Bedingung aller Wahrheit, auf den jedes einfach Größere zurückgehen muß, um selbst Halt und Bestand zu gewinnen, Gott allein ist im Stande, volle Gewähr zu bieten, mit der Jeder sich zufrieden stellen kann und muß. Und eben darum, weil keine geschaffene Auctorität als solche die absolute Gewißheit und Zuverlässigkeit verleihen kann, deßhalb wendet sich der Mensch in seinem Bedürfnisse nach Bestätigung seiner eigenen Wahrheit zu dem höchsten Wesen, in welchem sein ganzes Sein, also auch sein Erkennen und Wollen, begründet ist, und das als erste Wahrheit, Quell und Grund aller Wahrheit, aber auch

---

1) Joan. 1, 4. — 2) Col. 1, 16.

3) Jes. 41, 4; 44, 6; 48, 12; Apoc. 1, 8; 21, 6.

4) Hebr. 6, 16; vergl. S. Th. 2, 2. qu. 89. art. 4: Nihil confirmatur, nisi per aliquid, quod certius est et potius.

als der untrügliche Gott allein im Stande ist, seiner Aussage die nöthige Bestätigung zu verleihen. Dieses Bedürfniß, zu seiner Beglaubigung sich nicht auf jedes einfach Größere zu stützen, sondern zu dem Einen Größeren, dem Größten, seine Zuflucht zu nehmen, ist dem Menschen nicht von Außen gekommen, es ruht in seinem tiefsten Innern als constanter, unausweichlicher, unüberwindlicher Drang nach Gott, als des Geschöpfes nach seinem Schöpfer, des endlichen und bedingten Wesens nach dem absoluten Urgrunde seines Seins. Der Mensch kann eben nicht eher Gewähr und Genüge finden, bis er hindurchgedrungen ist zu dem, von welchem und für welchen er da ist und mit ihm in Vereinigung und Einheit sich weiß [1]).

Mit Recht hebt Bauer (S. 7) besonders hervor, daß Gott, welcher im Eide angerufen wird, als ein freies, selbstständiges, denkendes und wollendes Wesen, d. h. als Person aufzufassen ist, daß mit der Annahme eines persönlichen Gottes der Eid steht und fällt. Daraus folgt, daß weder bei einem Atheisten, noch auch bei einem Pantheisten von einem wirklichen Eide die Rede ist. Aber auch der Deist, der zwar an einen persönlichen Gott glaubt, denselben aber hoch über den Wolken thronend denkt, unbekümmert um das Treiben der Menschen, kann sich zur Bekräftigung seiner Aussage nicht auf Gott berufen. Nur der Theist, nur derjenige, welcher an den wahren, persönlichen Gott, der den Menschen nahe ist, glaubt, sowie an alle seine Attribute, Allwissenheit, Heiligkeit, Gerechtigkeit, Allmacht, auf Grund derer vor Allem Gott zur Bekräftigung menschlichen Wortes angerufen wird, ist allein eideswürdig und eidestüchtig. Es brauchen jene Wahrheiten nicht mit aller Klarheit dem Menschen vor die Seele zu treten; sie können selbst getrübt und dicht beschattet sein von Irrthum und Entstellung, die sich etwa um die Idee „Gott" abgelagert haben: allein wie ein matter Schimmer des reinen Lichtes müssen diese Wahrheiten doch in der Seele aufdämmern, und sie schimmern wirklich durch bei allen Völkern gerade durch die Heiligkeit, mit der sie durchweg den Eid behandeln oder wenigstens ihn zu behandeln sich für gebunden erachten [2]).

---

1) S. August. Confess. I, 1: Fecisti nos ad te, et inquietum est cor nostrum, donec requiescat in te.

2) Vergl. Lehmkuhl, „Der Eid und die Grundvesten der gesellschaftlichen Ordnung." Stimmen aus Maria Laach. Bd. 24. S. 10.

Ist Gott, welcher im Eide angerufen wird, ein vernünftiges Wesen, welches über freie Wesen herrscht und waltet, so darf ihm die Befolgung seiner Gesetze nicht gleichgiltig sein; wie jeder Gesetzgeber muß er den Gehorsam gegen dieselben einzuschärfen suchen, und das geschieht durch Verheißung von Lohn und Androhung von Strafe. Dies ist für die richtige Auffassung des Eidesbegriffes von besonderer Bedeutung. Die Berufung auf Gott, als den obersten, untrüglichen Zeugen der Wahrheit, schließt in sich die Anrufung Gottes als Richters der Wahrheit und Rächers der Unwahrheit und Lüge durch Verhängung der auf die Uebertretung des Wahrheitsgebotes gesetzten Strafen. Implicite liegt dieser Gedanke jedem Eide zu Grunde, zum Ausdrucke kommt er im execratorischen Eide[1]), worüber weiter unten.

Die Frage, welcher Art die Beziehung des Menschen zu Gott beim Schwören sei, beantwortet Bauer[2]) ganz richtig im Allgemeinen dahin, daß der Mensch beim Schwören die Absicht kund gibt, „in feierlichster, förmlichster Weise seine unbedingte Unterwerfung unter das göttliche Wahrheitsgebot zu versichern". „Der Schwörende tritt in ausdrückliche, unmittelbare Beziehung zu dem heiligen, allwissenden, allgegenwärtigen Gott, dem obersten Gesetzgeber und Richter aller Welt, bezeichnet seine Worte als der Wahrheit durchaus entsprechend und unterstellt sie und sich damit unbedingt dem Gerichte Gottes."

Des Näheren wird die Aehnlichkeit des Eides mit dem Gebete betont; wir fügen hinzu, daß man den Eid ein wirkliches Gebet nennen kann. Denn im Eide wird der Herr als Erlöser angerufen, als Befreier von der Sünde, näher der Unwahrheit, sowie als Heiliger; der Eid bezweckt hauptsächlich die Erlösung des Schwörenden von dem aus der Sünde stammenden Argwohn und Mißtrauen, sodann aber auch den Empfang der heiligenden und reinigenden Gnade Gottes, wodurch der Schwörende in den Stand gesetzt wird, die Wahrheit zu reden[3]). Der Eid ist eigentlich ein Gebet um Vertilgung der Unwahrheit und Bezeugung der Wahrheit. Wie im Gebete, so pflegt auch im Eide der Mensch Umgang und Gemeinschaft mit Gott; hier wie dort glaubt und

1) Bauer, S. 8—10. — 2) S. 10—15.
3) Göschel, S. 181; Marx, S. 82.

bekundet der Mensch die Nähe des allgegenwärtigen Gottes: Er hört, was gesprochen wird, und richtet jedes Wort und jeden Gedanken, was der Redende mit dem Mund sagt und im Herzen meint.

Als Gebet ist aber der Eid ein Act der Gottesverehrung[1]), und ebenso kommt ihm diese Bedeutung zu, insofern er ein Glaubensbekenntniß ist, welches feierlich vor den Menschen abgelegt wird. Er enthält ein feierliches Bekenntniß, daß ein höchstes Wesen existirt, welches über den Menschen waltet und seine Geschicke leitet, welches die höchste Wahrheit, Hort und Schirm aller Wahrheit ist, welches mit seiner Allgegenwart und allwissender Kenntniß den Handlungen der Menschen als lebendiger Zeuge beiwohnt, in das Innerste der Seele hineinschaut, alle Gedanken und Regungen des Herzens durchforscht; welches vermöge seiner Gerechtigkeit jeden Mißbrauch seines Namens, jede Lüge, jeden Treubruch strenge straft, welches vermöge seiner Allmacht im Stande ist, seine Auctorität auch wirklich zu wahren. Im Eide legt der Mensch ein feierliches Bekenntniß Gottes ab als des höchsten Gesetzgebers, dem Alle unterworfen sind, auch die, welche dem weltlichen Gesetze unerreichbar wären. Der Eid drückt namentlich das Bewußtsein der Gegenwart Gottes als des Zeugen und Richters aus: Gott ist nicht allein dem Eide gegenwärtig, sondern der Schwörende bekennt sich auch ausdrücklich dazu, daß der Herr da ist, hört und richtet.

---

1) „Qui jurat, aut *veneratur* aut diligit eum, per quem jurat." S. Hieron. in Matth. V. — S. Th. 2, 2. qu. 89. a. 5. ad 2: „Ille qui jurat, utitur *veneratione* ejus, per quem jurat." — cf. l. c. a. 4. ad 3. — Noch in anderer Weise verdient der Eid, ein Act der Gottesverehrung genannt zu werden: insofern er durch Bestätigung der Wahrheit das bonum commune in wirksamer Weise schützt und fördert. Der Eid macht dem Zwist ein Ende, versöhnt die feindlichen Gemüther, stiftet Friede zwischen den streitenden Parteien, er mehrt die Gewissenhaftigkeit, schärft Gehorsam und Ehrfurcht gegen die Oberen ein, schützt die Unschuld und schirmt das Recht (Conc. Tolet. VIII. c. 2). In dieser Wirksamkeit für das gemeinsame Wohl der Menschen trägt der Eid mittelbar wiederum zur Verherrlichung Gottes bei, indem dadurch einerseits sittlich Gutes gestiftet und andererseits der Wille Gottes, insofern er auf das Wohl und die Beseligung der vernünftigen Geschöpfe zielt, in besonderer Weise erfüllt und verwirklicht wird.

Als feierliches Glaubensbekenntniß gewinnt nun der Eid noch eine andere Bedeutung, insofern dieses Bekenntniß einem Andern und in Gegenwart Anderer abgelegt wird. So nehmen auch diese an demselben Theil, und besonders wird für sie der Eid zu einem wiederholten Religionsunterricht, durch welchen sie ermahnt und erinnert werden an die Religionswahrheiten, die Keinem verschlossen sind, der sich nicht selbst verschließt, an den Bund mit Gott, der im Eide eine Erneuerung und Verstärkung erfährt[1]). Und es läßt sich nicht leugnen, daß die feierliche, mit der gebührenden Würde vollzogene Eidesleistung auf das unverdorbene, religiöse, für das Höhere noch empfängliche Gemüth einen tiefen Eindruck nicht verfehlen kann.

Mit besonderem Nachdruck betont Bauer[2]) als vorwaltendes Motiv im Eide von Seiten des schwörenden Subjectes die Furcht vor der Strafe. Es ist nun zwar nicht zu leugnen, daß „die drohende Strafe, beziehungsweise die Furcht vor ihr, eine ganz bedeutende Macht in unserm Leben ist“[3]), und daher natürlich, daß „der Eid zur Feststellung der gesuchten Wahrheit als Wahrheitsmittel die Macht, die sich in allem Sünderleben so groß zeigt, mit in seine Dienste nimmt“; — allein an erster Stelle ist es doch nicht so sehr die Furcht vor der Strafe, als vielmehr die im Eide geschärfte Gewissenspflicht, das im Eide besonders geweckte und lebendige Bewußtsein der Nähe und Gegenwart des allwissenden Gottes als angerufenen Zeugen, welches den Menschen antreibt, mit größter Gewissenhaftigkeit und nach sorgfältigster Prüfung das und nur das zu bekunden, was er als Wahrheit erkannt hat. Nur bei Solchen, die sittlich so tief stehen, daß das bloße Bewußtsein, im Eide vor Gott zu stehen und zu reden, nicht mehr im Stande ist, sie von Lüge und Untreue abzuhalten, nur bei solchen muß als Abschreckungsmittel vor Lug und Trug die Furcht vor der Strafe eintreten. Selbst zugegeben, daß dieses bei der Mehrzahl der Eidesfälle zutreffe, so bleibt doch festzuhalten, daß Furcht vor der Strafe als minder gutes und untergeordnetes Motiv beim Eide erst an zweiter Stelle in Betracht kommt. —

Nachdem so Bauer Begriff und Zweck des Eides entwickelt

---

1) Göschel, S. 180. — 2) S. 13 u. 14.
3) Lehmkuhl, S. 5.

und als Resultat dieser Entwickelung die Definition des Eides in der angeführten Weise gegeben hat, berührt er einige Bedenken und Widersprüche, welche besonders auf rationalistischem Boden sich dagegen erhoben haben.

Zunächst wird Stirm[1]) angeführt, der in der genannten Eidesdefinition zu viel Anthropomorphistisches findet, sofern sie das Mißverständniß in sich schließe, als ob Gott nicht an und für sich vermöge seiner Allwissenheit Zeuge und vermöge seiner Gerechtigkeit Rächer wäre, und als ob der Mensch erst durch diese feierliche Anrufung sich der Strafgerechtigkeit Gottes unterwerfe u. s. w. Er will daher mit Reinhard[2]) den Eid „als eine Versicherung von der Wahrheit einer Aussage unter feierlicher Berufung auf Gott als den Allwissenden, Heiligen und Allmächtigen" definiren. — Palmer[3]) nennt den Eid eine Selbstverfluchung, also eine Rohheit, einen gemeinen Frevel, wofern man ihn als eine Provocation des göttlichen Gerichtes für den Fall einer unwahren Aussage definire; oder man fasse ihn als ein Herbeirufen Gottes als Zeugen, und dann sei er sinnlos, weil Gott ohnehin schon Zeuge unserer Gedanken und Worte sei. Aehnlich Martensen[4]).

Dem erstgenannten Einwurfe hält Bauer[5]) mit Recht entgegen, daß vernünftiger Weise Niemand behaupten wolle, als werde Gott erst durch des Menschen Anrufung und auf seine Veranlassung Zeuge der menschlichen Gedanken und Worte. Das wäre eine Leugnung seiner Allgegenwart und Allwissenheit. Ebenso wenig der Betende glaubt, es bedürfe seiner ausdrücklich vorgebrachten Bitte, um Gott auf seine Bedürfnisse und sein Anliegen aufmerksam zu machen, ebenso wenig will der Schwörende erst durch seinen Eid Gott zum Zeugen seiner Worte und seiner Handlung machen. Aber etwas Anderes ist: Zeuge sein und zum Zeugen angerufen werden. Ersteres trifft bei Gott immer und überall zu, letzteres geschieht im Eide. Durch diese Anrufung wird aber zugleich das Bewußtsein der Allgegenwart und Allwissenheit Gottes zunächst im Schwörenden lebhaft geweckt; er fühlt sich Gott im Eide näher gerückt, unmittelbar vor sein heiliges Antlitz

---

1) Studien der würtemberg. Geistlichkeit. I, 3.
2) Moral. III. Band. — 3) Moral. S. 450.
4) Ethik. II. S. 275. — 5) S. 16.

gestellt; und das ist es, was ihm in diesem Augenblicke die Pflicht der strengsten Wahrhaftigkeit zum unmittelbarsten Bewußtsein bringt, nämlich der Gedanke, vor Gott zu stehen. Auf der andern Seite muß die gleiche Erwägung bei demjenigen, der den Schwur verlangt oder abnimmt, jeden vernünftigen Zweifel an der Wahrheit des Schwörenden schwinden lassen. Der Gegner stellt seine Sache auf Gott; mit vollem Bewußtsein recurrirt er auf Gottes Zeugniß: in einem solchen ernsten Augenblicke pflegt der Mensch nicht zu lügen. — Darnach stellt sich der Unterschied in der Definition des Eides: „Gott zum Zeugen der Wahrheit anrufen“ und „die Wahrheit bekräftigen unter Berufung auf Gott“ als ein unwesentlicher heraus; das Motiv zum Wahrreden ist in beiden Fällen das gleiche: Gottes, des Allwissenden, Zeugschaft. Wollte man dennoch einen Unterschied annehmen, so ließe sich derselbe dahin ausdrücken: in dem einen Falle spricht der Schwörende aus, daß dasjenige, was er beschwört, so sicher und gewiß sei, daß Gott, der Allwissende und Wahrhaftige, unmittelbar als Zeuge dafür auftreten könnte, und daß man es ebenso unzweifelhaft als wahr hinnehmen könne, als wenn Gott dasselbe unmittelbar bezeugen würde. In dem andern Falle ruft der Schwörende Gott wirklich zu dieser Zeugschaft auf und bittet gleichsam, daß er dieses Zeugniß ablegen möge oder daß wenigstens seine Aussage unter der Bestätigung jenes Zeugnisses stehen möge.

Ebenso verhält es sich mit dem Unterschiede zwischen dem invokatorischen und exekratorischen Eid, den Palmer so sehr urgirt; von einer wesentlichen Verschiedenheit ist nicht die Rede. Das Exekratorische liegt in dem Wesen und Begriff des Eides inbegriffen und kann von demselben nicht getrennt werden. Mit der Vorstellung Gottes, als allwissendem Zeugen, verbindet sich naturgemäß die Vorstellung Gottes als gerechten Richters, der den Mißbrauch seines Namens zur Bestätigung einer Lüge nicht ungestraft lassen kann und will. Im exekratorischen Eide findet diese Vorstellung eine ausdrückliche Betonung, und zugleich versichert der Schwörende, im Falle der Lüge Gottes Strafgericht, weil voll verdient, übernehmen zu müssen und zu wollen. — An diesem exekratorischen Element im Eide Anstoß zu nehmen, zeugt daher von einer falschen und nicht erschöpfenden Auffassung des Eidesbegriffes; und dasselbe benützen wollen, um den Eid zu einer „Selbstverfluchung“

und „Rohheit" zu stempeln, heißt den Eid zu Etwas stempeln, was er weder ist, noch sein kann. Der Eid ist kein Fluch, und durch die stillschweigende, bedingungsweise (nämlich „wenn ich die Unwahrheit sage") beigefügte exekratorische Formel gibt der Schwörende nur nachdrücklich zu verstehen, wie er mit allem Wissen und Wollen von seiner Seite von der härtesten Strafe Gottes betroffen werde, falls er die Unwahrheit sage, daß er sich aber nicht fürchte, noch zu fürchten habe vor dieser Strafe, eben weil er die Wahrheit rede. So aufgefaßt kann der exekratorische Eid zu stichhaltigen Einwänden keinen Anlaß geben, und Bauer tritt daher mit Recht dem Bestreben entgegen, das exekrative Element aus dem Eidesbegriff zu verdrängen. Freilich wirft er schon jetzt[1]) die zweifelnde Frage auf, ob sich dasselbe auch vor dem christlichen Gewissen rechtfertigen lasse. Wir werden später sehen, wie er diese Frage entschieden verneinen zu müssen glaubt. Ferner wird sich später zu zeigen haben, welche Bewandtniß es mit der Specification der Strafe im exekratorischen Eide hat. Für jetzt sei nur bemerkt, daß dieselbe kein Eingriff in das Recht Gottes ist, die Strafe für den Meineid selbst zu bestimmen. So wenig im Eide überhaupt der Mensch glaubt, erst durch seine förmliche Anrufung Gott zum Zeugen seiner Gedanken und Worte zu machen, ebenso wenig beabsichtigt er, im exekratorischen Eide Gott in der Bethätigung seiner strafenden Gerechtigkeit einen bestimmten Weg vorzuschreiben. Im Allgemeinen gibt der Mensch dadurch, daß er ein bestimmtes Gut zum Pfande setzt, nur eine verstärkte Bürgschaft seiner redlichen Absicht und Gesinnung, indem er, ohne einer eventuellen Strafbestimmung Gottes vorgreifen zu wollen, beispielsweise sich bereit erklärt, lieber eines ihm theuren und lieben Gutes verlustig zu gehen, als von der Wahrheit abzuweichen. Daß dabei grobe Ausschreitungen und rohe Mißbräuche vorgekommen sind, soll weder geleugnet noch entschuldigt werden; dem Wesen des Eides sind sie fremd und thun ihm keinen Eintrag.

Bauer kommt am Schlusse seiner Betrachtung[2]) über Wesen und Begriff des Eides zu dem Resultate, daß man an dem Eidesbegriffe, wie er althergebracht sei, Nichts ändern dürfe; man müsse eben den Eid nehmen, wie er nun einmal sei: sit ut est, aut non sit.

---

1) S. 19. — 2) S. 21.

2. Umfang des Eidesbegriffes.

Bei der Besprechung des Umfanges des Eidesbegriffes kommt das Verhältniß des Eides zu verwandten Acten zur Sprache. An erster Stelle wird genannt der sog. bürgerliche Eid. Derselbe abstrahirt von Gott vollständig und setzt an seine Stelle als höchste Instanz zur Berufung und Beglaubigung „die mächtige, vernünftig-sittliche Substanz, wie solche unserm ganzen Geschlechte innewohnt und ihren entsprechenden Ausdruck in der geordneten Rechts- und Humanitätsgemeinschaft — im Staate — findet“[1]). Die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft als ebenbürtiges Mitglied ist bedingt durch ein dem Charakter des Individuums, als vernünftig-sittliches Wesen, entsprechendes Thun und Leben, und dieses ist nur der Ausfluß und die Bethätigung der persönlichen Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit des Einzelnen. Letztere ist demnach die Legitimation zur vollgiltigen Mitgliedschaft an der staatlichen Gemeinschaft und das Höchste, was der Mensch dieser Gemeinschaft und den einzelnen Gliedern derselben zum Pfande setzen kann. Demgemäß ist der bürgerliche Eid nichts weiter, als eine Versicherung auf Ehre und Gewissen. Daß er als solcher auf den Namen „Eid“ gar keinen Anspruch hat, ist klar; ebenso klar ist es, wie sich später zeigen wird, daß eine solche Versicherung nicht im Stande ist, den Zweck und die Wirkungen des religiösen Eides zu erreichen, und daher auch nicht einen Ersatz für den Eid, wie Bauer will, wenn auch nur auf rein staatlichem Gebiete, abgeben kann. —

Das Verhältniß des Eides zu den Ordalien zu besprechen, wird sich weiter unten Veranlassung bieten; hier soll nur noch ein Wort gesagt werden über die Bedeutung, bezw. Giltigkeit einiger abgekürzter Eidesformeln, die im Laufe der Zeit an die Stelle der im canonischen Rechte enthaltenen längeren Formel getreten sind.

3. Das Wesen der Eidesformel

besteht darin, daß die Worte eine Anrufung Gottes enthalten. Es fragt sich nun, ob eine, wie z. B. in Spanien, übliche „Betheuerung vor Gott“, als wirklicher Eid angesehen werden könne. Im All-

---

1) Bauer, S. 22.

gemeinen ist festzuhalten, daß rein assertorische Formeln nicht als Eid anzusehen sind, es aber werden können, wenn der Schwörende bei ihrem Gebrauche die Intention hat, in ihnen einen Eid abzulegen. In dem vorliegenden Falle ist zudem die Annahme gerechtfertigt, daß die gesetzmäßig ausgesprochene Absicht bei diesen Worten auf eine Anrufung Gottes als Zeugen gehe, und darum kann man den Ausdruck als für einen Eid genügend gelten lassen. — In Belgien und Italien, sowie in allen Ländern, wo der Code Napoléon Geltung hat, ist die förmliche, in Worten ausgedrückte Erwähnung Gottes beseitigt worden; man begnügt sich mit dem einfachen „Ich schwöre". Doch auch diese Formel genügt, die Intention zu schwören vorausgesetzt, zu einem wirklichen Eide. Schon an und für sich, denn „Schwören" ist gleichbedeutend mit „Gott zum Zeugen anrufen", beide Ausdrücke besagen ein und dasselbe: der eine ist nur eine Umschreibung, eine Definition des andern. Wer deßhalb sich des Ausdruckes „Ich schwöre" bedient, sagt damit so viel, als „ich rufe Gott zum Zeugen an", leistet also einen vollgiltigen Eid. Und auch in den genannten Ländern stellt sich die Absicht des Gesetzes sattsam heraus, daß ein wahrer Eid gewollt sei, und daher wird der dem Ausdrucke nach jedenfalls mögliche Eid durch die hinzutretende Absicht verwirklicht[1]). Bei alledem bleibt bestehen, daß die Abneigung gegen die frühere vollere Formel vielfach aus irreligiösen, antichristlichen Motiven entspringt, und daß die mannigfaltigen Abschwächungen in der Eidesformel nur Haltstellen auf der Marschroute des Unglaubens sind, deren Ziel die völlige Aufhebung und förmliche Werthloserklärung des Eides ist.

---

1) Lehmkuhl, a. a. O.

II.

Der Eid im alten und neuen Bunde; im Heidenthum.

1. Das alte Testament[1]).

Eine Betrachtung des Eides hinsichtlich seines Charakters, seiner Bedeutung und principiellen Stellung im alten Bunde ist unerläßlich zum rechten Verständniß der neutestamentlichen Eideslehre. Dieses wird erst möglich durch die Würdigung der Beziehung, in welcher der neue Bund zu seinem Vorgänger, dem alten Bunde, steht.

Zunächst ist es nothwendig, über Bedeutung und Zweck des Eides im alten Bunde klar zu werden. Als erster und nächster Zweck des Eides wurde im Vorhergehenden genannt Bekräftigung der Wahrheit, Beseitigung des Mißtrauens, und diesen Hauptzweck hatte der Eid auch im alten Bunde. Bezeichnend hierfür ist schon die Zeit und Gelegenheit des ersten Eides, welchen das alte Testament erwähnt. Es ist jenes feierliche Eidesbündniß, welches Gott selbst nach der Sündfluth mit Noe schloß, indem er ihm die Verheißung gab, daß fürderhin nicht mehr die Wasser der Fluth die Erde überschwemmen sollten[2]). Vor dem Sündenfalle und auch in

1) Bauer, S. 32—37.

2) „Siehe, ich richte meinen Bund auf mit euch, und mit eurem Samen nach euch. . . . und ich richte meinen Bund auf mit euch, und nicht ferner soll ertödtet werden alles Fleisch in Wassern der Fluth . . . .“ I Mos. 9, 9 u. 11; vergl. 12—17. — Wenn auch in den Worten die Bezeichnung „Eid“, „Schwur“ nicht gebraucht wird, so wird doch in den späteren heil. Urkunden dieser Bund ein Eidschwur genannt: „Wie in Noah's Tagen ist es mir, welchem ich schwur, nicht die Wasser Noah's zu bringen fürder über die Erde.“ Jesai. 54, 9.

der unmittelbar darauf folgenden Zeit hatte es eines besonderen Zeichens und einer besonderen Betheuerung der göttlichen Versicherungen nicht bedurft. Erst als die Sünde auf Erden herrschend und das Verderben allgemein geworden war, als in Folge dessen das Band der Wahrhaftigkeit sich gelockert hatte und an Stelle des bisherigen Vertrauens Zweifel und Mißtrauen getreten war, welches sich, da ja der veränderliche Mensch das Unveränderliche selbst für veränderlich zu halten geneigt ist, auch dem Worte Gottes gegenüber sich regen mochte: erst da hielt Gott es in seiner Weisheit und erbarmenden Güte für nothwendig und heilsam, um jegliches Mißtrauen in seine Worte im Keime zu ersticken, zu seiner Verheißung eine eidliche Bestätigung hinzuzufügen[1]). In besonderer Weise konnte dieser Grund bei Noe zutreffen, der eben erst Zeuge des furchtbaren Strafgerichtes Gottes gewesen war, welches die ganze Erde heimgesucht hatte, und mit Furcht und Zittern an eine neue, gleiche Bethätigung der göttlichen Strafgerechtigkeit denken mochte.

Das Gesagte gilt in gleicher Weise von den übrigen Eiden Gottes, welche das alte Testament erzählt. Jedesmal, bei wichtigen Anläßen und Gelegenheiten, sind die Worte der Verheißung, die Gott an das Bundesvolk oder an seine Häupter richtet, von einem Eide begleitet, durch welchen Gott sein Volk zu unerschütterlichem Glauben an seinen Herrn und zu wankellosem Vertrauen auf seine besondere Hilfe und Gnade zur Erfüllung seines Berufes ermuntern und beleben will. So bei dem Bunde mit den Erzvätern[2]); und später muß die Erinnerung an den den Vätern geschworenen

1) Die Frage, ob das, was die heilige Schrift einen Eid, ein Schwören Gottes nennt, im eigentlichen Sinne als Eid zu fassen sei, ist mit Thomas und Suarez zu verneinen. „Dicendum est, Deum quidem jurare secundum modum et formam juramenti et aliquomodo quoad finem et effectum ejus, quoad nos, non tamen quoad se vel quoad rem.“ Suarez, lib. 1 de jur. c. 14. n. 2. — Vergl. S. Th. 2, 2. q. 89. art. 10. ad 4. — Der Ausdruck „Schwören“ ist von Gott im metaphorischen, anthropomorphistischen Sinne zu verstehen. Vergl. Göpfert, Der Eid. Mainz 1883. S. 5—8. — Wirthmüller, Die moralische Tugend der Religion. Freiburg 1881. S. 387. — Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide. Göttingen 1824. S. 14.

2) I Mos. 15; vergl. 24, 7. — 22, 15—18. — 26, 3. — 28, 13 u. 14.

Eid das Volk trösten in seiner Bedrängniß und es aus seiner Verzagtheit und seinem Kleinmuthe zu neuem Glauben und Vertrauen erheben[1]).

Denselben Zweck, wie bei Verheißungen, verfolgt der Eid, welchen Gott seinen Strafandrohungen anfügt[2]); in beiden Fällen will Gott seinem Worte durch einen besondern Nachdruck Glauben verschaffen, dort, um zu trösten und zu erheben, hier, um zu drohen und abzuschrecken.

Dem Bedürfnisse, dem flüchtigen Wort einen festen Halt zu geben und der in Folge der Sünde zu Tage getretenen Unwahrhaftigkeit einerseits und dem dadurch entstandenen Mißtrauen andererseits zu begegnen, entsprang der Eid auch auf Seiten der Menschen. So finden wir denselben zuerst im Zeitalter der Patriarchen bei Abraham, sowie in den übrigen Perioden der Geschichte des auserlesenen Volkes[3]). Theilweise war er im Gesetze vorgeschrieben; aber auch im Privatgebrauche bediente man sich desselben überall da, wo es nothwendig oder wünschenswerth war, dem einfachen Worte eine kräftige Stütze zu geben und unbedingtes Ver-

---

1) II Mos. 6, 8; IV Mos. 14, 21; V Mos. 4, 31; 6, 18, 7, 8; 8, 18; 29, 10—15; 31, 7. — Josua 1, 6; 5, 6; vergl. II Kön. 7, 4; 12 ff.; II Esdras 9, 15; Jesai. 45, 23 u. 24; Baruch 2, 33; Ezechiel 16, 8; 33, 11. — Ps. 88, 4 u. 5; 35—37; 50; 109, 4; 131, 11.

2) IV Mos. 14, 28 ff.; 32, 10 u. 11. — V Mos. 32, 40. — I Kön. 3, 14. — Jesai. 14, 24 ff. — Jerem. 11, 3—5; 12, 7; 22, 5; 44, 26; 49, 13; 51, 14. — Ezechiel 20, 15. — Amos 4, 2; 6, 8; 8, 7. — Ps. 94, 11; 105, 26.

3) I Mos. 14, 22 u. 23; 21, 23—31; 24, 2—4; 25, 33; 26, 28—31; 31, 44—54; 47, 29—31; 42, 15 erzählt von einem Eide Josephs „beim Leben Pharao's"; sonst pflegten die Hebräer in den älteren Zeiten nur bei dem Namen Gottes zu schwören. Allein auch dieser Eid bezog sich ohne Zweifel auf Gott, der dem Könige das Leben geschenkt habe und erhalte. S. Stäudlin S. 23; Göschel S. 293 Anm.; Göpfert S. 10 und Anm. 6. — I Mos. 50, 24. — Jos. 2, 21 ff.; 6, 25 ff.; 9, 19 (vergl. II Kön. 21, 1—14); 22, 21 u. 22. — Richter 11, 10; 30 u. 31, 35; Kap. 19—21. — Ruth 1, 17. — I Kön. 1, 26; 3, 16 ff.; 11, 6 u. 7; 14, 24—44; 17, 55; 19, 6; 23, 16 ff.; 24, 22 u. 23; 25, 26; 28, 10. — II Kön. 3, 9; 11, 11; 12, 5; 14, 9, 11; 15, 21; 19, 7, 23; III Kön. 2, 8, 23 u. 24; 29, 30; IV Kön. 23, 3. — II Paralip. 15, 14 u. 15. — I Esdras 10; II Esdr. 8; 9, 38; 10; 13, 23—25. — Jerem. 38, 16. — Ps. 118, 6; 131, 1 ff.

trauen zu erwecken; man erhärtete bei wichtigen Veranlassungen eidlich Versicherungen, Versprechungen, Verträge, Abtretungen. —

Fassen wir den Eid mehr von seiner religiösen Seite, so gewinnt er im alten Bunde eine besondere Bedeutung, insofern sein secundärer Zweck, als Glaubensbekenntniß und Gottesverehrung, gerade bei den Juden sehr in den Vordergrund tritt. Nach dem mosaischen Gesetze war der Eid nicht nur ausdrücklich erlaubt, sondern er wurde geradezu als Beweis und Zeichen der Religion und Gottesverehrung neben anderen Geboten der Gottesverehrung und Gottesliebe vorgeschrieben und empfohlen. Daher auch das strenge Verbot, bei einem andern Gott, als Jehovah, zu schwören, weil der Gott Israels eifersüchtig war auf die ihm allein gebührende Ehre[1]). Daher auch der Ausdruck „bei Jehovah schwören" gleichbedeutend war mit „Jehovah verehren, sich zu ihm bekennen". Weil das rechte Schwören als ein Zeichen der Ehrfurcht, Verehrung und Liebe gegen Gott[2]) angesehen wurde, so wurde in den Psalmen[3]) und Propheten dem recht Schwörenden Gottes Gnade und Segen verheißen. — Ein falscher Schwur war ein Unrecht gegen Gott, eine Verunehrung, die dem Allerhöchsten zugefügt wurde. Wer sich desselben schuldig machte, hatte es nicht mit den Menschen, sondern mit Gott zu thun; Gott selbst hatte sich die Strafe vorbehalten; erst in späterer Zeit wurde der Meineidige auch durch bürgerliche Strafen betroffen[4]). —

Auffallend stark tritt beim Eide im alten Bunde das execratorische Element hervor. Das kann jedoch nicht Wunder nehmen bei einem Volke, das bei seinem hartnäckigen Willen und bei seiner fleischlichen Gesinnung weniger durch die zarten Motive der Gottesliebe, als durch die Furcht vor der Strafe des rächenden Gottes erzogen und geleitet werden mußte. Bei diesem Volke trat naturgemäß im Eide mehr die äußere, sinnliche Seite hervor; diese abzustreifen und den Eid in seinem geläuterten und veredelten Begriffe zur Geltung zu bringen, war dem neuen Bunde, dem Evangelium in Christo, vorbehalten. So hatte auch im Eide der alte

---

1) Marx, S. 35 u. 36. — II Mos. 23, 13; V Mos. 6, 13.

2) Jesai. 19, 18 ff.; 65, 16 u. 17.

3) Ps. 14, 1—5; 23, 3 u. 4.

4) Stäudlin, S. 17.

Bund die Bestimmung, vorbereitend zu wirken, von dem Unvollkommenen, äußerlich Sinnlichen hinüberzuleiten zum Vollkommenen, zu einer innerlich-geistigen Auffassung und Bethätigung.'

Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem der Eid mit dem Gottesdienste stand — die feierliche Eidesleistung fand im Tempel vor dem Altare statt, — ist es erklärlich, daß die Ehrfurcht vor dem Eide und die Heilighaltung desselben nur so lange dauerte, als der Cultus in seiner Reinheit sich erhielt. Mit dem Anfange und der Verbreitung des götzendienerischen Glaubens begann und beschleunigte sich der Verfall des Eides. Dieser äußerte sich indessen nicht so sehr in der crassesten Form der Eidesverletzung, im Meineide, als vielmehr in der mißbräuchlichen Anwendung der Eidesformel. Das Bewußtsein, daß man es im wahren Eide mit dem allwissenden Gott als Zeugen zu thun habe, und die Furcht vor seiner strafenden und rächenden Gerechtigkeit hatte sich zu sehr im Herzen des Volkes verfestigt, als daß es dem Unglauben und der Gottlosigkeit gelungen wäre, diese Gedanken und Gefühle gänzlich zu verwischen und zu unterdrücken. Darum wagte man es nicht so leicht, im Meineide freventlich Gott herauszufordern, vielmehr suchte man dem wahren Eide auszuweichen und nahm seine Zuflucht zu allerlei Eidesformeln, die den Namen Gottes vermieden und bei ihrer Dehnbarkeit und Deutungsfähigkeit der Hinterlist und Treulosigkeit des Schwörenden Thür und Thor öffneten. Aeußerlich gab man sich den Anschein, sich eidlich binden zu wollen, während man sich im Innern dieser Verbindlichkeit auf dem Wege unerlaubter Mentalrestriction zu entziehen suchte. Besonders waren es die Pharisäer, die bei ihrem Buhlen um die Volksgunst diesem Bestreben durch die Künste der schlauesten, spitzfindigsten Interpretation den möglichsten Vorschub leisteten. So kam es, daß die Schwüre der Hebräer sowohl bei ihrem eigenen Volke, als auch bei den Heiden alle Glaubwürdigkeit eingebüßt hatten und in argem Verruf standen.

Gegen diesen schmählichen, mit dem Eide getriebenen Mißbrauch richteten sich die warnenden Stimmen der Lehrbücher der späteren Zeit, die in eindringlichster Weise dem in Folge der neuen Anschauung über den Eid übermäßig häufigen Schwören entgegentraten[1]).

---

1) Ose 4, 15; 10, 4; Sir. 23, 9—14; 27, 15.

Auch mag dieser Zustand gänzlichen Verfalles, in welchem sich damals der Eid befand, und das Aergerniß, welches durch den Mißbrauch des Eides allenthalben gegeben wurde, mitbestimmend gewesen sein für die Eidesverwerfung der Essener[1]. Daß dieselbe keine principielle war, daß wenigstens der Eid nicht als ganz entbehrlich angesehen wurde, beweist der Umstand, daß unter den bei der Aufnahme in die übrigens nur kleine und nach Außen hin kaum hervortretende Secte üblichen Ceremonien selbst ein furchtbarer Eid vorgeschrieben war.

Dieselbe Ansicht in Betreff des Eides vertrat auf philosophischem Gebiete der Alexandriner Philo. Derselbe erhebt sich zur Idee eines Zustandes, wo gar nicht geschworen wird, und findet denselben vollkommener. Dieses Resultat seiner Philosophie ist unbestreitbar; allein ein solcher Zustand, wo der Eid entbehrlich ist, existirt eben auch nur in der Idee; die Wirklichkeit überzeugt uns von dem geraden Gegentheil. So lange die Welt bleibt, wie sie ist, und die Menschen nicht aufhören, Menschen, d. h. irrthumsfähige, der Versuchung zur Sünde und Selbstsucht ausgesetzte Wesen, zu sein, so lange wird die Entbehrlichkeit des Eides wohl zu den frommen, aber nicht ausführbaren Wünschen zu zählen sein. Das sah auch der gelehrte und edle Alexandriner ein, und deßhalb zog er die Consequenzen seiner Theorie nicht bis zur praktischen Verwerfung des Eides, sondern begnügte sich mit der Vorschrift, den Eid so viel als möglich zu meiden und vorkommenden Falles gewissenhaft zu schwören.

Kurz gefaßt ist der Eid im alten Bunde das von Gott gewollte und verordnete Mittel, das Mißtrauen im Nächsten zu überwinden und zugleich den Glauben an den einigen, geoffenbarten, persönlichen Gott zu erhalten. Damit ist sein social-politischer, wie nicht minder sein religiöser Charakter hinlänglich ausgeprägt.

2. Der Eid bei den Heiden[2].

Das von dem Eide bei den Juden Gesagte gilt im Großen und Ganzen wesentlich auch vom heidnischen Eide. Ueberall tritt

---

1) Philo, II, 458; vergl. Jos. Bell. Jud. 8, 6.

2) Bauer, S. 37—41.

uns, wenigstens in den besseren Zeiten des Heidenthums, im Eide das religiöse[1]) Moment entgegen, wenngleich dasselbe in Folge der mangelhaften, weil blos natürlichen, Gotteserkenntniß, mehr geahnt, als sicher erkannt wurde. Geschworen wurde bei den Göttern; der feierlichste Eid wurde abgelegt bei dem obersten der Götter, beim Zeus, Jupiter[2]), und zwar unter Darbringung von Opfern. Dieser Umstand, daß durch den Eid die Aussage oder das Versprechen unter den Schutz der Götter gestellt wurde, gab demselben außer der religiösen Weihe auch seine Kraft und seine Bedeutung für das bürgerliche Leben. Und so finden wir ihn als das kräftigste Beweismittel in strittigen Fällen vor Gericht und als das sicherste Unterpfand bei Verträgen und Bündnissen[3]).

Auch im heidnischen Eide wiegt das execratorische Moment vor; Furcht vor dem strafenden, rächenden Gott sollte den Schwörenden heilsam erschüttern und ihn zur strictesten Beobachtung der Wahrheit antreiben. Daher war der oberste Schwurgott dargestellt, die Attribute seiner strafenden Gewalt, Blitze, in den Händen tragend. Doch wußten aus diesem rohen und gemeinen Begriffe des Eides geistig und moralisch gebildete Männer sich zu einer reineren und edleren Anschauung emporzuarbeiten, die das Bindende des Eides weniger in der Vorstellung des strafenden und

---

1) Aristot. Rhet. ad Alex. 18. p. 1432, 33: Ὅρκος ἐστὶ μετὰ θείας παραλήψεως φάσις ἀναπόδεικτος. Vergl. Metaph. I, 3. — Libanius IV. p. 73, 22: πᾶς ὅρκος ἐκ τοῦ πρὸς θεοὺς φόβου τὴν ἰσχὺν λαμβάνει. Vergl. Sophocl. Oedip. R. 646. Eurip. Hipp. 1022, 1033. — Plato de legg. XI, 937.

2) Nach seinem Namen sind bei den Römern Recht und Eid benannt. Cic. p. Fontejo 10, 20. Bei ihm wurde der bekannte Schwur me Dius Fidius (Dionysius II, 49), sowie der uralte heilige Schwur abgelegt: per Jovem Lapidem. Polyb. III, 25. Cic. ad Fam. VII, 12.

3) Lycurgus adv. Leocratem. § 79: Τὸ συνέχον τὴν δημοκρατίαν ὅρκος ἐστίν. — Lysias de solut. reipubl. § 28: Τοῖς ὅρκοις καὶ ταῖς συνθήκαις ἐμμένειν ἡγούμενοι ταύτην δημοκρατίας εἶναι φυλακήν. — Livius, XLIII, 14. Commune omnium civium jusjurandum. — Hugo Grotius, de jure belli et pacis. l. II. c. 13: Apud omnes populos et ab omni aevo circum pollicitationes, promissa et contractus maxima semper vis fuit jurisjurandi. — Vergl. Liv. IX, 5; I, 24. Cic. de off. I, 7.

rächenden Gottes, als vielmehr in dem Bewußtsein des wahrhaftigen Gottes, als Zeugen, fanden [1]).

Lange erhielt sich die Hochachtung und Ehrfurcht vor dem Eide, und so lange dauerte auch seine heilsame Wirksamkeit. Als aber sein Fundament, Religiösität und Sittlichkeit, untergraben war, begannen die Klagen wohlgesinnter Männer über den Verfall des Eides, und da diese nur zu gut einsahen, daß aus dem Heidenthum heraus aus eigener Kraft an eine Wiederbelebung des religiösen und sittlichen Geistes nicht mehr zu denken und damit auch eine Restauration des Eides in seiner früheren Bedeutung unmöglich geworden sei, so blieb ihnen nichts Anderes übrig, als entweder vor seinem Gebrauche zu warnen oder ihn vollständig preiszugeben [2]). Beachtung aber verdient der Umstand, daß das Rütteln an der Grundlage des Eides gleichbedeutend war mit der Erschütterung der staatlichen und bürgerlichen Ordnung; daß eine Schmälerung und Schwächung des ursprünglichen Eidesbegriffes auch für die Integrität des Staates verhängnißvoll war, und daß der Verfall des Reiches, nach Innen wie nach Außen, im Judenthume nicht weniger, als bei den heidnischen Imperien mit dem Verfalle des Eides Hand in Hand ging.

1) De off. III, 29. „Bei dem Eide kommt es nicht auf die Furcht, sondern auf seine Kraft an. Denn der Eid ist eine religiöse Versicherung" u. s. w. Vergl. de off. III, 31. — Legg. 7, 16, 22.

2) „Fliehe die männerverderbenden Eide; denn unerträglich ist es, mit der Götter Namen eigene Schuld zudecken zu wollen." Theognis 399, 1195 f. — Bemerkenswerth, weil ein Beweis für die religiöse Auffassung vom Eide, ist eine Stelle bei Plato, in welcher er zu verstehen gibt, daß der Eid von Gerichten nur dann gebraucht werden dürfe, wenn der Religionsglaube herrsche. Er führt an, daß einst Rhadamanthus die meisten Rechtsstreitigkeiten durch Eide, die er der einen oder andern Partei abforderte, entschieden habe, und daß dies bei dem allgemeinen und herrschenden Glauben jener Zeit an Gott und Vorsehung ganz passend gewesen sei. Für sein Zeitalter aber hält er diesen Rechtsweg nicht angemessen, indem Manche das Dasein Gottes leugnen, Andere ihn wenigstens an den Angelegenheiten der Menschen keinen Teil nehmen lassen und die Meisten den höchst verderblichen Aberglauben haben, daß sie ihren eigennützigen Meineid durch ärmliche Opfer und äußere Demüthigungen aussöhnen können. Er erklärt es also für nothwendig, hierin die Gerichtsordnung zu ändern und wenigstens nicht alle Leute zum Eide zuzulassen. De legg. XII. p. 948.

3. Der Eid im neuen Bunde[1]).

Das Resultat der bisherigen Erörterungen Bauer's ist die Anerkennung der Berechtigung des Eides im alten Bunde und im Heidenthume. Dagegen ist im neuen Bunde für den Eid, wenigstens für den gesetzlichen Eid, kein Platz mehr; er wird durch Christi Wort verboten, weil er im Gegensatze steht zu dem neutestamentlichen Geiste und unvereinbar ist mit der von Christus im neuen Bunde geforderten Gerechtigkeit und Vollkommenheit. — Diese Ansicht hat nun freilich schon viele Vertreter gehabt, neu dagegen ist in einigen Punkten die Art der Begründung.

Den Beweis für seine Ansicht stützt Bauer auf die Worte des Herrn Matth. 5, 33—37 und den fast gleichlautenden Ausspruch des Apostels Jakobus 5, 12. Zum nähern Verständnisse ersterer Stelle werden einige Bemerkungen vorausgeschickt über den Zusammenhang, in welchem diese Stelle zu den vorausgehenden und nachfolgenden Belehrungen über das Verhältniß des Evangeliums zum Gesetze steht. Ganz richtig wird dabei bemerkt, daß es dem Herrn darum zu thun sei, „die Continuität des alten und neuen Bundes nachdrücklichst zu betonen“[2]). In der jüdischen Theokratie bestand bereits ein äußeres Gottesreich; daher mußte Christus das Verhältniß des von ihm zu stiftenden Reiches zu der alttestamentlichen Theokratie angeben. Kein durchaus neues Reich mit ganz neuen Gesetzen will er errichten, sondern er will nur die alttestamentliche Theokratie, die im Keime das künftige messianische Gottesreich bereits in sich schloß und typisch vorbildete, zu ihrer eigentlichen Erfüllung und Vollendung bringen; er will die Gesetze des alten Bundes von den falschen Zusätzen und Interpretationen, die im Laufe der Zeit sich angehängt, reinigen und auf ihre eigentliche Idee zurückführen. Das geschieht in den Versen 17—48.

V. 17 sagt der Herr: „Glaubet nicht, daß ich gekommen bin, aufzulösen das Gesetz oder die Propheten, nicht bin ich gekommen, um aufzulösen, sondern um zu erfüllen.“ Mit diesen Worten tritt Christus der Auffassung entgegen, als beabsichtige er eine vollständige Umstürzung der alttestamentlichen Verfassung; er erklärt vielmehr das alte Testament für den Boden, aus dem das neue

---

1) Bauer, S. 41—58. — 2) S. 42.

Testament sich entwickeln und vollenden sollte, eben damit aber auch das Gesetz für göttlich und ewig giltig. Christus eröffnet nur das Gesetz in seiner ganzen, tiefen Bedeutung, und wie er der Erste ist, der ihm vollkommen Genüge leistet, so will er auch durch seinen Geist in der Gemeinde solches verwirklicht sehen.

Indem sodann der Herr V. 20 das Volk daran erinnert, daß die Gerechtigkeit, welche vor Gott gilt, ein Anderes und mehr erfordert, als die pharisäische Beobachtung des Buchstabens, geht er, um diese Erfüllung des Gesetzes zu entwickeln, auf die einzelnen Gebote über, indem er jedes in seinem geistigen Sinne, d. h. im Geiste Christi erklärt.

Wenn nun Bauer in der Interpretation, die Christus beispielshalber betreffs einiger Gebote aus dem Gesetze gibt, „eine gewisse Klimax vom Alten zum Neuen" findet, so zwar, daß bei dem Verbote des Tödtens und Ehebrechens vor Allem es sich um Bestätigung handele, während bei dem Scheidebrief und dem Eide das καταλῦσαι in den Vordergrund trete, und das Neue gesetzt werde in dem νόμος βασιλικός V. 38—40, so ist diese Behauptung und Unterscheidung eine rein willkürliche und durch Nichts zu beweisende. Vielmehr ist das Bestätigen, Aufheben und Setzen eines Neuen bei jedem der angezogenen, überhaupt bei jedem aus dem alten in das neue Testament herübergenommenen Gesetze zu constatiren. Bestätigt wird das Gesetz in seinem Kerne, in seiner ursprünglichen, von Gott gewollten Bedeutung und Idee; aufgehoben wird am Gesetze jegliche Verunstaltung, jeglicher Zusatz, den es im Laufe der Zeit durch grobsinnliche Auffassung und menschliche Interpretation erhalten hat, und das Neue an jedem Gesetze ist seine Erfüllung in christlichem Sinne und Geist, im Geiste der Vollkommenheit und Liebe, die des Gesetzes Erfüllung ist.

Speciell in Bezug auf den Eid bemerkt Bauer, daß die Worte des Herrn sich nicht gegen den eigentlichen Grund und Zweck des betreffenden Gesetzes, Feststellung der Wahrheit, richten. Damit wird zugegeben, daß Grund und Zweck des Gesetzes bleiben; weßhalb sollte sich also der Herr veranlaßt sehen, dasselbe aufzuheben? Bauer antwortet, weil das vom Gesetze vorgeschriebene Mittel, der Eid, der göttlichen Ur- und Grundordnung unseres socialen Lebens widerspreche und nur „in Rücksicht auf gewisse innere und äußere Verhältnisse, beziehungsweise auf die göttliche Heilspädagogik

eine relative, zeitweilige Geltung gehabt habe"[1]). Nun ist aber die göttliche Ur- und Grundordnung des socialen Lebens damals, wie jetzt, dieselbe: Wahrheit, resp. Bekenntniß und Beobachtung der Wahrheit, und die göttliche Heilspädagogik ist in dieser Beziehung im alten Bunde die nämliche, wie im neuen Bunde: die Wahrheit zu fördern und zur Geltung zu bringen; warum sollte also das früher erprobte Mittel jetzt nicht mehr genügend und statthaft sein? Und was die Behauptung angeht, daß dieses Mittel, der Eid, „nicht mehr der Offenbarung in Christo und dem hiedurch angebahnten Verhältnisse zwischen Gott und Mensch, beziehungsweise der in ihr begründeten besseren Erkenntniß Gottes und unser selbst" entspreche, so wird sich später zeigen, daß eben die bessere Erkenntniß Gottes und seiner selbst es ist, die den Menschen befähigt, von dem im Eide gegebenen Mittel einen besseren und vollkommeneren Gebrauch zu machen, als dies auf dem Boden der mangelhaften und unvollkommenen Gottes- und Selbstkenntniß im alten Bunde der Fall war.

Es bleibt also dabei, daß auch für den Eid das Wort des Herrn seine Geltung hat: „Nicht bin ich gekommen, aufzulösen das Gesetz, sondern es zu erfüllen." Die Abschaffung des Eides würde die auch von Bauer behauptete Continuität des alten und neuen Bundes in einem wichtigen Punkte zerstören; dieselbe vermittelt sich einfach und natürlich durch die richtige Auffassung und Deutung der Worte des Herrn. V. 31 ff.

Nachdem Christus V. 21 ff. das fünfte Gebot interpretirt und erklärt hat, das Gesetz sei damit noch nicht erfüllt, daß man die äußere That, den Todschlag, meide, indem auch die innere Gesinnung des Hasses und dessen Ausbrüche in der Rede verboten seien, nachdem er in gleicher Weise das sechste Gebot dahin erklärt hat, daß nicht nur der thatsächliche Ehebruch, sondern auch jede unreine Begierde durch dasselbe ausgeschlossen sei, geht er V. 33 dazu über, das uralte Gebot des Gesetzes in Betreff des Eides zu „erfüllen", d. h. zu seiner Vollkommenheit zu erheben. Von nun an soll demselben nicht mehr genügt sein durch eine blos äußerliche Erfüllung und dadurch, daß man sich blos der gröbsten Verletzungen desselben enthält. Wie dies im Näheren

---

1) Bauer, S 43.

zu verstehen ist, wird sich aus der Betrachtung des Zusammenhanges der oreodidactischen Eideslehre in sich selbst ergeben.

„Wiederum habt ihr gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht falsch schwören und du sollst dem Herrn deine Eide erfüllen.“ Die erste Hälfte dieses Satzes findet sich II Mos. 20, 7; III Mos. 19, 2; die zweite IV Mos. 30, 3; V Mos. 23, 22.

Was die Frage betrifft, wen Christus mit den ἀρχαῖοι gemeint habe, ob der Herr dem mosaischen Gesetze selbst oder der pharisäischen Auffassung und Interpretation desselben entgegentrete, so lassen sich beide Ansichten in der Weise vereinigen: Christus citirt die Worte des Gesetzes, wie es Moses den Israeliten verkündete; aber das, was Moses den Alten sagte, tönte fort und fort bis herab auf das gegenwärtige Geschlecht[1]), nur daß im Laufe der Zeit durch die Schriftgelehrten und besonders durch die Pharisäer das Gesetz auf dem Wege irriger Auffassung und Deutung entstellt und verdunkelt worden war. Eben gegen das, was zu seiner Zeit die Pharisäer fälschlich als „Gesetz“ aufstellten, wendet sich Christus. Zu dieser Auffassung nöthigt schon das richtige Verständniß von V. 20.

Das ὑμῖν bezieht Bauer[2]) richtig zunächst auf die Jünger, an welche die Bergpredigt in erster Linie gerichtet ist; in zweiter Linie spricht der Herr aber auch zu den Schaaren (vergl. 7, 28), sowohl zu denen, welche auf dem Berge seine Worte hörten, als auch zu deren Nachfolgern, d. h. zu allen, welche später in die Gemeinschaft des Herrn, zum Reiche Gottes in Christo, berufen werden.

Nunmehr zur Erklärung unserer Stelle[3])! In der vom Heiland citirten Gesetzesstelle legten die Rabbinen den Hauptnachdruck auf „dem Herrn“ und lehrten: nur die Eide, welche man unter Anrufung des heiligsten Namens Gottes leiste, müsse man halten, alle anderen bei den Juden sonst noch üblichen Betheuerungsformeln, bei der Erde, bei der heiligen Stadt, beim eigenen Haupte,

1) Vergl. Schegg, Erklärung des Evangeliums nach Matthäus zu Kap. 5, V. 21.

2) Bauer, S. 46.

3) S. Bisping, Erklärung des Evangeliums nach Matthäus. Münster, zur Stelle. — Göpfert, S. 34.

begründeten keinen Eid und hätten darum keine verbindende Kraft[1]). Gegen diese Deutung des alttestamentlichen Gesetzes erklärt sich nun der Heiland: „Ich aber sage euch, nicht zu schwören überhaupt, weder beim Himmel, weil er Thron Gottes ist, und nicht bei der Erde, weil sie der Schemel ist seiner Füße, weder bei Jerusalem, weil sie Stadt ist des großen Königs, noch auch bei deinem Haupte sollst du schwören, weil du nicht vermagst, ein einziges Haar weiß zu machen oder schwarz."

Es fragt sich vor Allem, wie die Worte μὴ ὀμόσαι ὅλως, non jurare omnino, aufzufassen und zu deuten sind. Manche fassen das ὅλως absolut und meinen, der Herr verbiete durchaus alles und jedes Schwören, beziehen dann aber die Stelle nicht auf den Eid in strictem Sinne, sondern auf jene Entweihung des Göttlichen, welche man als Fluchen oder im Volksmund auch als Schwören bezeichnet[2]). — Jedoch diese Erklärung reicht nicht aus; denn so gewiß die Worte: „Den Alten ist gesagt worden: du sollst nicht falsch schwören, sondern dem Herrn deine Schwüre halten," sich auf den eigentlichen Eid beziehen, so gewiß auch die folgenden, in denen der Herr dem alten Gesetze eine neue und vollkommene Lehre entgegenstellt[3]). — Andere (Bernard, Beda) erblicken in den Worten des Herrn kein strictes Gebet, sondern nur einen Rath; allein dem steht entgegen, daß der Herr in der Bergpredigt das Gesetzbuch des neuen Gottesreiches gibt und seine Vorschriften in Verhältniß stellt zu den Gesetzen des alten Testamentes. — Wieder Andere (Erasmus) meinen, Christus habe das Schwören in profanen, nicht aber in heiligen Dingen verboten — eine ganz willkürliche Annahme.

Fassen wir mit dem h. Thomas das ὅλως, omnino = assidue, so richtet sich das Verbot Christi gegen das häufige Schwören;

---

1) Mischna Schebaoth c. 4. § 13: (Si quis dixerit:) Adjuro vos, praecipio vobis, obligo vos: ecce isti tenentur. (Sin:) per coelum et terram, tunc liberi sunt. (Si dixerit: adjuro vos) per Aleph, Daleth, Jod, He, per omnipotentem, Zebaoth, per gratiosum et misericordem, per longanimem aut per multum beneficum aut per quaecumque (Dei cognomina): tunc ecce isti sunt rei. — Maimonides constit. de jurejurando. — Vergl. Matth. 23, 16 ff.

2) Probst, Moraltheologie. II. S. 80 ff. — Vergl. Schegg zu Jac. 5, 12.

3) Linsenmann, Moraltheologie. S. 447.

doch dürfte es schwer fallen, diese Bedeutung des Wortes zu erweisen. Oder der h. Thomas erklärt omnino = in omni casu. Dieser Erklärung schließt sich Wirthmüller[1]) an, welcher ὅλως = „alle Zeit und allen Raum, immer und überall", nimmt und es mit „allerwegs" übersetzt. V. 37 ist dann unter „Rede" die Eidesrede oder bei einer Adjuration die Eidesantwort zu verstehen, und es liegt die Forderung vor, „daß beim Eide das Ja und Nein des Eideswortes mit der innern Ueberzeugung einfach und schlicht übereinstimmen."

Bauer verwirft indeß diese Erklärung und will ὅλως in seiner abstracten Bedeutung = „überhaupt, ganz und gar" angenommen wissen. Allein auch so aufgefaßt gibt unsere Stelle kein absolutes Verbot des Eides. Denn der Herr wendet sich, wie aus der vorangehenden Betrachtung über die Bergpredigt und das in derselben von Christus entwickelte Verhältniß des neuen Bundes zum alten Bunde hervorgeht, nicht gegen den Eid als solchen, sondern nur gegen den Eid der damaligen Zeit, um ihn zu reinigen von den vielfachen Auswüchsen, welche sich im Laufe der Zeit gebildet hatten, und dem Mißbrauche entgegenzutreten, der allenthalben mit dem Eide getrieben wurde. Umschrieben würden demnach die Worte des Heilandes lauten: „Den Alten war geboten, nicht falsch zu schwören, sondern das im Eide vor Gott eingegangene Versprechen treu zu halten und damit ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun. Nun ist aber durch die Verschmitztheit und Spitzfindigkeit eurer Lehrer, der Pharisäer, und durch euren eigenen bösen Willen der Begriff „Eid" so verkehrt und verdreht worden, und eure jetzige Eidespraxis ist eine so verwerfliche, daß ich euch sage, lieber gar nicht zu schwören, als in der von euch betriebenen, gänzlich mißbräuchlichen Weise, die nicht einmal den Namen Eid verdient und den Zweck des Eides, Gott zu ehren, in das gerade Gegentheil verkehrt." Dieser von Christus gerügte Mißbrauch des Eides bestand nun aber darin, daß die Juden 1) nicht mehr, wie die früheren, bei Gott und dem Namen Gottes schwuren, sondern bei Creaturen, und 2) daß sie durch einen solchen, bei Creaturen geleisteten Eid nicht innerlich gebunden zu sein glaubten; es war ihnen ja nur ein Scheineid, der seine

1) S. 423. Anm. 2.

Zweideutigkeit hatte und mit innerm Vorbehalt abgelegt werden konnte.

So aufgefaßt enthalten die Worte des Herrn in erster Linie ein Verbot des leichtfertigen Schwörens, wie es damals bei den Juden üblich war. Seinen letzten Grund aber hatte dieses leichtfertige Schwören in dem Abfalle von der ursprünglichen Reinheit des Eides, die wiederum wurzelte in dem wahren und directen Eide bei Gott. Seitdem es üblich geworden, diesen Eid zu meiden, war an seine Stelle eine Unzahl von Eiden bei untergeordneten Gütern getreten, deren Werth und Verbindlichkeit unterschätzt wurde, und die deßhalb als minder wichtig nicht mit der gebührenden Vorsicht und Gewissenhaftigkeit und so bei jeder Gelegenheit gehandhabt wurden. Indem sich nun der Herr gegen diese Art des leichtfertigen Schwörens bei den Creaturen wendet[1]), so liegt darin zugleich indirect die Aufforderung, zurückzukehren zu der ursprünglichen Reinheit des Eides, d. h. zum Gebrauche des directen Eides bei Gott. Damit würde zunächst eine Vereinfachung des Eides erreicht und der pharisäischen Interpretationskunst betreffs der vielen Eidesunterarten der Boden entzogen werden; zugleich aber würde eine Verminderung der Eide eintreten, zumal die Juden der damaligen Zeit eine große Scheu hatten, den Namen Gottes überhaupt, geschweige denn bei so feierlicher Gelegenheit, wie beim Eide, auszusprechen.

An zweiter Stelle belehrt Christus die Juden über den Wahn, durch die Betheuerung bei einer Creatur keinen Eid zu leisten und so auch der eidlichen Verpflichtung enthoben zu sein. Er zeigt ihnen an einer Reihe von damals üblichen Schwurformeln, daß, welcher Art auch das im Eide zu Hilfe genommene Gut sei, es immerhin Gottes sei, und daß sohin eine Betheuerung bei einem

---

1) Hieronymus super Matth. 1, c. 15: Considera, quod hic Salvator non per Deum jurare prohibuerit, sed per coelum et terram et Hierosolymam et per caput tuum (Decr. p. II. caus. 22. qu. 1. c. 8). Damit stimmt auch die Erklärung Papst Innocenz' III. überein, wenn er an den Abt und das Kapitel von Castiglione schreibt: Licet enim juramentum prohibuisse Dominus videatur, nusquam tamen per creatorem, sed per creaturam jurare prohibuit (cap. 26, X de jurejur. 2, 24). — Ueber den Eid bei Creaturen, als mittelbar religiösen Eid cf. Petrus Martyr. comment. in Genes. c. 21. — Göschel, S. 120.

niedrigeren Gute, wenn auch nur mittelbar, ein Schwur bei Gott sei, es daher unmöglich sei, Gott auszuweichen.

Diese unsere Auffassung des μὴ ὀμόσαι ὅλως, wonach sich ὅλως nur auf die damalige mißbräuchliche Art zu schwören, nicht aber auf den Eid überhaupt bezieht, findet ihre Bestätigung im Texte selbst. Die von Christus als verboten aufgeführten Eide und Eidesformeln sind eben diejenigen, welche zur damaligen Zeit unter den Juden gebräuchlich waren; hingegen der unmittelbar religiöse Eid, der Eid bei Gott selbst, wird nicht genannt[1]; er wird nicht verboten, sondern bleibt unangetastet stehen. Sollte μὴ ὀμόσαι ὅλως ein absolutes Verbot sein, so durfte in den folgenden Partitivsätzen die Haupteidesformel, nämlich der directe Eid bei Gott, wohl nicht fehlen. Man kann auch nicht einwenden: Warum nahm denn Christus diesen Eid bei Gott nicht von dem Eidesverbote aus, warum sagte er nicht ausdrücklich, dieser Eid sei gestattet? Darauf ist zu antworten, daß der Heiland die Erlaubtheit des directen Eides bei Gott als selbstverständlich stillschweigend voraussetzte und die besondere Erwähnung desselben deßhalb für unnöthig hielt. Dieser Eid war ja im Gesetze verordnet, und das Gesetz sollte nach der ausdrücklich voraufgestellten Erklärung nicht aufgehoben werden. Ebenso wenig erwähnt der Herr an dieser Stelle ausdrücklich das Verbot des Meineides, weil dieses ebenfalls bereits im Gesetze erlassen war und der bewußte, grobe, einfache Meineid, weil bei den Juden nicht häufig vorkommend, keinen Anlaß zu einer besondern Ermahnung und Belehrung gab.

Eine fernere Stütze für unsere Ansicht finden wir darin, daß,

---

1) Bisping (zur Stelle) hebt hervor, daß μήτε und nicht μηδέ gebraucht ist. „ὅλως ist hier relativ zu nehmen; es wird durch die folgenden Partitivsätze näher in seine Theile zerlegt. Daher steht auch μήτε und nicht μηδέ; denn μηδέ ist eine particula conjunctiva, d. h. verfügt Verneinung an Verneinung, μήτε aber eine part. disjunctiva, d. h. spaltet die einzige Verneinung (hier μὴ ὀμόσαι ὅλως) in seine Theile. Ganz ähnlich kann ein Vater zu seinem Sohne sagen: Du sollst durchaus nicht ausgehen, weder zu A, noch zu B, noch zu C; dadurch verbietet er diesem noch nicht alles und jedes Ausgehen, sondern nur das Hingehen zu den genannten Dreien. So auch hier; das ὅλως bezieht sich blos auf die folgenden Eidesformeln." — Vergl. Strippelmann, Der christliche Eid u. s. w. Cassel 1855. Erste Abtheilung. S. 82 u. 83.

nachdem Christus Matth. 5, 33 ff. so, wie eben erwähnt, rücksichtlich des Eides sich geäußert hatte, er nochmals bei einer wiederum sich darbietenden Gelegenheit, über den Eid zu reden, weder im Worte des Verbotes, noch in dem der Mißbilligung sich äußerte, so daß man daraus ersieht, daß er vor Allem nur den damals mißbräuchlichen Eid der Juden verworfen habe.

Es ist dies die Stelle Matth. 23, 16; 23—28. Hier war ohne Zweifel Veranlassung, über die Natur des Eides und dessen Zulässigkeit sich auszusprechen, wenngleich die unwahre Gesinnung der Pharisäer, in Folge deren sie ein Asyl für den Meineid suchten, die nächste Veranlassung zu diesen Aussprüchen gab. —

Hat der Heiland im Vorhergehenden den Mißbrauch des Eides gerügt und so indirect aufgefordert, den Eid in der rechten Weise, d. h. bei Gott, abzulegen, so hebt er nun im folgenden Verse die ideale Seite in diesem Punkte hervor und sagt, wie es in seinem Reiche der Idee nach rücksichtlich des Eides sein solle. „Es soll aber eure Rede sein: Ja, ja! Nein, nein! was darüber, ist vom Bösen.“ Mit diesen Worten gibt Christus eine Erweiterung und Ergänzung zu dem vorher Gesagten. Der Anschluß und Uebergang vermittelt sich folgendermaßen: „Ich habe euch gesagt, welche Fehler und Mißbräuche ihr bei Ablegung des Eides zu vermeiden habet; ihr sollet, wenn ihr überhaupt schwöret, dies in der rechten Weise thun, d. h. bei Gott schwören. Indeß ich gehe einen Schritt weiter und fordere euch auf, den Eid zu meiden und statt desselben euch der einfachen Redeweise und Betheuerung zu bedienen.“ Der Grund, welcher den Heiland zu dieser Aufforderung bewog, mag weniger die Gefahr des Meineides gewesen sein, welche immerhin, wenn auch entfernt, im Schwure liegt, als vielmehr der Charakter der von ihm aufgestellten neuen Ordnung, die bei der durch dieselbe zu begründenden Vollkommenheit und Heiligkeit aller Glieder seines Reiches Lüge und Treulosigkeit, ebenso wie Ungläubigkeit und Mißtrauen ausschließen und darum den Eid überflüssig machen sollte.

Wahrheit soll das höchste Ziel und deßhalb die christliche Gemeinschaft ohne Eide sein. Es wäre besser um die Menschheit bestellt, wenn der Eid zur Bekräftigung einer Aussage nie nothwendig wäre. Wären alle Menschen ohne Ausnahme in einer solchen sittlichen Verfassung, daß Niemand sich je eine Lüge oder ein

falsches Versprechen erlaubte, würden Alle ohne Ausnahme immer und in jedem Falle die Wahrheit sagen, dann wäre der Eidschwur nicht nothwendig und würde von selbst wegfallen. Der gegenwärtige Zustand der Menschheit, in welchem der Eid sich gegebenen Falles als nothwendig erweist, kann somit nicht als derjenige gelten, welcher dem Ideale entspricht, das die Menschheit verwirklichen soll. Im Gegentheil, er ist ein Zustand der Unvollkommenheit, eine Entfernung von dem Vollkommenen. Die vollendete Ordnung des Reiches Gottes ist nie factisch geworden; jener Zustand, wo die einfache Rede „ja ja — nein, nein" einem Eide gleich gilt, ist nie eingetreten, das Reich der Wahrheit und Treue ringt immer noch mit dem Reiche der Lüge und des Truges.

Insofern erleidet jene Aufforderung des Heilandes, den Eid zu meiden und sich mit der einfachen Aussage und Bestätigung zu begnügen, eine Einschränkung, soweit das moralisch möglich ist. Es kann Fälle geben, wo die Rücksicht auf den zu erreichenden Zweck, insbesondere das öffentliche Wohl und in Rücksicht hierauf der der geistlichen und weltlichen Obrigkeit schuldige Gehorsam den Eid sogar zur Pflicht und moralischen Nothwendigkeit macht. Wie das allgemein verpflichtende Gebot: „Du sollst nicht tödten," eine Beschränkung leidet, indem in manchen Fällen, z. B. Krieg, Nothwehr u. s. w., die Tödtung eines Menschen erlaubt, ja als Pflicht erscheint, und wie bei dem Gebote des Apostels: „Ihr Kinder seid gehorsam den Eltern in allen Dingen", eine Limitirung rücksichtlich sündlicher Zumuthungen der Eltern außer Zweifel ist, so auch die Mahnung des Herrn, den Eid zu meiden. Es sind dies Vorschriften zwar in unbedingter Form, aber nicht von unbedingtem Inhalte. Ein solcher unfreiwilliger Eid ist dann nur ein Beweis, wie weit die Christen noch von dem Ideal der Wahrheit entfernt sind, indem er ein Zeichen ist, daß man von der Wahrheit des Andern nicht versichert ist und daher das zweckdienliche Mittel zu Hilfe nimmt. So lange also nicht alle Menschen auf der hohen Stufe der sittlichen Cultur stehen, so kann die höchste Anforderung der Moral nicht in Vollzug gesetzt werden. So lange wir nach dieser Vollendung streben, soll der Eid nach der Lehre Jesu nicht gebraucht werden; aber weil und so lange die Welt im Argen liegt, kann sie des Eides nicht entbehren, da nur die Bösen Nutzen aus der Abschaffung des Eides ziehen würden.

Damit ist nun nicht gesagt, daß „der Herr mit seinen Worten in Betreff des Eides keine Bestimmung für das praktische, factische Leben treffen wolle und könne," und daß „man zwischen dem vollkommenen und gemeinen Christenthume unterscheiden müsse"[1]). Christus gab sein Gebot allerdings für das praktische, factische Leben, und er will, daß dasselbe von Jedem, der sich als Bürger seines auf Erden gestifteten Gottesreiches hat aufnehmen lassen, beobachtet und befolgt werde. Aber weil er wußte, daß dieses Reich in einem fortwährenden Werden und Ringen der Vollendung erst am Ende der Tage entgegen reife, und daß unterdessen menschliche Schwäche und Unvollkommenheit nicht verschwinden würden, so mußte er auf die factisch bestehenden Verhältnisse Rücksicht nehmen und von seinem für Alle in gleicher Weise verpflichtenden Gebote Ausnahmen für möglich und darum stillschweigend für gestattet ansehen. Deßhalb braucht man noch nicht ein „vollkommenes" und ein „gemeines" Christenthum annehmen, in dem einen den Eid für verboten, im andern für erlaubt erachten; alle Christen ohne Ausnahme haben die Pflicht, dem Gebote zu folgen. Wer es aber durch sein Leben und seine Arbeit dahin bringt, daß es der Ausnahmsfälle für sich und bei Anderen keine oder möglichst wenige gebe, der kommt der Vorschrift des Herrn am besten nach und hat so allerdings am meisten Anspruch auf das Lob vollkommener Gesetzeserfüllung. — —

Mag nun auch der Fall eintreten, daß der Einzelne schwören muß, immerhin bleibt die Mahnung des Herrn bestehen und zu beachten: Eure Rede sei ja, ja, — nein, nein; seid bestrebt, den Stand der Vollkommenheit zu erreichen, daß der Schwur nicht mehr nothwendig ist; denn was über das Ja und Nein hinausgeht, nämlich das Schwören, ist vom Bösen; τὸ περισσὸν — ἐκ τοῦ πονηροῦ. Mit diesen Worten gibt der Heiland die Begründung, warum der Christ den Schwur, so viel an ihm liegt, meiden soll. Man bemerke, daß der Heiland nicht sagt, der Eid ist etwas an und für sich Böses, er ist vom Bösen, d. h. er ist veranlaßt, nicht verursacht durch die Sünde und die Folgen der Sünde.

Die Nothwendigkeit des Eides entspringt aus der Lüge und aus der hieraus als nothwendige Folge sich ergebenden Unzuver-

---

1) Bauer, S. 44.

lässigkeit der Menschen und dem Argwohne und Mißtrauen der Welt[1]). So stellt sich der Eid dar als ein Remedium gegen die traurigen Folgen, welche die Sünde, die Entfernung von Gott, für den Menschen und die menschliche Gesellschaft nach sich gezogen hat[2]). Und wie der Körper um so gesunder und kräftiger ist, je weniger er der Heilmittel bedarf, so ist auch der sittliche Zustand des einzelnen Menschen sowohl, als auch der Societät um so besser und vollkommener, je weniger man des Eides bedarf, um Treue und Glauben sicher zu stellen. Daher wird das anzustrebende Ideal darin bestehen müssen, daß Individuum und Societät sich in eine solche sittliche Verfassung setzen, in welcher der Eid so selten als möglich zur Anwendung zu kommen braucht, sofern auch ohne den Eid Treue und Glaube hinreichend sich gesichert finden[3]). Bei den ersten Christen war dies wirklich der Fall. Sie legten keine Eide ab und bedurften ihrer auch nicht; selbst den Heiden gegenüber machten sie durch ihre Wahrhaftigkeit eine Eidesforderung überflüssig. Und die Kirche hat immer, auf die Heiligkeit des priesterlichen Wortes sich berufend, den Wunsch ausgesprochen, daß ihre Bischöfe und Priester sich des Eides thunlichst enthalten und nicht zur Ableistung eines solchen gezwungen werden sollen[4]).

Wir haben mit den Worten des Meisters die Worte des Apostels Jakobus 5, 12 zu vergleichen, der eigentlich nur jene Vorschrift wiederholt, wenn er schreibt: „Vor Allem aber, meine Brüder, schwöret nicht, weder beim Himmel, noch bei der Erde, noch irgend einen andern Eid; es sei aber euer Ja ja, euer Nein nein, damit ihr nicht unter das Gericht fallet.“

---

1) Ps. 115, 11.

2) S. Th. 2, 2. qu. 89. art. 5.

3) Stöckl, Der Eid („Katholik“, 57. Jahrg. I. Hälfte. S. 174).

4) Laymann, d. jur. c. 3. n. 2. — Schon bei den alten Römern waren von der für alle freien Bürger geltenden Pflicht der gesetzlich geforderten Eidespflicht ausgenommen der Priester des Jupiter und die Jungfrauen der Vesta. Ersterer durfte niemals, die vestalische Jungfrau nur bei ihrer Göttin schwören (Liv. XXXI, 50. — Gell. X, 15). Von den Gründen, die Plutarch (Mor. p. 275. C. D.) für diese Ausnahmestellung des Flamen Dialis anführt, mag dieses der richtige sein, daß Derjenige, welchem das Höchste anvertraut ist, auch in minder Wichtigem Vertrauen verdiene, und daß der Stellvertreter des höchsten Gottes, wie dieser, nur bei sich selbst sein Wort betheuern könne.

Zu vielem Reden und Streiten (vergl. 3, 1 ff.) gesellte sich leicht aus altjüdischer Gewohnheit auch in der neuen christlichen Gemeinde die Unart, das Behauptete bei allerlei hohen Namen und Dingen zu beschwören. Gegen diese üble Gewohnheit wendet sich der Apostel und führt zu diesem Zwecke die vom Meister bereits gegebene Vorschrift an, indem er zugleich durch den Ausdruck „vor Allem" auf die Wichtigkeit des nachfolgenden Gebotes aufmerksam macht. Auch an dieser Stelle wird das Verbot nur auf die Eide bei bedingten Gütern bezogen; es werden nur solche Eide als verboten aufgeführt. Das beweist, daß auch der Apostel die Möglichkeit und den Fall der Nothwendigkeit der Eidesleistung, d. h. eines directen, bei Gott zu schwörenden Eides, auch für Christgläubige anerkenne und durch das Verbot des Mißbrauches die rechtmäßige und bei den bestehenden Verhältnissen unvermeidliche Anwendung des Eides nicht verwehren wolle. Dagegen soll es, solche Fälle ausgenommen, und überhaupt innerhalb des brüderlichen Verkehres der Christen unter einander bei der Einfalt und wechselseitigen Redlichkeit verbleiben. Das Streben der Christen soll dahin gerichtet sein, den Eid so viel als möglich zu vermeiden, es soll für sie eines Eides gar nicht bedürfen, um sie zur Wahrhaftigkeit und Treue zu vermögen; auch ohne den Eid, in der einfachen Aussage sollen sie sich streng an der Wahrheit halten, jedes Wort soll für sie die Bedeutung eines Eidschwures haben, dann wird der Eid von selbst überflüssig werden. Dahin zielen die Worte: Es sei euer Ja ja, euer Nein nein; d. h. euer Ja sei wirklich ja, euer Nein wirklich nein. Dem objectiven Ja entspreche das subjective Ja, dem objectiven Nein ein subjectives Nein; eure Rede stimme mit dem wirklichen Thatbestande überein[1]). Somit schärft der Apostel die Pflicht der Wahrhaftigkeit auch für die einfache Rede ein; er verlangt, daß die Rede schlicht und einfach ohne jedweden spitzfindigen Vorbehalt der inneren Ueberzeugung und Wahrheit entspreche, und tritt so der Anschauung entgegen, als sei außerhalb des Eides Wahrhaftigkeit und Treue nicht gefordert.

Was dann die Worte, „damit ihr nicht unter das Gericht fallet," angeht, so sind dieselben auf die beiden Theile des Verses, sowohl auf das Verbot des mißbräuchlichen Schwörens, als auf

1) Göschel, S. 125.

das Gebot der Wahrhaftigkeit bei der einfachen Aussage, zu beziehen. Der Herr sagt selbst, daß die Menschen müssen Rechenschaft ablegen am jüngsten Gerichte von einem jeglichen unnützen Worte, das sie geredet haben[1]). Das ist gesagt gegen jedes unnütze Wort, wie viel mehr gegen jedes unnütze Schwören und gegen jedes nicht blos unnütze, sondern sogar unwahre, lügenhafte Wort. Um also diesem Gerichte zu entgehen, um in diesem Gerichte zu bestehen, soll der Mensch der Aufforderung des Apostels gemäß seine Zunge beherrschen und im Zaume halten, daß sie sich nicht versündige, weder in eitlem, unnützem Schwur, noch auch die Wahrheit verletze beim schlichten, einfachen Worte dem Nächsten gegenüber. — — —

Zum Schlusse dieses Abschnittes noch eine vorläufige Bemerkung zu den Ausführungen Bauer's über die behandelte Schriftstelle. Der Verfasser kommt zu dem Resultate, daß der (gesetzliche) Eid „in Voraussetzungen wurzelt und aus einem Geiste stammt, der dem des Evangeliums fremd und feind ist"[2]). „Der Eid baut sich auf ganz auf dem Selbstvertrauen des Menschen, seiner Selbst- und Werkgerechtigkeit," sagt Bauer, „und der Geist, aus dem er stammt, ist der Geist des Hochmuthes und der Selbstüberhebung, der sich erkühnt, eigenmächtig Gottes Gericht anzurufen[3])."

Vergegenwärtigt man sich das über Wesen und Zweck des Eides Gesagte, so ergibt sich leicht, daß der Verfasser Etwas in den Eidesbegriff hineinträgt und demselben eine Bedeutung beilegt, die er in der That nicht hat. Nicht Selbstvertrauen und Selbstüberhebung ist es, die den Menschen zum Eide treibt; im Gegentheil, das Bewußtsein der eigenen Schwäche und Hilflosigkeit, das Bewußtsein, aus eigener Kraft den Zweifel und das Mißtrauen in der Brust des Andern nicht überwinden zu können, treibt den frommen Christen an, wie in allen Nöthen und Anliegen da Schutz und Hilfe zu suchen, wo er derselben sicher sein kann, bei Gott. Nicht ein trotziges Fordern eines vermeintlichen Rechtes ist der Eid, sondern ein demüthiges Bitten um Gnade und Hilfe. Ist auch der Mensch, der Christ, sich seiner eigenen Schwäche und Sündhaftigkeit bewußt, weiß er auch, daß er aus sich selbst Nichts kann und

1) Matth. 12, 36.

2) Bauer, S. 50. — 3) S. 48 u. 49.

vermag, so weiß er doch auch, daß der demüthige Zöllner Gnade gefunden vor den Augen Gottes. Uebermüthiges Selbstvertrauen und Eigenmacht liegen dabei um so ferner, als ja der Mensch nicht aus sich selbst und um seiner selbst willen, sondern unter dem Drange der Nothwendigkeit von Außen, da, wo andere Mittel nicht mehr ausreichen, zum letzten und stärksten Mittel, dem Eide, seine Zuflucht nehmen darf und soll.

Nachdem Bauer im Vorhergehenden seine Ansicht vertheidigt hat, daß auf Grund der Worte Christi der Eid im neuen Bunde verboten sei, unternimmt er es, das thatsächliche Vorkommen des Eides, sowie die für die Erlaubtheit des Eides sprechenden Stellen des neuen Testamentes in seinem Sinne zu erklären.

Gleich Anfangs behauptet er, daß in diesen Thatsachen und Stellen keine ausdrückliche, principielle Approbation zu finden sei, ohne indeß einen Beweis dafür beizubringen. Wir meinen, wenn Christus selbst schwört, wenn Paulus, der Apostel des Herrn, schwört, so ist das allerdings eine ausdrückliche Approbation durch That und Beispiel, und daß eine solche, in Worten ausgedrückt, gleichfalls nicht fehlt, wird weiter unten die Erklärung von Hebr. 6, 16 ff. zeigen.

Wenn Bauer glaubt, daß der Stelle Luk. 1, 73, welche auf den Eid Gottes an Abraham Bezug nimmt, keine vollgiltige Beweiskraft für die Erlaubtheit des Eides seitens der Menschen beizulegen sei, so mag das zugestanden werden; ebenso daß das bei Johannes im Munde des Herrn so häufige ἀμήν, ἀμήν [1]) (vergl. ähnliche Ausdrücke Luk. 4, 25; 21, 3; Joh. 16, 7) kein Beweis für die Erlaubtheit des Eides sei, da derartige Ausdrücke als eigentliche Eide nicht nachgewiesen werden können. Gleichwohl ist zu beachten, daß diese Betheuerungen doch über das einfache „Ja" und „Nein" hinausgehen, woraus folgt, daß das Matth. 5, 37 erlassene Gebot kein unbedingtes ist und Ausnahmen zuläßt.

Anders dagegen verhält es sich mit dem Versuche, die Thatsache der Eidesleistung Christi vor dem Hohenpriester zu erklären oder sie ihrer Beweiskraft zu entkleiden. „Weil Christus unter das Gesetz gethan, von seiner gesetzlichen Obrigkeit feierlichst zu einem Zeugnisse aufgefordert wurde, konnte er nicht anders und einfacher

---

1) Joan. 1, 51; 3, 3. 5. 11; 5, 19. 24. 25; 6, 26. 32. 47. 54 u. öfters.

antworten, als: σὺ εἶπας[1])." Es ist hier von der jüdischen Adjuration die Rede, bei welcher der Richter die Eidesformel vorsagte und der Angeredete mit „ναί" antwortete. Indem hier Christus auf die Adjuration einging — denn σὺ εἶπας ist gleichbedeutend mit ναί[2]) — leistete er in aller Form einen wirklichen Eid[3]) und gab damit zugleich einen authentischen Commentar zur richtigen Würdigung seiner Worte in der Bergpredigt. Hätte er damals den Eid absolut und unter allen Umständen verbieten wollen, so hätte sich jetzt vor dem Hohenpriester die Gelegenheit geboten, dies durch eine Verweigerung des Eides zu bestätigen. Der Herr hätte der adjuratorischen Frage gegenüber Schweigen beobachten oder unter ausdrücklicher Verwahrung gegen das ihm gestellte Ansinnen, zu schwören, die Wahrheit sagen müssen, und das um so mehr, weil er wußte, daß sein jetziges Beispiel bei einer so feierlichen Gelegenheit und in einer so wichtigen Angelegenheit für Viele maßgebend sein und er demnach an dem Irrthume von so Vielen Schuld haben werde. Indem nun aber der Herr ohne jegliche Widerrede mit einem einfachen, aber bestimmten „du sagst es" auf die Adjuration antwortet, führt er hier den leitenden Satz der Bergpredigt: „Nicht bin ich gekommen u. s. w.", betreffs des Eides praktisch durch, und lehrt so durch sein Beispiel, daß in Fällen, wie hier, wo die Nothwendigkeit, die Rücksicht auf Gottes Ehre und der Menschen Heil es erheischt, an einer Stelle, wie hier, vor der rechtmäßigen, gesetzlichen Obrigkeit der Eid nach wie vor zu Recht bestehen solle. Allerdings liegt in dem Umstande, daß der Herr nur ein einziges Mal, und zwar vor der zuständigen Obrigkeit, schwört, zugleich

---

1) Bauer, S. 51.

2) Vergl. Matth. 26, 25, wo Jesus auf die Frage des Judas: „Bin ich's (nämlich der des Menschen Sohn verrathen wird) Rabbi?" antwortete: „Du sagst's" (σὺ εἶπας).

3) Der Umstand, daß in den Parallelstellen Mark. 14, 61 ff. (wo die Antwort durch die Worte: ἐγώ εἰμι, ego sum, gegeben wird), Luk. 22, 66; Joh. 18, 29—33 Nichts von einem Eide vorkommt, beweist nicht, daß das von Matthäus Erzählte nicht geschehen sei. — Wenn ἐξορκίζειν auch nicht immer eine Aufforderung zu einem Eide enthält, so wird es doch im alten Testament und bei Josephus gewöhnlich auf den Eid bezogen und von der förmlichen Adjuration gebraucht. — Thom. lect. 4 in Joan. 8. — Hieron. in ep. Gal. in fin. — Suarez, de juram. c. 14. n. 7—12.

eine Mahnung, Belehrung und ein Fingerzeig für die Gläubigen, wie, wo und wann sie zum ernsten Mittel des Eides greifen sollen.

Aber selbst angenommen, daß der Herr geschworen, sagt Bauer, so rechtfertigt sich dies, weil er Gott ist; daraus aber folgt für die sündige Creatur noch nicht das Recht und die Pflicht, ein Gleiches zu thun.

Diese Behauptung ist nicht neu; wir finden sie schon bei Cälestius[1]), dem Schüler und Freunde des Pelagius, und selbst der h. Augustinus gibt öfters dem Gedanken Ausdruck, daß der Eid streng genommen Gott allein zukomme aus dem Grunde, weil Gott niemals falsch schwören, der Mensch hingegen lügen und fehlen könne[2]). Aber eben derselbe Augustinus gründet seinen Beweis für die Erlaubtheit des Eides auf die Thatsache des göttlichen Schwörens und nennt es mit Rücksicht auf den Schwur Gottes eine Blasphemie, zu sagen, daß der Eid eine Sünde sei[3]). Sohin haben obige Stellen Augustins allein den Zweck, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die immerhin mit jedem Eide mehr oder minder verbunden ist, die Gefahr einer absichtlichen oder unabsichtlichen Unwahrheit oder Täuschung. Diese ist bei Gott, dem Allwissenden und Allwahrhaftigen nicht denkbar; aber auch der Mensch kann bei gutem Willen und ernstlichem Forschen nach der Wahrheit diese Gefahr vermeiden. Mit Hilfe der göttlichen Gnade ist der Mensch im Stande, durch eigenes Nachdenken sich die subjective Gewißheit über die vorliegende Thatsache für seine Aussage zu verschaffen, also auch die Wahrheit, so gut es ihm möglich ist, zu

---

1) „De scientia divinae legis“ (apud Hieron. T. IV. p. 63. Basil. 1554): Dixisti te cum jurantibus jurare debere, quod aliquando juravit Dominus. Scito primum non omnia nobis convenire servis, quae Domino conveniunt . . . .

2) Sermo 307. c. 3. n. 4. . . . Non te moveat, quia Dominus juravit, quia forte non debet jurare, nisi Deus. — Sermo 180, c. 3. n. 3. Juret ergo Deus, qui jurat securus, quem nihil fallit, quem nihil latet, qui omnino fallere ignorat, quia nec falli potest.

3) Non est ergo peccatum jurare? Durum est hoc dicere et quoniam diximus Deum jurare, quam blasphemum est hoc dicere. Jurat Deus, qui peccatum non habet, non est ergo peccatum jurare. Sermo 180 de verbis Apost. c. 2. n. 2. — cf. in Ps. 109. n. 17. — Ep. 47. n. 2. Quamvis dictum sit, ne juremus, nunquam me in scripturis sanctis legisse memini, ne ab aliquo jurationem accipiamus. c. 1. C. 22. qu. 1.

offenbaren. Ebenso kann und soll er bei einem eidlichen Versprechen die Schwierigkeiten überschauen, die sich der Erfüllung entgegenstellen, und ist er sich bewußt, dieselben überwinden zu können und zu wollen, so darf er getrost und ohne Gefahr zum Eide greifen. —

Wenn nun Gott schwört, bei dessen unfehlbarem Worte es einer besondern Bestätigung nicht bedarf, so haben wir in diesem Eide zunächst einen Erweis der göttlichen Huld und Gnade, die, sich der menschlichen Schwachheit — Unglaube und Zweifelsucht — erbarmend, dieselbe in überschwänglicher Weise zu heilen sucht; zugleich aber können wir im Eide Gottes die Anleitung, das Muster und Beispiel finden für den menschlichen Eid, eingedenk des göttlichen Wortes: Exemplum dedi vobis. — Ist auch der Mensch im Gegensatz zu Gott ein Sünder, so ist doch der menschliche Wille durch die Sünde nicht gänzlich verderbt und zum Guten unfähig geworden; hat auch der Mensch nach seiner Sünde, da er von Gott abgefallen, das Privilegium, sich auf Gott zu beziehen und zu berufen, verwirkt, so ist durch die Gnade Gottes in Christus der Zugang zu Gott wieder geöffnet, das verloren gegangene Recht der Berufung auf Gott wieder hergestellt worden. Darum darf der Mensch schwören, nachdem er erlöst, durch den Glauben gerechtfertigt und mit Gott wieder versöhnt ist. —

Bauer berührt sodann die im neuen Bunde von Menschen geleisteten Eide. Was er über Herodes' und Petri Eid sagt[1]), ist zutreffend; in beiden Fällen haben wir ein warnendes Beispiel des ärgsten mit dem Eide getriebenen Mißbrauches, das jedoch nur zur Vorsicht und Behutsamkeit mahnen soll, um durch Vermeidung der Klippen vom Eide stets nur einen rechten Gebrauch zu machen.

Wie verhält es sich nun mit den Eiden des heil. Paulus[2])? Daß wir es hier mit Eiden, wenigstens mit schwurähnlichen Ausdrücken, zu thun haben, gibt Bauer zu, bemerkt aber zunächst, daß es sich um keinen gesetzlichen Act und um keine irdischen, zeitlichen Interessen handele. Darnach müßte also der Eid, wenn auch mit

---

1) Bauer, S. 52.

2) Röm. 9, 1—3; II Kor. 2, 17; I Kor. 15, 31; Röm. 1, 9; II Kor. 11, 31; 11, 10; Gal. 1, 20; Phil. 1, 8; I Thessal. 2, 5, 10; II Kor. 1, 23.

gewissen Beschränkungen, doch in seinem Wesen und im Allgemeinen erlaubt sein. — „Aber auch die besondere, äußere amtliche Stellung des Apostels im Reiche Gottes und das Verhältniß zu seinem Herrn sollen den Eid des Apostels rechtfertigen. Bauer fragt, „auf wen der Apostel bei Ausrichtung seines von Gott ihm aufgetragenen Amtes sich hätte berufen sollen, als gerade auf Gott?" Dem gegenüber stellt sich die Frage, ob denn beim Eide des Menschen überhaupt etwas Anderes geschieht, als beim Eide Pauli? Der Apostel hatte es mit Menschen zu thun, die ihm keinen vollen Glauben schenkten, bei welchen er Mißtrauen und Vorurtheile zu bekämpfen hatte. Die gewöhnlichen Mittel, demselben erfolgreich entgegenzutreten, reichten nicht mehr aus; das Wort des Apostels genügte nicht, diesen Menschen gegenüber sich als Apostel zu legitimiren. So sah er sich genöthigt, seinem Worte eine besondere Stütze zu geben, und diese Stütze fand er in der Berufung auf Gott, im Eide. Das ist genau dieselbe Veranlassung, die jedem Eide zu Grunde liegt oder doch zu Grunde liegen muß, wenn der Eid ein erlaubter sein soll. Nur im Drange der Nothwendigkeit darf und soll der Mensch auf Gottes Wort und Zeugniß recurriren; dann aber darf ihm auch sein Recht, auf Gott und sein gutes Gewissen vor Gott sich zu berufen, ebenso wenig streitig gemacht werden, als dem Apostel, selbstverständlich immer mit der Voraussetzung, daß der in Rede stehende Gegenstand überhaupt in einem entsprechenden Verhältnisse zu dem heilig-ernsten Mittel des Eides steht, m. a. W., daß der Zweck des Eides ein vernünftiger und erlaubter ist. Damit ist nicht unvereinbar, daß das Object des Eides manchmal zeitliche und irdische Interessen sind, sofern man nur dieselben nicht an und für sich betrachtet und ausschließlich als letztes Ziel und alleinigen Zweck des Eides hinstellt. Das geschieht aber nicht, wenn solche zeitlichen Angelegenheiten in Zusammenhang gebracht werden mit höheren Gütern und Interessen, und der Eidesact, sei es virtuell oder formell, auf Gott bezogen wird. Näheres hierüber s. unten.

Was aber dem Apostel in besonderer Weise ein Recht zu seinem Eide gegeben habe, behauptet Bauer, sei der Umstand, daß die neu schaffende Kraft des Evangeliums bei Paulus mächtig gewesen sei, in ihm den alten Menschen ertödtet und ihn zu einem ganz neuen Menschen in Christo umgewandelt habe, so daß der Apostel sagen

konnte: „Ich lebe, nicht mehr ich, sondern Christus lebt in mir.“ Durch den neuen Geist in Christo werde der Mensch in ein neues Verhältniß zu Gott und Welt gebracht, in das rechte Kindesverhältniß zu Gott. In diesem Kindesvorrecht ist wieder ein Recht enthalten, von dem der Christ in stetem Appell an Gott und lebendig innigem Verkehre mit ihm Gebrauch macht, und wobei es ihm gegenüber dem Mißtrauen und Zweifel der Welt ein tröstliches Bewußtsein ist, Gott zum Zeugen aller seiner Gedanken, Worte und Thaten zu haben. — Das ist freilich Alles richtig, spricht aber nicht gegen, sondern für die Erlaubtheit des Eides. Hat der Mensch auf dem Boden des Evangeliums das Recht zu einem steten Appell an Gott, so ist nicht einzusehen, warum dieser Appell nur ein innerer sein soll, warum er nicht unter Umständen hervortreten und im Eide sich äußern soll. Denn etwas Anderes ist ja der Eid nicht, als der auch äußerlich kundgegebene Appell an Gott. Das Bewußtsein, Gott zum Zeugen seiner Gedanken und Worte zu haben, ist für den einzelnen Menschen ein kräftiges Motiv, für seine Person stets die Wahrheit zu lieben und zu üben und so auch ohne ausdrücklichen Eid die lautere Wahrheit zu sagen. Allein der Nebenmensch ist damit von der Gottes- und Wahrheitsliebe des Andern noch nicht immer überzeugt und hat deßhalb auch nicht die Pflicht, ohne Eid, d. h. ohne das Bekenntniß des Bewußtseins, vor Gott zu reden und zu handeln, ihm zu glauben. Wenn diese Nothwendigkeit des Eides den Mitmenschen gegenüber selbst bei einem Apostel Paulus sich ergab, wie viel öfter wird dieselbe eintreten bei Leuten, bei denen der neue Geist des Evangeliums weniger wirksam ist! Ferner wenn durch das Evangelium der Geist der Kindschaft Gottes in unsere Herzen ausgegossen ist, wenn das Verhältniß zwischen Gott und Mensch sich wie das des Vaters zum Kinde gestaltet hat, so liegt es doch für den Menschen nahe, mit Kindesliebe und Kindeszuversicht sich Gott zu nahen und in allen Verhältnissen zum Vater seine Zuflucht zu nehmen. Nicht mehr mit Furcht und Zittern allein, wie vordem, sondern mit Liebe und Vertrauen tritt der Mensch im Eide vor Gott, um im Bewußtsein seines guten Gewissens Hilfe zu suchen gegen der Mitmenschen Unglauben und Mißtrauen. Sein Eid wird zum Gebete: Herr hilf! —

Nach Obigem liegt kein Grund vor, die Ausdrücke des Apostels

Paulus nur in einem gewissen, bestimmten Sinne als Eide aufzufassen. Sie waren, was bei jedem Eide zutrifft, ein zeitweiliger, nach Außen hervortretender Ausdruck des steten inneren Wandels vor Gott und Appells an Gott; und die Verhältnisse und Ursachen, die den Apostel dazu trieben, sind die Veranlassung eines jeden Eides: Ueberwindung des Unglaubens und Mißtrauens seitens der Mitmenschen.

Betreffs der Stelle Hebr. 6, 16 ff. meint Bauer[1]), man dürfe aus dem dort Gesagten nicht die principielle und unbedingte Gutheißung des Eides im neuen Testamente folgern. Allein zugegeben auch, daß diese Stelle keine ausdrückliche Erklärung der Rechtmäßigkeit des Eides enthält, so ist doch die Schlußfolgerung gestattet, daß Jemand, der den Eid durchaus und in allen Fällen und Verhältnissen für verboten gehalten hätte, sich nicht in solcher und so eingehender Weise über denselben würde erklärt haben. Zwar wird dort nur die historische Thatsache eines alttestamentlichen Eides angeführt. Daran knüpfen sich aber wichtige Bemerkungen, warum und zu welchem Zwecke Gott bei sich schwur, und welche Kraft und Wirkung der Eid unter den Menschen habe. Der Eid, welchen Gott dem Abraham schwur, wird nicht blos als eine Stütze für den Glauben und die Hoffnung der Christen, insofern Abraham Vater aller Gläubigen ist, sondern auch als im Zusammenhange stehend mit dem Eide der Menschen, als ein Beendigungsmittel des Haders, bezeichnet. Läge nicht in dieser Auseinandersetzung wenigstens eine indirecte Anerkennung des Eides auch für die Christen, so wäre nicht abzusehen, warum sich der Apostel nicht mit der Anführung der Thatsache begnügte, anstatt in ausführlicher Weise über Wesen und Zweck des Eides sich zu verbreiten. Nebenbei verdient das Präsens: Menschen schwören u. s. w., Beachtung; denn daraus folgt, daß der Apostel auch in der Gegenwart den Gebrauch des Eides annimmt.

In der im Weiteren angezogenen Stelle Hebr. 7, 28 legt Bauer einen Nachdruck auf das μετὰ τὸν νόμον, welches die unmittelbare Uebertragung des Eides auf christlichen Boden von selbst ausschließe. Um diesen Gegensatz zwischen Gesetz und Evangelium zu statuiren, scheint Bauer das μετὰ in der Bedeutung von κατὰ

1) Bauer, S. 55.

= gemäß genommen zu haben; ὁ λόγος τῆς ὁρκωμοσίας τῆς μετὰ τὸν νόμον = der gesetzmäßige, der im Gesetze erlaubte Eid. Allein diese Bedeutung von μετά ist nicht nachweisbar; vielmehr ist μετά hier temporal zu fassen, und der Apostel redet von einem nachgesetzlichen Eidschwure, welcher Jahrhunderte später, als das Gesetz, von Gott geleistet, das altlevitische Priesterthum an Bedeutung überbot und mit der Erfüllung des Eides gänzlich aufhob. So spricht also auch diese Stelle, indem sie von einem Eide Gottes redet, welcher auf das Gesetz folgte, für die Fortdauer des Eides auch über das Gesetz hinaus.

Keine Erwähnung findet bei Bauer die Stelle Geh. Offenb. 10, 5—8, und doch ist dieselbe von Bedeutung für die Frage, wie es mit dem Eide im vollendeten Gottesreiche sein wird. Schon bei Isaias 65, 14—17 ist von einem Eide beim rechten Gott die Rede, der auch in dem neuen Himmel und auf der neuen Erde noch stattfinden soll. Hier aber, an unserer Stelle, weist der heil. Geist darauf hin, daß selbst in der letzten Sabbathszeit der Kirche Christi auf Erden, selbst für die an die Liebe Gottes in Christo Gläubigen, die feierlichen Eide wohl nicht überflüssig sein müssen[1]). —

In seinem Schlußwort über die Lehre des neuen Testamentes hinsichtlich des Eides gelangt Bauer zu dem Resultate, daß „es dem Herrn darum zu thun sei, den Eid als eine göttlich autorisirte, allgemein gültige Rechts- und Gesetzesordnung auf dem Boden seines Reiches zu verneinen und unbedingt aufzuheben.“ „Doch ist es des Glaubens und der Liebe lebendige Macht, die den Christen zum Appell an Gott treiben kann und darf; und findet der Christ sich dazu in einem besondern gottgeordneten Berufe, ergeben sich Zeit und Gelegenheit in sonderlichem Maße, so mag er jenen Appell auch mit besonderm Nachdrucke vollziehen.“

Demgemäß wäre der Eid unbedingt verboten, aber dennoch unter Umständen gestattet. Um diesen Widerspruch zu lösen, wird das Eidesverbot beschränkt auf das äußerliche Gesetz, welches den Eid vorschreibt; der Mensch darf schwören, „soll aber nicht durch ein Gesetz dazu gezwungen werden“. Abgesehen davon, daß diese Erklärung der Worte Christi eine willkürliche ist, da in denselben nur von dem Eide im Allgemeinen, nicht aber von dem Eides-

1) Vergl. Strippelmann, S. 49.

gesetze die Rede ist, so ist auch nicht erklärlich, warum nicht ein an und für sich guter und erlaubter Act für bestimmte Fälle Gegenstand eines Gebotes und Gesetzes sein kann. Dann aber darf auch nicht übersehen werden, daß der Mensch Mitglied einer Communität, der menschlichen Gesellschaft, ist, und daß er auch dieser gegenüber Pflichten zu erfüllen hat. Diese aber kann zu ihrem eigenen Bestande, wie zum Schutze der Interessen ihrer Mitglieder eines so kräftigen Beweismittels für die Wahrheit, wie der Eid ist, durchaus nicht entbehren. Sie hat demnach das Recht, gegebenen Falles von diesem Mittel Gebrauch zu machen, und diesem Rechte entspricht von Seiten des Menschen die Pflicht, das vorgeschriebene Mittel anzuwenden. Seine Sache und Pflicht ist es dann, durch ein christliches Leben aus und nach dem Glauben dafür zu sorgen, daß er immer, also auch wenn die Pflicht der Eidesleistung an ihn herantritt, sich in „dem besondern, gottgeordneten Berufe“ finde, der ihn zu dem Appell an Gott befähigt und autorisirt.

III.

Der Eid auf dem Gebiete von Kirche und Staat.

1. Geschichtlicher Rückblick.

„In der altchristlichen Kirche tritt uns allenthalben eine entschiedene Verwerfung des Eides entgegen[1].“ Mit diesen Worten beginnt Bauer den geschichtlichen Rückblick und führt zum Beweise seiner Behauptung eine Reihe von Väterstellen an, die freilich in schärfster Weise gegen den Eid sprechen. Zur richtigen Beurtheilung derselben, überhaupt zum richtigen Verständnisse der Ansichten und der Praxis der ersten Christen hinsichtlich des Eides bedarf es jedoch einer Betrachtung und Würdigung der äußeren und inneren Verhältnisse der ersten christlichen Kirche[2].

In der ersten christlichen Kirche wurde in der Regel kein Eid abgelegt; aber damals bedurfte es eben noch keines Eides, einmal wegen der geringen Anzahl ihrer Mitglieder und des stillen, verborgenen Lebens, welches dieselben abgesondert von der Welt und außerhalb des Staates führten; ganz besonders aber war bei dem Geiste hoher christlicher Vollkommenheit, welcher in den ersten christlichen Gemeinden herrschte, der Eid ganz überflüssig. Damals ließ die Fülle und Frische des Glaubens in unverkümmerter und ungetheilter Kraft, die zarte Empfänglichkeit für alle Eindrücke des göttlichen Wortes in der ersten Liebe in den ersten christlichen Gemeinden ein viel innigeres und religiöseres Leben erblühen, als wir es in den späteren Zeiten betrachten, wo die erste Liebe bereits zu erkalten und der erste Feuereifer nachzulassen begonnen hatte. Damals

1) Bauer, S. 58. — 2) Vergl. Göpfert, S. 46 ff.

herrschte, wenn auch nur für kurze Zeit, jener vollkommene Zustand, der dem Herrn vorschwebte, als er seine Jünger mahnte, über das „Ja“ und „Nein“ der Rede nicht hinauszugehen. Damals hatte ein „Ja“ und „Nein“ wirklich Eideskraft. Was lag nun näher, als daß die Lehrer und Vorsteher bestrebt waren, diesen Geist zu erhalten und zu kräftigen, das Feuer heiliger Begeisterung zu nähren und immer mehr zu entfachen? Sie hatten ein starkes, thatkräftiges Geschlecht zu leiten, und von diesem starken Geschlechte konnten sie auch eine thatkräftigere Tugendübung verlangen. Darum findet sich in ihren Schriften eine vielfach strengere Sittenlehre entwickelt, als in der Folgezeit, z. B. die Vorschriften über die Ehe, die Communion bei jedem Opfer. So begreift es sich, daß die Väter und Lehrer der ersten Jahrhunderte nicht selten über das Maß des streng Gebotenen hinausgehen, und um jeder Halbheit und Unentschiedenheit von vornherein entgegenzutreten, nicht blos die Meidung der Sünde verlangen, sondern auch alles dessen, was zur Sünde irgendwie Anlaß und Gelegenheit bieten konnte.

Betrachten wir von diesem allein richtigen Standpunkte aus die Aussprüche der Väter über den Eid, bezw. seine Zulässigkeit, so wird mancher scharfe Ausdruck uns in viel milderem Lichte erscheinen, und manche an sich anstößige und scheinbar gegen den Eid gerichtete Stelle kehrt ihre Spitze nicht gegen den Eid als solchen, sondern gegen die Gefahr, die immerhin im Eide verborgen liegt. Um diese zu vermeiden, wurde den Christen nahe gelegt, sich des Eides selbst zu enthalten. Diese Gefahr wurde um so größer, als im Laufe der Zeit sich allmälig die Gewohnheit des Schwörens und damit eine leichtfertige Behandlung des Eides eingeschlichen hatte. Daher sind, besonders bei späteren Vätern, manche Stellen nicht gegen das Schwören an sich, sondern gegen die Gewohnheit des Schwörens und die Leichtfertigkeit beim Eide gerichtet. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist der Umstand, daß derartige Stellen sich bei Weitem häufiger und eindringlicher bei den griechischen, als bei den lateinischen Vätern finden. Jene hatten es nämlich mit Leuten zu thun, bei denen mit der griechischen Sprache zugleich griechischer Geist und Sitte sich eingebürgert hatte. Daß aber gerade bei den Griechen der damaligen Zeit in Betreff des Eides die laxeste Anschauung und Praxis geltend geworden war, ist bekannt. So erklärt sich nun auch die Thatsache, daß bei demselben Vater

der Eid an einer Stelle als verboten bezeichnet wird, während eine andere Stelle ihn für erlaubt erklärt. Dieser scheinbare Widerspruch findet seine Lösung dadurch, daß in letzterem Falle der Eid an und für sich und die durch die Nothwendigkeit gebotene Eidesleistung, im andern Falle aber das durch Nichts gerechtfertigte, leichtfertige und gewohnheitsmäßige Schwören gemeint ist.

Aber selbst, wenn wir zugeben müssen, daß ein oder anderer Kirchenvater[1]) jeglichen Eid verworfen und für verboten erklärt hat, so ist die Nothwendigkeit dieses Bekenntnisses von keinem wesentlichen Belang[2]). Das beweist nur, daß der Einzelne vor jedem Irrthum nicht geschützt war: die Lehre eines oder anderen Kirchenvaters ist noch nicht Kirchenlehre. Diese stellt sich sofort klar und unzweideutig dar, sobald es gilt, gegen förmliche Irrlehrer Front zu machen, und da ist es, wie in so vielen anderen Punkten, der h. Augustin, der in vorderster Reihe steht, und dessen Erörterungen auch in diesem Punkte meist so präcis und klar sind, daß sie fast schlechthin als Ausdruck der kirchlichen Lehre gelten können. Die nächste Veranlassung zu den Ausführungen Augustins über den Eid war eine Anfrage seines gallischen Freundes Hilarius wegen einer bei syrakusanischen Christen vorgefundenen Meinung, daß das Schwören absolut verboten sei. Schon aus dieser Anfrage

---

1) Von allen Vätern hat am stärksten und nachdrücklichsten gegen den Eid gesprochen und geschrieben der h. Chrysostomus. Mitten in einem christlichen Staate, wo doch wohl der Eid nicht ganz entbehrt werden konnte, ermahnt er die Christen oft in Predigten und Schriften, durchaus jeden, auch den gerichtlichen, Eid zu vermeiden und eher Alles zu dulden, als sich dazu nöthigen zu lassen. Kaum eine der vielen Homilien an das antiochenische Volk gibt es, in welcher er nicht seine mahnende und warnende Stimme gegen das Schwören erhebt. Zu bemerken ist indeß, daß es vor Allem die Gewohnheit zu schwören ist, gegen welche er sich wendet. Seine unablässigen Mahnungen lassen schließen, daß diese verderbliche Gewohnheit beim Volke tief eingewurzelt war, und die Allgemeinheit dieses Uebels und die bei dem leichten Sinne des Volkes fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, dem Uebel zu steuern, sowie die geringen Erfolge der Mahnungen und Warnungen mögen es erklärlich machen, daß Chrysostomus in seinem Eifer manchmal zu weit gegangen ist und in seinem Bestreben, den Mißbrauch des Eides zu beseitigen, den Eid selbst, auch vor Gericht und in gerechter Sache, verboten und verdammt hat.

2) Suarez, l. I. c. III. n. 19.

erhellt, daß Hilarius diese Meinung als etwas Neues, der bisherigen kirchlichen Lehre Widersprechendes ansah. Der h. Augustinus aber stellt seine Lehre niemals als etwas Neues, bis dahin Unbekanntes dar; vielmehr nimmt er nicht blos die Gedanken, sondern auch die Worte früherer Kirchenväter auf, so daß wir in gewissem Sinne bei ihm die Zusammenfassung und Entwickelung aller bis dahin ausgesprochenen Lehren erkennen können[1]). —

Uebrigens wäre es falsch, aus der großen Scheu der ersten Christen vor Ablegung des Eides den Schluß zu ziehen, als sei in jener Zeit niemals geschworen worden, oder man habe den Eid unter allen Umständen für unstatthaft erklärt. Für die gegentheilige Annahme spricht eine Stelle aus einem Briefe des jüngeren Plinius an Trajan, also spätestens aus dem Anfange des zweiten Jahrhunderts, in welchem es heißt, daß die Christen gewohnt seien se *sacramento* non in scelus aliquod obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent[2]). Das hier erwähnte sacramentum scheint nicht sowohl vom Sacramente des Altares, als vielmehr vom Taufgelübde zu verstehen zu sein, welches ebenfalls als Eid betrachtet wurde[3]). — Tertullian unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Schwören beim Genius (Dämon) des Kaisers und bei dem Wohle desselben; ersteres verwirft er, während er von letzterem sagt, daß die Christen keinen Anstand nähmen, einen solchen Eid zu leisten[4]). Ein weiteres Zeugniß des römischen Bischofs Cornelius ist zu erwähnen, welches besagt, daß Novatus

1) Göpfert, S. 78.

2) Plinii min. epp. lib. X. ep. 97.

3) Fabri thesaur. s. v. „sacramentum“: „Et hoc sensu Christianis quoque potest accipi, quando *per baptismum Ecclesiae inseruntur juramentoque se Christo obligant.* Hieronymus epist. 1 ad Heliodorum: Recordare tirocinii tui diem, quo Christo in baptismate consepultus in sacramenti verba jurasti. Et ante hunc Tertullianus ad Martyres, c. 3: Vocati sumus ad militiam Dei vivi jam tunc, cum in sacramenti verba respondimus, puta in baptismo... Vergl. dagegen Stäudlin, S. 69 Anm.; Strippelmann, S. 93.

4) Apol. cap. 33: Sed et nos juramus, sicut non per genios Caesarum, ita per salutem eorum, quae est augustior omnibus geniis. — Vergl. zu dieser Stelle B. Hansen, de jurejur. veterum. c. 29, welcher aus derselben die Meinung, daß der Eid für verwerflich erachtet worden sei (mit Unrecht), zu vertheidigen sucht.

vor der Ausspendung des h. Abendmahles durch einen Eid den Communicirenden verpflichtet habe, die Secte der Novatianer nicht zu verlassen[1]). — Schon früher finden sich Canones, nicht wider den Eid, sondern wider den Meineid der Geistlichen und Laien[2]). — Zudem thaten viele Christen Kriegsdienste[3]); manche erhielten zu gewissen Zeiten hervorragende Stellen als Staatsbeamte; — konnten sie dazu im römischen Reiche ohne Eid zugelassen werden?

Was das von Bauer angeführte Beispiel des Basilides[4]) angeht, in dem der Eid seinen Martyrer gefunden haben soll, so sind die Nachrichten darüber zu unbestimmt, als daß sich darauf ein Beweis gründen ließe. Zunächst steht nicht fest, ob der Eid vor Gericht verlangt worden sei. Und selbst wenn dies der Fall war, so konnte es sich um die Forderung eines gewöhnlichen heidnischen Eides handeln, dessen Ablegung Basilides als Christ ablehnen mußte. Selbst Stäudlin, auf den Bauer sich beruft, meint, daß die Frage, ob Basilides deßwegen hingerichtet worden sei, weil man ihn als Christen erkannte, oder auch, weil er allen Eid verweigerte, sich nicht entscheiden lasse. —

Daß nun die Kirche trotz der principiellen Anerkennung des Eides dennoch eine thunliche Beschränkung seines Gebrauches anstrebte, liegt begründet in dem Bewußtsein, daß zwar nicht der Eid, aber doch die Nothwendigkeit des Eides eine Folge der Sünde sei, und daß die Tugend und der Zustand der Gesellschaft, wo nicht geschworen werde, vollkommener sei. Diesen idealen Zustand des Reiches Gottes nach Kräften anzustreben, ist Pflicht eines jeden Christen, ganz besonders aber muß dies bei denen erwartet und vorausgesetzt werden, die schon durch ihren Stand berufen und durch die Standesgnade befähigt sind, den Uebrigen in allem Guten und Vollkommenen als Muster und Beispiel voranzuleuchten: das ist der Clerus und mehr noch der Ordensstand. So war es natürlich, daß man es dem geistlichen Stande für angemessener und anständiger fand, nicht zu schwören, wie auch bei den Römern

1) Eusebius, H. E. 6. 43.

2) Canon. apost. 18. Synod. Eliberit. c. 74; vergl. Basil. epist. canon. c. 17. 29. 64. 82.

3) Cf. Vegetius (instit. rei milit.) lib. II. c. 5.

4) Euseb. H. E. 6. 5.

trotz des ausgedehntesten Gebrauches des Eides der Priester des Jupiter niemals schwören und die vestalische Jungfrau zum Eide wenigstens nicht gezwungen werden durfte. Es war ein ganz richtiges, natürliches Gefühl, daß Derjenige, welchem das Höchste anvertraut sei, auch in minder Wichtigem Vertrauen finde, und daß der Stellvertreter des höchsten Gottes, wie dieser, nur bei sich selbst sein Wort betheuern könne. — So begründet eine Synode von Tribur 895 [1]) ihre Verordnung, daß der Kleriker sich durch das Abendmahl, nicht aber durch einen Eid reinigen solle, damit, daß es sich nicht zieme, daß die Hand, mit welcher der Leib und das Blut Jesu gemacht werde, durch einen Eid befleckt werde. — Hinkmar, Erzbischof von Rheims, von Karl dem Kahlen angehalten, ihm einen Eid der Treue zu schwören, schrieb später über diesen Eid und sagte u. A.: es sei der Vorschrift des Erlösers und den Verordnungen der Synoden zuwider, Bischöfe schwören zu lassen. Uebrigens sehen wir aus diesem, sowie aus mehreren anderen Beispielen, daß der Clerus manchmal doch nicht umhin konnte, einen Eid zu leisten. —

Die Bemerkung, daß die Benedictiner außer bei der Aufnahme in den Orden nicht schwören, ist unrichtig. Wohl heißt es in der „Regel" c. 4: Instructiones bonorum operum n. 27: Non jurare, ne forte perjuret. Allein dieses Eidesverbot ist in demselben Umfange aufzufassen, wie bei dem h. Augustin, dem die Worte entlehnt sind, und bezieht sich auf die unnöthigen Eide und das gewohnheitsmäßige Schwören um geringfügiger Dinge willen. Durch die ausdrückliche Aufnahme in die Regel wird die Befolgung dieses Verbotes den Söhnen des h. Benedict besonders an's Herz gelegt. Thatsache aber ist, daß im Falle der Nothwendigkeit vor Gericht und der zuständigen Behörde die Benedictinermönche der Eidesleistung sich nicht entziehen. —

Die Verwerfung des Eides seitens verschiedener Secten erklärt sich zum Theil aus der falschen, mißverständlichen Auffassung der Worte des Heilandes in der Bergpredigt und aus dem zwar edlen und anerkennenswerthen, aber aussichtslosen Streben, das Reich Christi in seiner Vollkommenheit bereits hier auf Erden zur Durchführung zu bringen (Beguinen, Begharden, Mennoniten, Quäker).

---

1) Can. 21. Harduin, T. VI. p. 445.

Bei Manchen aber waren es vorwiegend praktische Gründe, welche sie zur Verweigerung des Eides bestimmten. Entweder negirten sie jegliche Ordnung in Kirche und Staat, verwarfen alle geistliche und weltliche Obrigkeit, und dann mußte ihnen der Eid als vorzügliches Mittel zu deren Erhaltung unnöthig und hinderlich erscheinen (Katharer, Albigenser, Waldenser, Apostoliker, Wiklif, Wiedertäufer); oder aber sie mußten wegen der Verbrechen, die sie insgeheim verübten, das Licht scheuen und darum den Eid fürchten, die ihre Lehre offenkundig gemacht hätte[1]). Heuchelei war es auch, was die Jansenisten antrieb, zur eidlichen Lossagung von den fünf Sätzen des Jansenius aufgefordert, sich zur Begründung ihrer Weigerung auf die Eideslehre Jesu zu berufen[2]). — Immerhin aber sind es nur einige wenige, meistens unbedeutende Secten, die sich von der allgemeinen Kirchenlehre trennten; ihnen gegenüber begnügte sich die Kirche, auf das Beispiel Gottes, der Apostel und die richtige Auslegung der h. Schrift hinzuweisen, oder sie betonte in eigenen Decreten ausdrücklich die alte hergebrachte Lehre von der Erlaubtheit des Eides. —

Schlimmer war der Einfluß, welchen der Unglaube der letzten Jahrhunderte auf die Anschauung in Betreff des Eides und seine Behandlung ausübte. Bei dem durchaus religiösen Charakter des Eides mußte der Verfall und das Hinschwinden der Religion, deren Bekämpfung die Zeit der sog. Aufklärung und die moderne Philosophie sich zur Aufgabe gesetzt, auch beim Eide sich bemerkbar machen, sowohl auf theoretischem, als praktischem Gebiete, durch wissenschaftliche Bekämpfung des Eides einerseits, andererseits durch leichtfertige Behandlung und offene Mißachtung desselben.

In erster Hinsicht war es Kant[3]), welcher den von einer ganzen Reihe gleichgesinnter Vorgänger längst vorbereiteten Schritt

---

1) Der heil. Bernardus wendet auf die Albigenser und Waldenser an, was der h. Augustinus von den Priscillianisten sagt, daß sie den Grundsatz hätten: Jura, perjura, secretum prodere noli. — Hom. 65 u. 66 in cantic. — cf. Hom. 65, 2.

2) Cf. Prop. Quesnel 101. damn. per Constitut. Clementis XI „Unigenitus“. Denzinger, Enchiridion etc. ed. IV. p. 161. n. 371. — Prop. 75 damn. per Constitut. Pii VI „Auctorem fidei“. Denzinger, p. 414. n. 1438.

3) Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. 1793. S. 240.

that und den Eid vollständig verwarf, weil er im Widerspruche stehe mit der Vernunft, der Schrift und der Moral. Folgendes sind im Wesentlichen die Gründe seines Verdammungsurtheiles: Der Eid ist unvernünftig, und der Glaube, auf dem er beruht, ist Aberglaube, indem man annimmt, ein Mensch, dem man sonst nicht traut, werde durch eine Formel, durch welche er die göttliche Strafe auf sich herabruft, bewogen, die Wahrheit zu sagen. So verstößt der Eid gegen das Schriftwort, welches derartige Betheuerungen als eine ungereimte Vermessenheit verwirft. Aber auch die Moral wird durch den Eid verletzt, weil derselbe der Wahrheit Abbruch thut und die gemeine Lüge beinahe erlaubt macht. Der Eid ist nichts Anderes, als ein Schreckmittel, erfunden von der hohen Obrigkeit, wie es ihr ja auch beliebt, zu befehlen, daß es Götter gebe. So Kant. Und doch kann sich der Philosoph nicht dazu entschließen, den Eid aus der Praxis zu entfernen. Er findet in dem religiösen oder superstitiösen Eide die unerläßliche Bedingung aller Treue und alles Glaubens unter den Menschen und das einzige Band, welches die Gesellschaft zusammen hält; er muß selbst bekennen, daß er dem Glauben, den er für Aberglauben hält, mehr glaubt und traut, als des Menschen Vernunft, mit welcher er über den Glauben richtet.

Was nun die von Kant gegen den Eid vorgebrachten Gründe betrifft, so ist Folgendes zu erwidern: Kant's Vorstellung vom Eide ist unrichtig und schiebt demselben eine Bedeutung unter, die er nicht hat. Wir haben es beim Eide nicht mit einer magischen Beschwörungsformel zu thun, die nach der den ehemaligen Gottesurtheilen zu Grunde liegenden Idee eine unsichtbare, geheimnißvolle Kraft in Bewegung setzen soll, um auf übernatürliche Weise alsbald durch sinnlich wahrnehmbare Kennzeichen das verlangte Zeugniß zu geben; vielmehr liegt dem Eide die Idee eines allwissenden, wahrhaften Gottes zu Grunde, der materiell immer Zeuge und Bürge durch seine Gegenwart und Allwissenheit und dieses gerade wegen dieser Eigenschaften um so mehr ist, wenn er auch formell dazu aufgefordert wird. Darin liegt eben die Möglichkeit, Gott überhaupt als Zeugen anzurufen, begründet.

Wenn daher Kant die Möglichkeit, Gott als Zeugen der Wahrheit zu citiren, bestreitet, so hat er Recht nur in dem Sinne, daß es dem Menschen unmöglich ist, Gott zu einem ausdrücklichen

Zeugnisse zu bestimmen[1]). Ein solches Verlangen aber liegt keineswegs in der Bedeutung des Eides, in der Intention des Schwörenden. Wenn der Mensch sich um Bezeugung seiner Aussage oder Zusage an Gott wendet, so ist jede abergläubische Vorstellung einer sofortigen, auf übernatürliche Weise zu erzielenden Wirkung ausgeschlossen; die Zeit und die Art und Weise des göttlichen Zeugnisses bleibt dem Ermessen Gottes anheimgestellt. Einmal wird Gott gewiß sein Zeugniß geben, wenn auch nicht hier, so doch beim Gerichte[2]), wenn er an's Licht bringen wird, was im Finstern verborgen ist, und offenbaren wird die Rathschläge der Herzen[3]). Und weil der Eid abgelegt wird und abgelegt werden muß in dem Gedanken, Gott werde der Wahrheit zum Siege verhelfen, unter dem Eindrucke dieses Glaubens und der daraus hervorgehenden Furcht Gottes, erhält die Aussage schon jetzt ihre Bekräftigung und macht sie vor ihren Zeugen im höchsten Grade glaubwürdig[4]).

Daraus ergibt sich nun, daß es einer besondern Versicherung Gottes, eine derartige Anrufung anzuerkennen, nicht bedarf. Gott ist ohnehin Zeuge unserer Worte und Thaten, die ausdrückliche Berufung auf seine Zeugschaft weckt einerseits das Bewußtsein an den allwissenden und allgegenwärtigen Zeugen, und ist andererseits als formelle Anerkennung Gottes als der höchsten Wahrheit ein Mittel, die Pflicht der Wahrhaftigkeit zu stärken und zu verschärfen; das aber ist der Zweck und die Bestimmung des Eides.

So widerlegt sich auch der Einwand, das Zeugniß Gottes als zukünftiges habe für die Gegenwart keinen Werth und könne, wenn es nicht sofort eintrete, keine Sicherheit bieten: es wird dabei vergessen, daß der Zweck des Eides ist, die Bekräftigung der Wahrheit nicht erst durch das wirkliche Eintreten des göttlichen Zeugnisses zu bewirken, sondern durch die Berufung auf dieses Zeugniß den Menschen an die Pflicht, die Wahrheit zu reden, besonders

---

1) Suarez, l. 1. c. 2. n. 21.

2) S. Th. 2, 2. qu. 89. a. 2. ad 3: si Deus testimonium adhibere noluerit *in praesenti*: adhibebit autem pro certo testimonium *in futuro*.

3) I Cor. 4, 5.

4) Suarez, l. c.: hoc autem, ideo nunc confert ad confirmationem, quae in praesenti fit per juramentum, quia sub hac fide et timore Dei proferri debet.

kräftig zu erinnern und ihm diese lebendig in's Bewußtsein zu rufen. So bietet zwar der Eid keine absolute Sicherheit, aber er will ja auch nur jene Sicherheit und Zuverlässigkeit dem menschlichen Worte verleihen, die unter Menschen überhaupt möglich ist. Hier zeigt sich, wie das Christenthum den Begriff des Eides vollendet und namentlich die heidnische Vorstellung der Ordalie überwindet. Der Eid als Ordalie verlangt und erwartet Gottes sichtliches, sinnliches Zeugniß auf der Stelle: der christliche Eid besteht in der Anrufung Gottes, das Subject innerlich zu erleuchten und wahr zu machen, und in der Berufung auf seine Verheißung, daß er künftig kommen und die Wahrheit an's Licht bringen werde[1]). — —

Aehnlich verhält es sich mit der ferneren Behauptung Kant's, daß der Eid die Auffassung von der Pflicht der Wahrhaftigkeit für die einfache Aussage schwäche. Diesem Einwurfe liegt die sonderbare und durch Nichts gerechtfertigte Ansicht zu Grunde, als dürfe man in allen Fällen, von Gott ungehört und ungestraft, die Unwahrheit reden, wofern nur der Name Gottes zur Bestätigung der Wahrheit der Aussage nicht genannt werde. Das gerade Gegentheil ist richtig. Zunächst ist der Gebrauch des Eides ein beschränkter; er soll nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen, da nämlich, wo es sich um besonders wichtige Angelegenheiten handelt und daher die Pflicht der Wahrhaftigkeit in erhöhtem Maße eintritt. Weit entfernt also, diese Pflicht für gewöhnliche Aussagen zu negiren, setzt der Eid dieselbe vielmehr voraus und bringt sie für den einzelnen Fall nur in Erinnerung und auf's Neue zum Bewußtsein. Durch den Eid wird die Wahrhaftigkeit zu einer Verpflichtung gegen Gott im engern Sinne, zum Gegenstande einer besondern Tugend. Weiterhin ist zu bemerken, daß sich die Wirkung des Eides, nämlich die Einschärfung der Pflicht der Wahrhaftigkeit, nicht auf den einzelnen Fall, auf den zu beschwörenden Gegenstand, beschränkt; die Verpflichtung, bei einer eidlichen

---

1) S. Thom. 3. dist. 39. art. 2. qu. 2. ad 3: In praedictis (sc. judiciis, quae fiunt per ignem et aquam et duellum), ubi expectamus divinum judicium vel testimonium, *praefigit homo quasi terminum et modum Deo testimonium reddendi, et ideo est quaedam Dei tentatio*, sed in juramento non fit ita, et ideo non est simile.

Aussage nur mit genauester Ueberlegung und mit der strengsten Wahrhaftigkeit auch für das Kleinste die Aussage zu leisten, schärft das sittliche Gefühl für die Wahrhaftigkeit auch außer diesem Falle, und gerade dadurch trägt der Eid dazu bei, daß der homo mendax, der in seiner gewöhnlichen Rede die Pflicht der Wahrhaftigkeit sonst außer Acht läßt, wieder einmal durch die außerordentliche Aufforderung an dieselbe erinnert wird und sie dann auch um so leichter im gewöhnlichen Verkehre zur Anwendung bringt[1]). Somit wird also durch den Eid die Pflicht der Wahrhaftigkeit bei der einfachen Aussage nicht überflüssig, sondern vielmehr erneuert und in Erinnerung gebracht[2]). —

Die höhnische Bemerkung, die Obrigkeit befehle, daß es Götter gebe, damit sie Eide schwören lassen könne zu ihren Zwecken, verdient kaum ernstliche Widerlegung. Das Gottesbewußtsein, der Glaube an ein höchstes Wesen, ist zu tief begründet in der Brust eines Jeden, als daß irgend eine Macht im Stande wäre, dasselbe gänzlich zu vernichten. Die Obrigkeit bedient sich nur mit Recht dieses mächtigen Faktors der Religion zur Erreichung der ihr gesetzten Ziele und Aufgaben, indem sie sich der Unzulänglichkeit

---

1) Göpfert, S. 203.

2) Zutreffend bezeichnet die Nothwendigkeit und zugleich den Unterschied der Pflicht der Wahrhaftigkeit in und außer dem Eide Karl Gottlieb Anton: „Dadurch, daß man den Eid beibehält, hindert man die Aufklärung und richtigere Einsicht in die Pflicht der Wahrhaftigkeit nicht, sobald nur der Zweck des Eides richtig aufgefaßt wird. Man wird also von dem, der in einem Falle, wo er die Wahrheit zu sagen schlechterdings verbunden ist, Unwahrheit redet, urtheilen, daß es ihm an einer rein moralischen Gesinnung noch gar sehr fehle; von demjenigen aber, der in dem angeführten Falle seine falsche Aussage noch dazu mit einem Eid bekräftigt, daß er ein ganz verdorbener Mensch sein müsse, da er nicht aus Schwachheit, sondern offenbar aus Bosheit gesündigt hat, indem er zu einer Zeit, da er sich die mächtigsten Beweggründe zur Wahrhaftigkeit deutlich vorgestellt, doch gegen diese erkannte Pflicht gehandelt hat." Philosophische Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid. Leipzig 1803. — Vergl. auch Göschel S. 133: „Es ist allerdings die Pflicht eines jeden Menschen, daß er auch ohne ausdrücklichen Eid, mittelst der stillschweigenden Erinnerung an denselben, die lautere Wahrheit sagt; aber der Andere, dem ich Rede stehen soll, hat wenigstens nicht regelmäßig die Pflicht, mir ohne Eid, d. h. ohne das ausdrückliche Bekenntniß jener Erinnerung, zu trauen."

bloßer materieller Gewaltmittel wohl bewußt ist. Trifft dann der Fall zu, daß ein Unterthan erklärt, keinen Glauben, keine Religion zu haben, so kann zwar die Obrigkeit dieselbe nicht vorschreiben, aber sie ist vollberechtigt, derartige Untergebene von dem Genusse gewisser Rechtsvortheile auszuschließen, sowohl zur Wahrung ihrer eigenen Interessen, als zur Verhinderung der Benachtheiligung gläubig gesinnter Angehörigen.

Nach den vorangegangenen Bemerkungen läßt sich nun der Satz beurtheilen, den Bauer[1]) zur Bestätigung seiner Ansicht über die allmälige Annahme des Eides in der Kirche aus „Schmid, christliche Sittenlehre," citirt: „Erst nachdem das Christenthum zur Staatsreligion geworden war, sanctionirt auch die Kirche den Eid." — Der Eid ist so alt, wie die Kirche selbst, ebenso seine Anerkennung und sein Gebrauch. Daher kann von einer nachträglichen Sanctionirung desselben nicht die Rede sein. Daß sein Gebrauch in der ersten Zeit ein beschränkter war, lag in den Verhältnissen der damaligen Zeit. Als aber die Kirche aus ihren ersten bescheidenen Anfängen sich mächtig entwickelte, als sie immer mehr erstarkend aus der anfänglichen Verborgenheit hervortrat, und als der Staat, ihre sittigende Macht und Bedeutung erkennend, sich anschickte, den Bund mit ihr zu schließen zu gemeinsamem Wirken, zur Beglückung und zum Segen der Völker: da erst bot sich auf beiden Seiten Gelegenheit, den moralischen Einfluß und die hohe Auctorität des Eides als Mittel zur Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben zu verwenden. Unrichtig ist daher die Behauptung, daß lediglich um des Staates und seiner Interessen willen der Eid auf christlichem Gebiete sei aufrecht erhalten worden: beide Theile, die Kirche nicht weniger, als der Staat, hatten ein gleiches Interesse am Eide, beide bedürfen desselben und ziehen aus demselben Nutzen. Der Staat sah ein, daß er zur Erfüllung seiner Aufgabe auf die Kirche angewiesen sei, und diese lieh dem Staate bereitwillig ihre Hilfe, nicht als dienende Magd, sondern als gleichberechtigte Macht.

Mit dem durch die veränderten Verhältnisse häufiger gewordenen Gebrauche des Eides war zugleich der Anlaß gegeben, demselben auf dem Gebiete der speculativen Theologie eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich mit der theologischen Begrün-

---

1) Bauer, S. 61.

dung desselben näher zu beschäftigen. Das geschah in bündigster Weise durch den h. Augustin; nach ihm wurde die kirchliche Eideslehre auf Synoden und durch päpstliche Decrete weiter entwickelt und zum Abschlusse gebracht. Besondere Beachtung verdient das Decret Innocenz' III., „Etsi Christus“, welches eine eingehende Ausführung der Stellen Matth. 5, 33 ff. und Jakobus 5, 12 und eine bündige Vertheidigung des Eides enthält, und als classische Stelle in das canonische Recht aufgenommen ist. —

Die Thatsache, daß die Reformation sich der vorhandenen kirchlichen Tradition über die Bedeutung des Eides nach dem alten und neuen Testamente anschloß und von wesentlichen Aenderungen in dieser Frage absah, sucht Bauer aus äußeren Gründen — Kampf gegen die römische Hierarchie, die leidenschaftliche Erregung der Sectirer gegen den Eid, die Sorge für den Staat und seinen ungeschmälerten, gottgeordneten Rechtsstand — zu erklären: Gründe, über deren Stichhaltigkeit wir hier mit dem Verfasser nicht rechten, sondern nur bemerken wollen, daß bei der Wichtigkeit der Frage und der einflußreichen praktischen Bedeutung des Eides man sich kaum die Gelegenheit würde haben entgehen lassen, die römische Kirche eines wirklichen oder vermeintlichen Irrthums zu bezichtigen. Warum tritt denn Luther selbst für die Beibehaltung des Eides auf Grund der Schriftlehre mit solcher Entschiedenheit ein? — Aber was damals versäumt, meint der Verfasser weiter, lasse sich nachholen, und „die principielle Verschiedenheit beider Kirchen sei doch zu groß, als daß die evangelische Kirche sich bei näherer Betrachtung nicht auch in einem so wichtigen Punkte herausarbeiten sollte.“ „Bei der römischen Kirche, die in ihrem äußern Bestande das Wesentliche finde, bei ihrer ganzen äußerlichen, gesetzlichen, staatsförmigen Fassung ergebe sich das Festhalten am Eide von selbst, während für die evangelische Kirche, die den entscheidenden Nachdruck auf den innern, geistlichen Zusammenhang Christi mit den Seinen lege, mit der größern Beweglichkeit und der Möglichkeit der Aenderung sich die Frage erhebe, welche Stellung zum Eid für sie aus Wort und Geist des Evangeliums sich in Wahrheit ergebe.“ Der ausführlichen Beantwortung dieser Frage ist der folgende Abschnitt gewidmet; nur daß jetzt nicht mehr der Eid an sich, sondern soweit er „**als allgemein giltiges, Jedermann verpflichtendes Gesetz auftritt**“, in's Auge gefaßt wird.

a) Das erste Bedenken[1]) nun gegen den Eid als öffentliches Recht und Gesetz im neuen Bunde soll sich ergeben, wenn man ausgeht von Gott, bei dem geschworen wird. Das Verhältniß Gottes zu dem Menschen im alten und neuen Bunde ist ein wesentlich verschiedenes. Dort „regelte er das ganze Leben in weltlichen und geistlichen Dingen direct durch seine Ordnungen", hier aber ist von einem Gesetze nur mehr die Rede, sofern es sich um die weltliche Obrigkeit handelt; auf geistlichem Gebiete gibt es kein Gesetz und einzelne Gebote; die der Herr gegeben, sind nur „typische Beispiele und Fingerzeige". „Im Uebrigen begnügt er sich, klar und eindringlich den Weg und des Weges Ende darzustellen, den wir wandeln sollen."

Die Falschheit einer solchen Auffassung des neutestamentlichen Gottesreiches leuchtet schon daraus hervor, daß mit derselben die Annahme einer geistlichen, kirchlichen Obrigkeit gänzlich ausgeschlossen ist. Jeder hat das Recht und die Pflicht, die maßgebenden Normen für sein Leben und Verhalten sich selbst aus dem Worte der Schrift herauszulesen. Und doch wollte Christus, daß auch für seine Kirche der Rangunterschied zwischen Obrigkeit und Unterthan, Lehrenden und Hörenden, Befehlenden und Gehorchenden herrschen solle. Dazu wählte er Anfangs seine Jünger aus und unterrichtete sie in besonderer Weise über die Lehren und Geheimnisse des Reiches Gottes, auf daß sie fähig seien, von dem Empfangenen Anderen mitzutheilen. Dazu berief er seine Apostel und übertrug ihnen zu wiederholten Malen die Verwaltung seines dreifachen Amtes: des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes, und gab ihnen die Gewalt, zu binden und zu lösen. Darum schärfte er den Gläubigen Gehorsam ein gegen die Träger dieser Gewalt: „Wer euch höret, höret mich." — Was ist aber das Amt der Obrigkeit, als die Untergebenen zu leiten und zu regieren, und wodurch bethätigt sie ihre Gewalt, als durch Aufstellen von Gesetzen und eifriges Achthaben auf die treue Befolgung derselben? Aber keine menschlichen Satzungen sind die Gesetze, welche die obrigkeitliche Gewalt in der Kirche erläßt, sie sind nur ein Ausfluß der ihnen von Christus, und diesem wiederum von seinem himmlischen Vater überkommenen göttlichen Regierungsgewalt. Und darin besteht

---

1) Bauer, S. 64 ff.

der Unterschied in dem Verhältnisse Gottes zu den Gläubigen des alten und neuen Bundes: dort war eine eigentliche Theokratie, dort leitete Gott die Angelegenheiten seines Volkes durch directes Eingreifen in Form von unmittelbar von ihm erlassenen Geboten und Gesetzen: im neuen Bunde ist zwar Gott ebenfalls der höchste Herr und Gebieter der Gläubigen, übt aber seine Regierungsgewalt indirect aus durch seine Stellvertreter, die Apostel und ihre Nachfolger, indem er ihnen zugleich mit dem Geiste die Gnade und Befähigung gibt, ihres Amtes in der von Gott gewollten Weise zu walten. Der Christ aber, der Gläubige des neuen Bundes, empfängt nicht blos das Gesetz, sondern mit demselben zugleich den neuen Geist der vollkommenen Gesetzeserfüllung. Nicht mehr hört er im Gesetze den Donner des Berges Sinai, nicht mehr verbreitet das Gesetz Furcht und Schrecken: die Furcht ist von der Liebe überwunden und an Stelle der knechtischen Unterwürfigkeit tritt der freudige Gehorsam des Kindes, welches weiß, daß nicht Unmögliches von ihm verlangt wird, sondern daß durch Christi Verdienst mit dem Gebote auch die Gnade und Kraft gegeben ist, dasselbe zu erfüllen. —

So verhält es sich auch mit dem Eide im neuen Bunde, soweit er Gegenstand eines Gesetzes ist. Ist derselbe, wie gezeigt wurde, an und für sich erlaubt und ein Mittel zur Beförderung der Ehre Gottes und der Menschen Wohlfahrt, so läßt sich der kirchlichen Obrigkeit das Recht nicht absprechen, nach Maßgabe der Nothwendigkeit und Nützlichkeit von diesem Mittel Gebrauch und dasselbe in besonderen Fällen zum Gegenstande eines positiven Gebotes zu machen. Wir sagen: „in besonderen Fällen“, denn aus der Erlaubtheit und der ersprießlichen Wirkung des Eides folgt noch nicht, daß es angezeigt sei, „das ganze Leben nach allen Richtungen mit Eiden zu umzirkeln und zu durchziehen“. Das heißt den Charakter des Eides als eines Actes der außerordentlichen Gottesverehrung und eines außerordentlichen Mittels zur Bekräftigung der Wahrheit und Treue verkennen. —

b) Aber auch vom Standpunkte des Subjectes, des Menschen, aus betrachtet soll der Eid, bezw. das Eidesgesetz, im neuen Bunde verwerflich sein. Warum? Weil der sündige Mensch es nicht wagen darf, vor den Allerheiligsten zu treten, unter sein Gericht sich zu stellen. Gott und der Mensch, das höchste Wesen und die abge-

fallene Creatur, der Allerheiligste und der Sünder, wer vermittelt diesen Widerspruch?

Es ist wahr, das erste Gefühl, welches den Menschen beim Eide ergreift, ist Furcht und Schrecken, hervorgerufen durch das Bewußtsein seiner Sünde, Unheiligkeit und Unwürdigkeit, vor Gott zu stehen. Allein durch das Evangelium, durch die frohe Botschaft von der Menschwerdung der erlösenden Liebe Gottes wird diese Furcht, wenn auch nicht völlig vernichtet — sie gehört zu jedem Eide, — aber doch vermittelt und verklärt. Und aus dieser Liebe erwächst die Zuversicht. Zwar steht der Mensch im Eide vor dem Allerhöchsten, aber dieser Höchste ist zugleich der Allerniedrigste geworden, der auch das Kleine und Verachtete werth hält. Auf der durch die Liebe Gottes vermittelten Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch beruht der Eid. In diese Gemeinschaft einzugehen ist Pflicht eines Jeden; er kann es auch bei gutem Willen mit Hilfe des göttlichen Gnadenbeistandes. Und sagt der Apostel: „Das Wollen liegt mir nahe, aber das Vollbringen finde ich nicht" u. s. w., so meint er den auf sich selbst angewiesenen Menschen ohne Gott, dem er den in Christo erlösten und durch Christi Gnade gestärkten Menschen gegenüberstellt mit den Worten: „Aus mir kann ich Nichts; aber Alles vermag ich in dem, der mich stärkt. — Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin."

Das subjective Erfassen der durch das Evangelium und den Erlösungstod Christi vermittelten Gemeinschaft Gottes ist nun aber auch die unerläßliche Bedingung für Jeden, der im Eide vor Gott hintreten will, diese Gemeinschaft setzt ja der Eid voraus. Das aber wiederum hat im letzten Grunde den Glauben an Gott, an sein Dasein, zur nothwendigen Bedingung. „Wer zu Gott kommen will, muß glauben, daß er sei, und daß er denen, die ihn suchen, ein Vergelter sei." Ohne diesen Glauben keine Gemeinschaft mit Gott, kein Eid. Das Dasein und Walten des lebendigen Gottes ist zwar unabhängig vom menschlichen Glauben oder Unglauben, und darum kann die objective Wirksamkeit des Eides durch den Unglauben nicht gebrochen werden; aber, da der Eid den Zweck hat, die gegenwärtige Aussage sicher zu stellen, so bedarf es von Seiten des Schwörenden des subjectiven Glaubens an Gott, der subjectiven Anerkennung des Daseins und Waltens eines persönlichen, die Welt beherrschenden und richtenden Gottes. Da

es sich hier vorläufig erst um den Eid auf dem Boden der Kirche handelt, so ist die genannte Grundbedingung des Eides selbstverständlich; denn mit der Leugnung des Daseins eines lebendigen und persönlichen Gottes würde der Mensch überhaupt aufhören, Mitglied der christlichen Gemeinschaft zu sein. — Wenn aber zur Giltigkeit des Eides auf christlichem Gebiete weiter verlangt wird, daß „der neue Gottesgeist, der mit dem Herrn in die Welt getreten, im Schwörenden selbst, wie im Volke lebendig und kräftig geworden," in dem Sinne, daß „immer nur erlesene Personen in Gottes Gericht treten", d. h. schwören mögen, so ist das eine Forderung, die weder in der Sache selbst, noch durch eine ausdrückliche Vorschrift begründet ist. Wer sollen denn diese „erlesenen Personen" sein? Wer soll sie als solche legitimiren, und welches sollen die Kriterien ihrer Eidestüchtigkeit sein? — Wahr ist nur, daß derjenige am besten schwört, der, vom neuen Geiste Christi durchdrungen und zu einem neuen besseren Menschen umgestaltet, Wahrheit und Treue überall im Leben und Wandel übt und daher im Bewußtsein seines guten Gewissens vertrauensvoll im Eide vor Gott hintreten darf. Allein wären alle Christen so, hätten wir es mit einem „ächten, lauteren" Christenvolke zu thun, so wäre das Reich Christi auf Erden in seiner Vollkommenheit da, und dann wäre freilich der Eid überflüssig. Aber das Gegentheil trifft zu, und eben weil so mancher Christ von der Vollkommenheit noch weit entfernt ist, weil er seine Pflicht, allzeit sich in das Angesicht Gottes zu stellen und „wie aus Gott und vor Gott" zu reden und zu handeln, nur zu leicht vergißt und vernachlässigt, so bedarf es eines Mittels, ihm diese Pflicht hin und wieder, bei wichtiger Veranlassung, lebendig in's Gedächtniß zu rufen und mit Nachdruck einzuschärfen, und dieses Mittel ist der Eid. So erweist sich der Eid als ein Mittel für Schwache, als eine Arznei für Kranke; und so lange es in der christlichen Gemeinschaft Schwache und Kranke gibt, wird die Kirche dieses Mittels und dieser Arznei nicht entbehren können. Wenn sie daher für bestimmte Fälle den Eid für Alle vorschreibt, so hat dieses allgemeine Gesetz seinen Grund in der Schwachheit und dem unvollkommenen Zustande der großen Mehrzahl der Christengemeinde. Indirect aber liegt darin für den Christen die Mahnung, durch ein gottgefälliges Leben, besonders durch Liebe und Eifer für die Wahrheit, stets in einer

solchen Verfassung zu sein, daß, wenn die Pflicht und der Gehorsam den Eid gebietet, er vertrauensvoll und mit gutem Gewissen Folge leisten kann. —

c) In Betreff dessen endlich, was der Schwörende zum Unterpfand für die Wahrheit seines Wortes darbietet, sieht Bauer in der Verpfändung der höchsten, göttlichen Gnadengüter eine sündige Selbstüberhebung und einen frechen Eingriff in Gottes Eigenthumsrecht, da uns über diese Güter nicht das mindeste Verfügungsrecht zusteht. —

Der Vorwurf der Selbstüberhebung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der Mensch Gott eine Vorschrift geben, einen Befehl ertheilen wollte. Das ist aber nicht der Fall; der Mensch drückt im Eide nur seine Bereitwilligkeit aus, die Strafe Gottes, den Verlust der zum Pfande gesetzten Güter im Falle der Unwahrheit zu übernehmen. Dabei wird Gott nicht die Art und Weise der Strafe vorgeschrieben, als ob er nur in dieser und nicht in einer andern Weise die Unwahrheit rächen sollte, sondern das betreffende Gut wird nur beispielsweise genannt, Gott aber bleibt es überlassen, in der angedeuteten Weise oder auf einem andern Wege die Unwahrheit zu rächen. — Auch ist es falsch, den Eid eine frevelhafte Verpfändung der ewigen Seligkeit oder eine eventuelle Verzichtleistung auf die Heilsanstalt der Erlösung zu nennen. Das ist eine Verdrehung des Eides; der Zusatz einer Verpfändung und Verzichtleistung ist dem Eide nicht aus der Sache, sondern von Außen zugekommen; der Eid ist kein Fluch; durch die Beifügung einer verwünschenden Formel wird dem Wesen des Eides nichts hinzugefügt. Wenn auch die Heiden[1]) und selbst die Juden unter solchen Verwünschungen schwuren und auf dieselben einzig alles Gewicht legten, so ist das nur ein Zeichen, wie im Laufe der Zeit die wahre, richtige Vorstellung vom Eide und die erhabene Bedeutung desselben durch die Schuld des Menschen in das gerade Gegentheil verkehrt worden war. Was aber durch die Sünde ver-

1) „Si sciens fallo, ita me Diespiter, salva urbe arceque, bonis ejiciat, ut ego hunc lapidem“ oder „tu, Jupiter, perjurum ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam, tantoque magis ferito, quanto magis potes pollesque.“ Liv. I, 24.

unreinigt, das ist durch die Gnade, das Christenthum, wieder geläutert worden. In der christlichen Sphäre ist von dem Fluche nur der heilsame Schrecken vor dem Gerichte Gottes, in dessen Voraussetzung geschworen wird, übrig geblieben. Der Eid sagt nicht, daß der Schwörende die Strafen des Meineides auf sich nehme und der Heilsgnade sich begebe, sondern daß er sie kenne und nicht übernehmen könne, mithin die Wahrheit sage: „So gewiß ich die Strafen des Meineides nicht übernehmen kann und will, so gewiß ich meine Seligkeit nicht daran setzen kann und will, so gewiß sage ich die Wahrheit [1]).“ Wenn daher im execratorischen Eide der Schwörende seinen Antheil an der göttlichen Heilsgnade im Allgemeinen, oder ein Gut, welches ihm vorzüglich lieb und theuer ist, im Besondern für seine Wahrhaftigkeit und Treue verpfändet, so drückt dies nur die innere Bereitwilligkeit zur Wahrhaftigkeit aus, die uns höher steht, als ein uns noch so theueres Gut. Zugleich liegt darin die Versicherung, in aller Ruhe des Gewissens, weil in vollem Bewußtsein seiner Redlichkeit und Wahrhaftigkeit den Eid leisten zu dürfen ohne Furcht, des zum Pfande gesetzten Gutes verlustig zu gehen [2]). —

Damit widerlegt sich auch der weitere Einwand, daß die im Eide verpfändeten und die Güter, für welche ein solches Pfand gesetzt wird, nicht „eine derartige Gleichwerthigkeit haben, daß der Christ die einen als alterum tantum für die anderen bieten könnte.“ —

Was aber die Güter angeht, um deretwillen geschworen wird, so ist durch strenge Beobachtung der zweiten der zur Erlaubtheit des Eides unumgänglich nothwendigen Bedingungen einem Mißbrauche des Eides genügend vorgebeugt. Diese verlangt die Ueberlegung, d. h. daß der Schwörende sich hinsichtlich der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, des Nutzens des Eides von der entsprechenden klugen Ueberlegung und Unterscheidung leiten lasse; daß der Zweck, der zu beschwörende Gegenstand in einem entsprechenden, vernünftigen Verhältnisse zu dem ernsten und wichtigen Mittel, dem Eide, stehe. — Daß hier Mißbräuche möglich sind und thatsächlich vorkommen, soll nicht geleugnet werden, ebenso

---

1) Göschel, S. 228.

2) Suarez, l. 1. c. 12. n. 11. — Göpfert, S. 204.

wenig, daß der gröbste Mißbrauch des Eides, Meineid und Eidbruch, nur zu häufig stattfindet. Allein Mißbrauch ist bei jeder, auch der besten Sache nicht zu vermeiden; es gilt nur, demselben entgegenzutreten und ihn durch geeignete Mittel, wenn auch nicht unmöglich, so doch seltener zu machen. Das ist freilich eine ernste, schwierige Aufgabe, welche die Mitwirkung aller Gutgesinnten in Anspruch nimmt, während man auf der andern Seite sich die Sache leichter macht, dabei aber kein Bedenken trägt, „das Kind", wie man zu sagen pflegt, „mit dem Bade auszuschütten."

2. Die Stellung der Kirche zum Eid mit Rücksicht auf den Staat[1]).

Es ist nicht gerade eine ehrenvolle und glänzende Rolle, welche Bauer im folgenden Abschnitte die Kirche in Betreff des Eides dem Staate gegenüber spielen läßt; es ist die Rolle der dienenden Magd. Der Staat bedarf des Eides; die Kirche bietet ihm denselben dar; der Staat hat ohne Rücksicht auf die gegentheilige Forderung des Christenthums den Eid als gesetzliches Mittel stets festgehalten und die Kirche fügt sich seinem Eidesgebot „gegen besseres Wissen und Gewissen" (!!). Um jedoch diesen Vorwurf abzuschwächen und damit es nicht scheine, „als ob durch diese Fügsamkeit der Kirche dem Staate gegenüber die Willkür, Charakterlosigkeit, der Mangel an festen, klaren Principien auf dem Boden des Christenthums proclamirt und sanctionirt werde," sucht der Verfasser das Verfahren der Kirche zu entschuldigen durch „die vom Evangelium gebotene Rücksichtnahme auf die Schwachen, namentlich des höheren, geistigeren Organismus gegenüber dem niedern" und findet ein Beispiel dafür in der von Paulus an Timotheus vorgenommenen Beschneidung. Endlich müsse aber doch eine Zeit kommen, wo die Wahrheit im Geiste des Menschen zu tagen beginne.

Dieser ganzen Ausführung liegt der Irrthum zu Grunde, als mißbillige und verwerfe *die Kirche* den Eid, während dieses nur die, wie wir gesehen haben, gänzlich unbegründete Ansicht des Verfassers ist. Damit erledigen sich die auf derselben beruhenden Bemerkungen von selbst. Bemerkt sei nur noch, daß die zu Hilfe

1) Bauer, S. 70.

genommene Beschneidung des Timotheus keine Beweiskraft für die Ansicht Bauer's haben kann. Dort handelt es sich nur um ein einzelnes Beispiel, um einen Ausnahmefall, während der Gebrauch des Eides ein allgemeiner und in Gesetzesform zur Regel geworden ist.

Die Bemerkung Bauer's[1]), daß „der Eid vollauf Zeit gehabt habe, sein Wesen und Wirken zu entfalten und insbesondere darzuthun, ob er sich mit den Wahrheiten des Evangeliums vertrage oder nicht," trifft zu; nur muß die Frage entschieden bejaht werden. Ueberall da, wo der Eid in seiner Reinheit gepflegt und angewendet wurde, war er von den heilsamsten Wirkungen begleitet, Staat und Kirche zogen aus ihm den reichsten Nutzen. Eine Institution aber, die Jahrhunderte lang trotz der verschiedensten Anfeindungen und trotz der gröbsten Verunglimpfungen und Mißbräuche, denen sie ausgesetzt war, in ihrem Wesen dennoch rein und unversehrt sich erhalten und in ihrem Wirken als segensreich sich erwiesen hat, kann schon deßhalb allein unmöglich als bloßes Menschenwerk angesehen werden, das blos durch menschliche Auctorität legitimirt und gehalten werde. Was die Proteste gegen den Eid angeht, von denen Bauer spricht, so ist es sonderbar, dieselben als von „christlicher Seite" ausgehend zu bezeichnen. Sehen wir von den Bedenken ab, welche einzelne christliche Väter gegen den Eid geltend machten und die bereits oben ihre Würdigung gefunden haben, so waren es Sectirer, welche sich gegen den Eid auflehnten, denen zum größten Theil ein mißverstandenes Schriftwort zum Deckmantel ihrer unsittlichen und verwerflichen Sonderinteressen dienen mußte.

Der Vorschlag endlich, die Kirche solle, nachdem doch einmal „der Staat einseitig sich daran gemacht, das alte Genossenschaftsband zwischen ihm und der Kirche zu lösen", auf die Absicht des Staates eingehen und auch ihrerseits die völlige Scheidung betreiben: dieser Vorschlag verdient die schärfste Bekämpfung. Ist auch der Staat verblendet genug, im Glauben an seine Selbstgenügsamkeit den Bund mit der Kirche lösen zu wollen, so darf doch die Kirche unter keinen Umständen sich zur Mitschuldigen einer That machen, die für beide Theile gleich bedauerlich wäre.

1) Bauer, S. 73.

Ihre Pflicht ist es, dahin zu wirken, daß das beide Theile, Kirche und Staat, umschlingende Band erhalten und gefestigt werde zur gegenseitigen Unterstützung in der Erfüllung der gemeinsamen großen Aufgabe: Förderung des Völkerwohles auf materiellem und geistigem Gebiete.

3. Die Möglichkeit eines Eidesersatzes auf kirchlichem Gebiete[1]).

Bei Besprechung dieser Frage kommt Bauer zu der Schlußbemerkung, daß es einen eigentlichen Ersatz hier nicht gebe. Derselbe sei aber auch nicht nöthig, indem das Christenthum aus sich (als ob nicht auch der Eid im Christenthum seine Grundlage und Kraft besitze) den Menschen die nöthigen Mittel zur Bekräftigung der Wahrheit an die Hand gebe. Und da sei der vom Herrn in die Welt gesetzte Geist der Wahrheit, wenn er in uns Raum gewonnen, weitaus das beste Pfand der Wahrheit und Treue. „Wenn er in uns Raum gewonnen" — aber kurz vorher stellt Bauer die zweifelnde Frage: „Haben wir ein reines, lauteres Christenvolk um uns, in dem der mit dem Herrn in die Welt getretene Gottesgeist lebendig und kräftig geworden[2])?" Er verneint es offenbar. Das aber ist es ja gerade, was ein besonderes Mittel zur Sicherstellung der Wahrheit nöthig macht, der Umstand nämlich, daß der Geist des Christenthums nicht Alle so kräftig durchdrungen hat, daß die Wahrheit Jedermanns Sache und Lüge und Untreue absolut ausgeschlossen ist. Wäre dies der Fall, dann hätte das Ideal des Herrn, eine vollkommene Christengemeinde, sich realisirt, dann freilich bedürfte es des Eides nicht mehr. Insofern aber hat Bauer Recht, als er zur Hebung des Wahrheitsgefühles und der Wahrheitspflicht die Pflege der Religiösität im Volke verlangt und als besondere Mittel dazu das Wort Gottes und das Gebet empfiehlt. Allerdings nicht, als ob dann der Eid überflüssig würde, sondern weil erst dann der Eid seine Wirksamkeit am ersprießlichsten entfalten kann; denn in der Religion und in der Religiösität hat er seine Wurzel, seine Kraft und Bedeutung. Und der Eid selbst vereinigt die Wirksamkeit beider Mittel, Wort und Gebet, in hervorragender Weise in sich: selbst in seinem innersten Wesen religiös

---

1) Bauer, S. 74. — 2) S. 68.

ist er wiederum ein Mittel, Religiösität zu lehren und zu verbreiten. Wenn aus Gottes Wort der Mensch sein eigenes Nichts, seine Schwäche und Unvollkommenheit, seine Sünde und Schuld kennen lernen soll, so trifft das besonders zu beim Eide. Der Eid bringt dem Menschen seine Schwäche und sein Unvermögen so recht zum Bewußtsein, er erinnert ihn auf's Eindringlichste daran, daß er sich nur als Creatur Gottes, d. h. in der Verbindung mit Gott legitimiren und beglaubigen kann. In diesem Bewußtsein liegt aber für den Menschen eine heilsame Demüthigung; dadurch wird der Mensch, der in seinem Hochmuthe so gern auf sich selbst baut, so gern mit seiner Selbstständigkeit sich brüstet, an seine Nichtigkeit und Armseligkeit erinnert, und daß er wahrhaft selbstständig werden kann nur in Gott.

Ueberdies enthält der Eid für den Menschen eine Demüthigung in besonderer Weise. Jeder Eid schließt nämlich von Seite dessen, der ihn fordert, einen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Andern in sich. Dieses Mißtrauen auf der einen Seite und die Nothwendigkeit, sich von dem stillschweigend erhobenen Verdachte der Unglaubwürdigkeit zu reinigen, hat seinen letzten Grund im Abfalle von der absoluten Wahrheit, von Gott — in der Sünde. Erst mit der Sünde, dem Kinde des Teufels, der „ein Lügner ist von Anbeginn", nahm auch das Reich der Lüge auf Erden seinen Anfang, und seitdem seufzt die Menschheit unter dem Drucke dieser Herrschaft und leidet fort und fort an den schlimmen Folgen des ersten Abfalles von Gott. In diesem Sinne ist also der Eid, insofern er wegen Unglaubwürdigkeit gefordert wird, für den Menschen eine Erinnerung an seine Sündhaftigkeit; er ist eine heilsame Demüthigung unter die Folgen und Strafen der Sünde, die Jeder mittragen muß im Bewußtsein seiner Neigung zur Sünde[1]). —

Inwiefern der Eid ein Gebet ist, wurde bereits oben erwähnt. Auch im Eide findet, um mit Bauer zu reden, „eine demüthige, vertrauensvolle Hingabe an Gott statt, die sich in die Worte kleidet: „Gott helfe mir!" Deine Kraft sei in mir Schwachen mächtig! Sei du mein Bürge! In dieser Gesinnung und mit dieser Bitte soll ein Jeder vor den Herrn treten; dann aber darf er auch, der

1) Vergl. Marx, S. 81.

Erhörung seiner Bitte gewiß, vertrauensvoll sein: „So wahr mir Gott helfe" sprechen, nicht in Vermessenheit und Selbstvertrauen, sondern bauend auf den göttlichen Beistand und im tröstlichen Bewußtsein eines guten Gewissens getrost seine Sache auf Gott stellen. —

Zum Schlusse sagt Bauer, daß „es überhaupt keine äußere Form und Formel gebe, die an sich schon die unbedingte Bürgschaft der Wahrheit in sich schlösse". Das ist so gewiß, daß Niemand wird widersprechen können und wollen. Aber ebenso gewiß ist, daß der Eid das einzige und stärkste Mittel ist, die Wahrheit zu finden, wo andere Mittel gar nicht oder nicht hinreichend vorhanden sind. Die Möglichkeit des Meineides gibt der beschworenen Aussage keine absolute Gewißheit, aber doch wenigstens eine Sicherheit, wie sie unter Menschen möglich ist. Durch diese Möglichkeit des Meineides wird also die wesenhafte Kraft des Eides, die Wahrheit zu kräftigen und zu befestigen, nicht ausgeschlossen. Es heißt hier: exceptio firmat regulam, und die Regel ist: jus jurandum confirmat. —

4. Der Eid auf dem Gebiete des Staates[1]).

Wenn Bauer den Eid auf religiös-kirchlichem Gebiete verwirft, so ist es nicht zu verwundern, daß er ihn vollends aus dem Staate verbannt sehen will. Mag man den Staat fassen als einen christlichen oder einen modern-unchristlichen, in beiden Fällen gibt es eine Reihe von Gründen, die gegen den Eid sprechen.

Was den christlichen Staat betrifft, so soll der Eid der Idee desselben ebenso widerstreiten, wie der schuldigen Rücksicht des Staates auf Christenthum und Kirche und den ewigen Heilsinteressen des Einzelnen.

Die staatliche Auctorität ist, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar gesetzt von Gott zum Wohle der Gesellschaft, welche durch sie geleitet wird. Eine ersprießliche Thätigkeit aber in dieser Hinsicht, eine wirkliche Förderung des Wohles ihrer Unterthanen ist dieser Auctorität nur dann möglich, wenn in der ihr unterstehenden Gesellschaft Wahrhaftigkeit, Treue und Glaube herrschen;

---

1) Bauer, S. 76.

diese sind die Grundlage und die Grundbedingung alles geordneten Gemeinwesens. Daraus ergibt sich für die Obrigkeit die Berechtigung, sich gegebenenfalls dieser Treue und dieses Glaubens von Seiten der Untergebenen zu versichern, und daher auch jenes Mittel anzuwenden, welches zu dem gedachten Zwecke gegeben ist, nämlich des Eides. Damit stellt sich nun der Staat nicht direct an Gottes Stelle, sondern im Namen Gottes waltend verlangt er, daß der Untergebene in bestimmten Fällen Gott zum Zeugen anrufe für die Wahrheit dessen, was er im Angesichte der Auctorität deponirt; es ist also ungerechtfertigt, hier eine „gesetzliche Theokratie" annehmen zu wollen. Aber auch nicht in beliebigen menschlichen Dingen darf die Obrigkeit den Eid verlangen; sie ist hier an bestimmte Schranken gebunden. Zunächst darf sie in der Eidesforderung nicht über den Kreis ihrer Competenz hinausgreifen, und ferner muß die Regel, welche für die Eidesleistung überhaupt gilt, daß nämlich der Eid nur in wichtigen Dingen und aus wichtigen, dringenden Ursachen geschworen werden dürfe, auch für die staatliche Auctorität maßgebend sein.

Aus der Berechtigung, welche die weltliche Obrigkeit auf den Eid als nothwendiges Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe hat, folgt von selbst die sittliche Erlaubtheit des Eides, also auch, daß derselbe mit der Idee des christlichen Staates nicht im Widerspruche steht.

Die Behauptung, der Eid verstoße gegen die schuldige Rücksicht des Staates auf Christenthum und Kirche, die er zur Approbation eines im Christenthum nicht mehr statthaften religiösen Actes verleite, ist ein Ausfluß aus der schon des Oefteren als irrig erwiesenen Ansicht, daß der Eid im neuen Testamente verboten sei; dasselbe gilt von dem Vorwurfe, daß der Staat durch den Eid die Heilsinteressen des Einzelnen in Gefahr bringe. Wir haben gesehen, daß bei der richtigen Auffassung des Eides manche von den ihm beigelegten Gefahren sich als nichtig erweisen, und diejenigen, welche mit ihm wirklich verbunden sind, bei richtigem Gebrauche überwunden werden können. —

Aber auch nur ein religiöser, ein christlicher Staat kann den Eid als Mittel für seine Zwecke gebrauchen und hat dazu ein Recht. Dieses Rechtes hat sich der atheistische Staat, der Staat ohne Gott, begeben, und wenn er dennoch den Eid für sich in

Anspruch nehmen will, so macht er sich der gröbsten Inconsequenz schuldig. Denn gibt er den Glauben an Gott grundsätzlich auf, so kann ihm der Eid, der wesentlich auf Gott und dem Glauben an Gott beruht, nurmehr eine leere, inhaltlose Formel sein. Behält er ihn dennoch bei, so treibt er entweder Heuchelei und macht sich so eines unsittlichen Verfahrens schuldig, oder er gesteht damit zu, daß er ohne den Glauben an Gott nicht auskommen kann, und daß somit sein Standpunkt ein verfehlter und unmöglicher sei. Vom Standpunkte des atheistischen Staates aus betrachtet ist demnach die Forderung auf gänzliche Aufhebung des Eides eine vollberechtigte, und der Staat selbst kann gegen dieses Verlangen nichts Stichhaltiges einwenden. —

Nun fragt es sich aber, ob wir es denn heutzutage bereits mit einem wirklichen atheistischen Staate zu thun haben; und diese Frage muß verneint werden. Zwar kann von einem christlichen Staate in vollem Sinne kaum mehr die Rede sein, und der moderne heutige Staat ist in der That nur eine Stufe in der Entwickelung, deren Ende der atheistische Staat ist. Aber immerhin ist es dem heutigen Staate nicht möglich, jegliche Spur seines christlichen Charakters auszutilgen. Die geschichtliche Entwickelung der civilisirten Völker hat die elementarsten Wahrheiten des Christenthums zum Gemeingut gemacht; und wenn daher auch im modernen Staate die christlichen Principien als leitende Grundsätze nicht mehr allseitig anerkannt und befolgt werden, so ist der Abfall vom Christenthum doch noch kein vollständiger: immerhin gibt es wenigstens **ein** Band, welches Staat und Kirche verbindet, das ist der Eid. Wird auch dieses zerrissen, wird der Eid als religiöse Institution abgeschafft, dann ist der Abfall des Staates von Gott praktisch bestätigt. Viele Stimmen sind bereits laut geworden, die diesen vollständigen Bruch verlangen; ihnen gegenüber ist es um so mehr Pflicht, diesen Bruch zu perhorresciren und mit allen Mitteln dahin zu streben, ihn zu verhindern. —

Mit dem berechtigten Anspruche, den die Obrigkeit auf den Eid hat, sind aber auch Pflichten verbunden, zu deren Erfüllung der Staat an und für sich, aber besonders deßhalb verbunden ist, weil nur so das Mittel des Eides ein wirksames sein kann. Der Religion, dem Christenthume entlehnt, will der Eid auch als ein religiöses, christliches Institut angesehen und behandelt werden,

und daraus folgt für die staatliche Auctorität die Pflicht, ihm den christlichen Charakter zu wahren und ihn nicht wie eine blos weltliche Sache zu behandeln. Von dem Versuche, den Eid seines religiösen Charakters zu entkleiden und ihn durch den sog. bürgerlichen Eid, die Versicherung auf Ehre und Gewissen, zu ersetzen, wird am Schlusse die Rede sein. Aber auch darauf hat der Staat zu sehen, daß die Basis, auf welcher die Kraft des Eides beruht, Religion und Religiösität, fest und unversehrt im Volke bleibe, und der Eid selbst mit jener religiösen Weihe und Feierlichkeit umgeben werde, welche seinem religiösen Charakter angemessen ist. Das augenblickliche Darniederliegen des Eides und der empörende Mißbrauch, welcher mit ihm getrieben wird, ist eine Folge der immer offener und allgemeiner hervortretenden Irreligiösität. Das ist so natürlich und so selbstverständlich, daß Niemand diesen Grund des gegenwärtigen traurigen Zustandes des Eides leugnet. Statt nun auf die Hebung des sittlichen Gefühles und der sittlichen Grundsätze hinzuarbeiten, werden Stimmen genug laut, welche der Abschaffung des Eides das Wort reden. Man sagt: „Es gibt keine Religion mehr, also auch fort mit dem Eide," während es doch heißen sollte: „Schafft wieder Religion in das Land, und wie mit Allem, so wird's auch mit dem Eide wieder besser werden." —

Was die Behandlung angeht, die der Eid von den staatlichen Organen erfährt, so ist sie nicht selten derart, daß sich die gröbste Mißachtung des Eides oder geradezu ungläubige Gottesverleugnung darin wiederspiegelt. Die Klage über diese Eidesprofanirung ist zu häufig schon erhoben, als daß sie hier noch des Weiteren erläutert werden müßte. Wie würdelos und geschäftsmäßig es bei der Eides-Abnahme und Leistung zugeht, ist ja allgemein bekannt. Einen großen Theil der Schuld daran trägt auch die durch nichts gerechtfertigte Häufung der Eide. Man verlangt den Eid in ganz unwichtigen Dingen, und bei dieser Vervielfältigung der Eide muß zur Beschleunigung der Verhandlung die Sache rasch „abgemacht" werden. Daß dadurch das Ansehen des Eides leidet, liegt auf der Hand. Quotidiana vilescunt! Der ernste, religiös gesinnte Mensch, der überhaupt nur in heiliger Scheu und, weil der Gehorsam gegen die Obrigkeit es gebietet, zum Eide schreitet, nimmt an dieser unwürdigen Behandlung des Eides mit Recht Aergerniß, während

der Leichtsinnige Veranlassung nimmt und sich daran gewöhnt, den Eid für nichts weiter, als einen Actenbehelf anzusehen und zu behandeln[1]). Das sind Mißstände, die von den Eidesgegnern unablässig hervorgehoben werden, aber auch von unserer Seite oft genug gerügt worden sind, indem zugleich Mittel und Wege bezeichnet wurden, wie denselben in nicht zu schwieriger Weise abzuhelfen sei. Daß diese Rathschläge kein williges Ohr, wenigstens keine praktische Verwerthung gefunden haben, zeugt von keinem großen Interesse für eine gründliche Eidesrestauration auf der Seite, wo man dasselbe in erster Linie finden sollte. —

Aber noch ein schweres Bedenken macht sich gegen den Eid im modernen Staate geltend: Wie verträgt sich der Eid und das Eidesgesetz mit der Religions- und Gewissensfreiheit? Kann man billiger Weise von Jemand, der das Dasein Gottes mit seiner Ueberzeugung für unvereinbar hält, verlangen, daß er im Eide auf Gott als Zeugen sich berufe? Und wenn man gewissen Religionsgesellschaften gegenüber auf den Eid verzichtet, warum soll den Atheisten dieses Privilegium vorenthalten werden? — Allein zur Begründung dieser Forderung stellt man zwei Kategorien von Leuten neben einander, die wesentlich verschieden sind; hier ist wohl zu unterscheiden zwischen Glaubens*freiheit* und Glaubens*losigkeit*. Wenn gewisse Secten aus Uebertreibung und aus mißverstandener Ehrfurcht vor Gott den Eid nicht wollen, so drückt sich darin ein subjectiv recht edler Beweggrund aus: Achtung vor Gott und dem Eide. Und da ist es vom Standpunkte des paritätischen Staates aus gerechtfertigt, zur Wahrung nothwendiger oder garantirter Gewissensfreiheit von Ablegung des Eides Umgang zu nehmen. Ganz anders aber verhält es sich mit der Abschaffung und Entwerthung des Eides zu Gunsten des Indifferentismus und der Religionslosigkeit. Wer die Existenz eines höchsten Wesens leugnet, gibt damit die edelste und wichtigste Seite des Menschen als Individuum und als sociales Wesen preis und zerstört, so viel an ihm liegt, alles Recht und alle Sittlichkeit und somit die Grundlage der menschlichen Gesellschaft und alles menschlichen Wohles. Derartige Bestrebungen zu begünstigen, wäre von Seiten des Staates gleichbedeutend mit der Untergrabung seines eigenen

1) Vergl. Lehmkuhl, S. 515.

Fundamentes. — Und ist es nicht eine anmaßende Forderung, daß die ganze Gesellschaft sich durch Aufhebung des Eides als atheistisch erklären solle, damit diejenigen ihrer Glieder, die atheistisch sind — und sie bilden doch nur einen kleinen Theil —, in ihrem Atheismus nicht genirt seien? Damit soll indeß keineswegs gesagt sein, daß ein Atheist zur Eidesablegung unter allen Umständen gezwungen werden solle; aber er soll auch nicht über ungerechte Behandlung klagen, wenn seine Eidesverweigerung ihn von dem Genusse gewisser Rechte und Vortheile ausschließt, zu deren Erwerbung der Staat als Bedingung den Eid fordert. Die Rücksicht auf den zeitlichen Nachtheil eines Solchen aber darf den Staat nicht abhalten, einen Eid in gewissen Fällen als nothwendiges und einzig noch zulässiges Rechtsmittel vorzuschreiben. —

Aber werden durch Aufrechthalten des Eides nicht Heuchler geschaffen? Und soll der Staat Glaubensexamina einführen, um Glauben oder Unglauben zu eruiren? Daß der Eid heuchlerisch mißbraucht werden kann, indem Jemand mit dem Munde Gott bekennt, während er ihn im Herzen verleugnet, läßt sich nicht abstreiten. Aber einmal darf man derartige Fälle immer nur als eine Ausnahme bezeichnen; vor Allem aber gibt der Mißbrauch einer guten Sache noch keinen triftigen Grund, dieselbe abzuschaffen und so den erlaubten und wohlthätigen Gebrauch derselben unmöglich zu machen.

Eines Glaubensexamens, einer Inquisition, bedarf es nicht. Die Präsumption des subjectiven Glaubens hat beim Schwörenden als Regel zu gelten. Schon die Annahme des Eides schließt das stillschweigende Bekenntniß dieses Glaubens in sich. Dagegen sind offenkundige Gottesleugner vom Eide absolut fernzuhalten; der Ausschluß dieser zieht schon eine heilsame Schranke. Und aus der Eidverweigerung und deren Motivirung einen Atheisten zu constatiren, dürfte keine besonders große Schwierigkeit machen. —

Nach den angeführten Gesichtspunkten sind die in den letzten Jahren bekannt gewordenen bemerkenswertheren Fälle von Eidesverweigerung und Zurückweisung vom Eide (Bauer führt mehrere dieser Fälle unter dem Namen „Eidesschamlosigkeiten" an) zu beurtheilen und zu entscheiden. Dabei zeigt es sich, daß dieselben als Helfershelfer im Kampfe gegen den Eid ohne alle Kraft und Bedeutung sind. Sie legen nur die Schäden an den Tag, an denen

das Eidesinstitut heutzutage leidet, und enthalten eine eindringliche Mahnung an die zuständige Stelle, für deren Hebung energisch Sorge zu tragen.

5. Der Eid auf rein weltlichem Boden nach Maßgabe des praktischen Nutzwerthes[1].

War in dem Bisherigen bei der Beurtheilung des Eides mehr seine principielle Seite und Bedeutung maßgebend, so prüft Bauer im Folgenden ihn auf seinen praktischen Nutzwerth, um zu dem Resultate zu kommen, daß auch von dieser Seite der Staat von ihm eigentlich Nichts zu erwarten habe. Voran gehen einige Bemerkungen über die praktische Wirksamkeit des Eides oder, wie der Verfasser sich ausdrückt, über den Glauben an seine Wirksamkeit in der Vergangenheit, und er muß gestehen, daß der consensus gentium entschieden für den Eid sei.

In der That, man braucht nur der Reihe nach alle Völker zu durchgehen, um aus der Eidespraxis festzustellen, wie alle insgesammt im Eide ein feierliches Gottesbekenntniß sahen und ein menschlich nothwendiges Mittel zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung und des auf Treue und Glauben beruhenden Verkehres. Dabei zeigt sich auch, wie wirksam dieses Mittel war, so lange man es heilig hielt, wie viel mit demselben ausgerichtet wurde, und wie in kritischen Zeiten mehr als einmal die Rettung eines Staates und der Gesellschaft auf dem Eide beruhte, indem nur durch den Hinweis auf den geleisteten Schwur es möglich war, auf eine oft wunderbare Art den murrenden Pöbel und die empörten Armeen im Zügel zu halten und zu Pflicht und Gehorsam zurückzuführen.

Allein der consensus gentium soll Nichts beweisen, weil „Sitte noch nicht Sittlichkeit“ ist. So behauptet Bauer und erinnert zum Zeichen dafür, daß „auch der häßlichste Brauch, das schreiendste Unrecht sich Jahrtausende hindurch erhalten kann,“ an die Unfreiheit des Weibes im Alterthum, die Mißachtung und gegen das Menschenrecht verstoßende Behandlung des Fremden, Tortur, Sklaverei u. dgl. Fürwahr eine sonderbare Gesellschaft,

---

1) Bauer, S. 94.

in welche hier der Eid versetzt wird. Nur wird dabei übersehen, daß durch den beliebten Vergleich ein Beweis nicht geliefert wird, und daß man zu einem Beweise jedenfalls nicht grundverschiedene Dinge mit einander vergleichen darf. Die gerügten Uebelstände entsprangen aus dem durch die Sünde erfolgten Abfalle von Gott und der Entfernung von seiner Wahrheit und seiner Offenbarung. Durch die Sünde war das Licht der Vernunft nicht zwar erloschen, aber doch verdunkelt und in der Erkenntniß auch der natürlichen Wahrheiten geschwächt. Eine übernatürliche Offenbarung, die dem gefallenen Menschen zu Hilfe kam, gab es nur im Volke der Juden, den Heiden fehlte diese, und so auf sich selbst angewiesen, geriethen diese allmälig in jene traurigen Verirrungen, die in den oben genannten Zuständen zu Tage traten. Der Eid beruhte auch bei den Heiden auf der Idee von Gott, die zwar vielfach durch Irrthum entstellt war, aber dennoch wie der matte Schimmer eines reinen Lichtes in der Seele dämmerte. Seine Grundlage ist also eine sittlich gute, eine religiöse, und daher ist es höchst eigenthümlich, ihn mit „häßlichen Gebräuchen" in eine Linie zu stellen. —

Als dann das Christenthum in die Welt trat, begann es sofort den Kampf gegen alle diese im Heidenthume eingerissenen Mißbräuche, wenngleich die vollständige Abschaffung derselben erst im Laufe der Zeit, bei dem einen früher, bei dem andern später, möglich wurde. Warum bekämpfte es nicht auch den Eid, warum kam derselbe im Gegentheil jetzt erst zur rechten Geltung? — Endlich beachte man, daß mit der Abschaffung jener Mißbräuche eine Regeneration des ganzen Menschengeschlechtes sich vollzog, daß der Mensch dadurch edler und sittlich besser wurde. Was die Abschaffung des Eides bringen würde, läßt sich mit einiger Sicherheit absehen, wenn man die sittliche Beschaffenheit der Leute (rühmliche Ausnahmen sollen nicht geleugnet werden) betrachtet, welche diese Abschaffung verlangen, und wenn man bedenkt, daß der Ruf nach Abschaffung des Eides stets dann am lautesten ertönte, wenn der Zustand der Societät ein trüber und verhängnißvoller war.

Bauer führt uns nunmehr auf das Gebiet der Thatsachen und Erfahrungen und zeigt an der Hand der Statistik die Zunahme der Meineidsfälle, um diese Thatsache als ein neues Moment für die berechtigte Forderung auf Aufhebung des Eides zu verwerthen. Und so traurig die angeführten Zahlen sprechen, der Verfasser

meint, es sehe noch schlimmer aus, indem die Statistik nur von den gerichtlich abgeurtheilten Meineidsfällen spreche; wie viele Meineide kämen aber gar nicht zur gerichtlichen Anzeige, und wie viele falsche Eide würden im privaten Leben geschworen?

Was folgt nun aus den beigebrachten Zahlen und Thatsachen? Nichts weiter, als die Bestätigung unserer gleich anfangs aufgestellten und des Oefteren wiederholten Behauptung, daß der Mißbrauch und die Profanation des Eides immer weiter um sich greift und einen besorgnißerregenden Umfang angenommen hat. Aber wir haben zugleich die Ursachen dieser traurigen Erscheinung klar gelegt und die Schäden aufgedeckt, an denen die dermalige Eidespraxis auf weltlichem Gebiete leidet; und unsere Forderung geht immer wieder dahin, die Ursachen des Uebels zu heben, die Schäden zu heilen, und wir sind überzeugt, daß bei Berücksichtigung dieser Forderung eine entschiedene Wendung zum Besseren eintreten und die Klage des Gegners verstummen muß. — Uebrigens müßte man, wie Bauer auch zugibt, um den wirklichen Procentsatz bestimmen zu können, die Zahl der vor Gericht geleisteten Eide überhaupt wissen, ebenso muß die Zunahme der Bevölkerung, vor Allem aber die bedeutend steigende Anzahl der Processe berücksichtigt werden. Trotz alledem aber kann und soll nicht geleugnet werden, daß das Anwachsen der Zahl der Meineidsfälle ein unverhältnißmäßig starkes ist.

Noch eine allgemeine Bemerkung Bauer's bietet uns Veranlassung zur Erwiderung. Bauer meint nämlich, daß in manchen Fällen der Eidesleistung Wahrheit und Treue auch ohne den Eid erzielt worden wäre. Das leugnet gewiß Niemand, und es ist anzunehmen, daß dies in den meisten Fällen zutrifft. Aber darf daraus die Ueberflüssigkeit des Eides gefolgert werden? Handelt es sich beim Eide nicht vielmehr darum, einmal dem einfachen menschlichen Worte eine besondere göttliche Stütze und Kraft zu geben und dann dem Zweifel und Mißtrauen im Herzen des Nebenmenschen wirksam zu begegnen? Gerade letzteres ist Hauptzweck des Eides, und dieser wird dadurch erreicht, daß derjenige, dem geschworen wird, in der Berufung auf Gott eine sichere ä u ß e r e Gewähr und Bürgschaft für die Redlichkeit des Andern hat. Sodann muß der finis secundarius, die Ehre und Verherrlichung Gottes, berücksichtigt werden, der in jedem Falle erreicht wird,

selbst wenn in einzelnen Fällen bei der anerkannten Redlichkeit des Schwörenden es des Eides nicht bedürfte. Aber wer leistet in jedem Falle hierfür Bürgschaft? Eben deßhalb, weil bei Einzelnen Wahrheit und Treue zweifelhaft ist oder nicht mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, und bei der Unmöglichkeit, den Redlichen vom Betrüger äußerlich zu unterscheiden, bedarf es eines allgemeinen, Alle in gleicher Weise verpflichtenden Gesetzes, welches in gewissen Fällen den Eid vorschreibt, dem auch der ohnehin wahrhafte und redliche Mensch sich zu unterwerfen hat. Mag darin auch für ihn eine unverdiente Demüthigung und Kränkung liegen, so wird er darin ein Mittel sehen und benutzen zu seiner sittlichen Veredelung und Vervollkommnung. — Schließlich könnte man Bauer noch die Gegenfrage stellen, ob nicht und in wie vielen Fällen gerade dem Eide es zu verdanken gewesen, daß Treue und Wahrheit beobachtet wurden, ohne ihn aber bei Seite gesetzt und verletzt worden wären? Denn das wird Niemand im Ernste leugnen wollen, daß Manche zwar kein Bedenken tragen, eine Unwahrheit zu sagen, ein Versprechen zu brechen im gewöhnlichen Verkehre, dagegen durch den Gedanken an die strafende göttliche Gerechtigkeit heilsam erschreckt werden und Wahrheit und Treue beobachten, wenn sie sich im Eide dazu verpflichtet haben. — —

Den assertorischen Eid will Bauer[1]) noch am ehesten gelten lassen, weil bei der eidlichen Erhärtung dessen, was Jemand mit eigenen Augen gesehen, mit eigenen Ohren gehört, mit eigenen Händen betastet hat, die Gefahr des Irrthums ausgeschlossen sei, — aber selbst hier nicht vollständig. Denn manchmal entspreche der objective Thatbestand nicht der subjectiven Meinung, und so sei es nur eine subjective Wahrheit, die durch den Eid zu Tage gefördert werde. Dazu komme noch die Selbstsucht der Menschen, Hoffnung auf Erwerb und Genuß, Liebe und Haß, der Parteistandpunkt u. dgl. in Betracht, — Dinge, welche auf die Anschauung und Aussage des Menschen einen mächtigen Einfluß ausüben!

Darauf ist zu erwidern: Die Möglichkeit eines Irrthums in der subjectiven Meinung ist nicht durchweg ausgeschlossen, und es mag Fälle geben, wo Jemand im guten Glauben eine irrige

1) Bauer, S. 103.

Meinung beschwört. Allein ist darum in jedem Falle ein Zweifel berechtigt und vernünftig? Wollte man die Frage bejahen, so wäre damit die Auctorität jedes menschlichen Zeugnisses in Abrede gestellt und schließlich jeder Beweis unmöglich gemacht. Die Auctorität des menschlichen Zeugnisses beruht darauf, daß derjenige, welcher als Zeuge der Wahrheit auftritt, genügende Einsicht besitze, also Kenntniß von der Sache genommen habe, und daß seine Wahrheitstreue genugsam gesichert ist. Treffen diese beiden Bedingungen zu, so kann ein vernünftiger Zweifel an der Wahrheit der Aussage und der Gewißheit der ausgesagten Thatsache nicht mehr Platz haben. Dies im einzelnen Falle zu erreichen, also das Vorhandensein der Kenntniß und Wahrheitsliebe dessen, der die Mittheilung macht, außer vernünftigem Zweifel zu stellen, ist das wirksamste und kräftigste Mittel der Eid. Er erinnert den Menschen daran, daß er wie jede, so insbesondere diese Aussage oder diese Zusage vor Gott mache, daß also einerseits die strengste Wahrhaftigkeit seine Pflicht sei, daß andererseits gerade daraus für den Menschen die sittliche Nothwendigkeit einer genauen Ueberlegung der zu beschwörenden Thatsache, ob und wie sie wirklich sich zugetragen, sowie der vollendetsten Aufmerksamkeit auf den Act des Schwörens selbst sich ergibt, damit wir auch unsere innere Erkenntniß von der Sache in die rechten Worte kleiden[1]). — Nicht minder erweckt und schärft der Eid im Menschen das Bewußtsein, daß er vor Gott steht, dem gerechten Richter und unnachsichtigen Rächer aller Lüge und Heuchelei; er stellt ihm die Strafen vor Augen, die dem Meineide unausbleiblich folgen werden, den Verlust der Gnade und des ewigen Gutes, eine Strafe, bei deren Erwägung die Rücksicht auf einen augenblicklichen irdischen Vortheil und überhaupt jede menschliche Rücksicht verstummen muß. So ist also der Eid das wirksamste Mittel, den beiden Hauptgründen der Unwahrheit und Unredlichkeit, nämlich dem Leichtsinne und der Selbstsucht, entgegenzuarbeiten. Wer demnach schwört, hat die Präsumption für sich, daß er betreffs seiner Behauptung es weder an gehöriger Aufmerksamkeit und Sorgfalt in der Kenntnißnahme habe fehlen lassen, noch auch von der Absicht, zu täuschen, irgendwie geleitet werde, und so liegt im Eide eine

1) Göpfert, S. 231.

Bürgschaft für die Wahrheit einer Aussage, wie sich eine festere und höhere nicht denken läßt. —

Ein weiteres Bedenken gegen den Eid betrifft diejenigen, welche als Vertreter des Staates den Eid abnehmen, die Richter; und hier hat Bauer nicht Unrecht, wenn er in der unwürdigen Behandlung, die der Eid nicht selten von dieser Seite erfährt, eine Gefahr für denselben erblickt. Sofern es sich nämlich um einen religiösen Act handelt, kommt es bei demjenigen, welcher den Eid abnimmt, auf seine religiöse Gesinnung an, nicht zwar, als ob durch dieselbe der Eid direct berührt würde, aber doch wegen des Beispieles und wegen des Eindruckes auf den Schwörenden selbst. Daß aber hier vielfach Mißstände zu beklagen sind, wer wollte das leugnen? Deßhalb ist auch hier wieder die Forderung am Platze, die Abschaffung dieser Mißstände entschieden in die Hand zu nehmen. Man übertrage die Eidesabnahme keinem Richter, der als unmoralisch oder irreligiös bekannt ist, und betraue mit derselben jedesmal die ehrwürdigsten und gerechtesten Personen des Richterstandes. Besser noch wäre die Annahme des auch von Bauer gemachten Vorschlages, die Vorbereitung und die Abnahme des Eides einem Geistlichen der Confession des Schwörenden zu übertragen. —

Ein weiteres Bedenken, die Gefahr der Parteilichkeit und ungebührenden Rücksichtnahme auf Seiten des Richters halten wir, ohne uns mit dem schweren Vorwurfe, welcher darin für den Richterstand liegt, zu befassen, für gänzlich unzutreffend. Der Eid steht vom Richter gänzlich unabhängig da. Ist derselbe geschworen, so hat es dabei sein Bewenden[1]) und der Richter darf ihm den Glauben nicht versagen. Jurejurando standum est! —

Wenn daher die Gesetzgebung sich veranlaßt gesehen hat, in Betreff des Eides größere Beschränkung aufzuerlegen, so hat dies seinen Grund nicht in den (vermeintlichen) Gefahren, denen

1) Hebr. 6, 16: Omnis controversiae *finis* ad confirmationem est juramentum. In dem Commentar zu dieser Stelle sagt der h. Thomas (in Hebr. 6. lect. III), es beruhe auf göttlichem Gesetze, daß, sobald man zur ersten Wahrheit gelangt ist, was durch die Anrufung des göttlichen Zeugnisses geschieht, jede weitere Untersuchung ein Ende hat. — Vergl. S. Th. 2, 2. qu. 89. art. 1. — Domin. de Soto, de just. et jure l. 8. qu. 1. art. 1. — Wirthmüller, S. 383.

Publicum und Richter ausgesetzt sind. Nur gewisse Eidesarten sind ganz oder zum Theil abgeschafft worden, deren Berechtigung oder Nutzen schon früher angezweifelt worden war. Eine vernünftige Beschränkung des Eidesgebrauches ist aber mit der Anerkennung des Eides an sich gar wohl vereinbar und im Interesse der Heilighaltung des Eides sogar zu wünschen. —

Aehnliches, wie das zu Gunsten des assertorischen Eides Gesagte, gilt auch vom promissorischen Eide. Der Vorwurf ungebührlicher Selbstüberhebung des Menschen betreffs seines Wollens und Könnens, und die Behauptung, daß der Mensch bei der Beschränktheit seines Blickes nicht in die Zukunft schauen und bei der Wankelmüthigkeit seines Willens und der Schwäche seiner Kraft für die Zukunft nicht einstehen könne und dürfe, wurde bereits oben als nicht stichhaltig befunden und zurückgewiesen, weil unter dieser Voraussetzung nicht nur der Eid, sondern überhaupt jedes Versprechen unstatthaft sein würde. Freilich sind menschliche Verschmitztheit und Bosheit, Leichtfertigkeit und Wankelmüthigkeit gar häufig die Ursache, daß die Treue eines gegebenen Wortes gebrochen wird, und an Versuchungen, dem geleisteten Versprechen untreu zu werden, fehlt es nicht, zumal wenn die Erfüllung desselben mit Mühen und Opfern verbunden ist. Aber eben deßhalb macht sich das Bedürfniß nach einem Mittel, um diesen Versuchungen und Gefahren der Treulosigkeit die Spitze abzubrechen, für den Menschen um so mehr geltend, und dieses Mittel bietet wiederum der Eid. Bevor er geleistet wird, mahnt er den Mensch an die Pflicht strengster Prüfung sowohl des zu beschwörenden Versprechens, als auch seiner selbst. Der Schwörende hat genau zu überlegen, ob und welche Schwierigkeiten sich nach menschlicher Voraussicht der Erfüllung der eidlichen Zusage entgegenstellen werden, sodann seine eigenen Kräfte zu wägen, ob sie im Stande sind, die sich erhebenden Schwierigkeiten zu überwinden. So arbeitet der Eid zuvörderst der Gefahr des Leichtsinnes entgegen; ist er aber einmal geschworen, so gibt er dem menschlichen Willen durch die Anlehnung an den göttlichen Willen eine Festigkeit und Beständigkeit, die jener außerdem nie besitzen würde. Die schwere Verpflichtung, welche im Eide Gott gegenüber eingegangen wird, ist das stärkste und wirksamste Mittel, den Willen des Versprechenden von der Nichtbeobachtung der einmal geleisteten Zusage abzuhalten. Und darum ist Jeder

überzeugt, daß, wenn Gott selbst als Bürge für die Erfüllung des gegebenen Versprechens eingesetzt wird, seine Strafgerechtigkeit, welche hier oder sicher im Jenseits den Mißbrauch seines heiligen Namens furchtbar züchtigt, den Versprechenden mahnt, seines gegebenen Wortes nicht eidbrüchig zu werden, sondern treu bei demselben zu verharren. Wohl kann diese Mahnung überhört oder verachtet werden, aber dazu gehört ein hoher Grad sittlicher Verkommenheit, zu welchem der Mensch in der Regel nicht herabsinkt.

Daß bei einer physischen oder moralischen Verhinderung die Verpflichtung auch des eidlichen Versprechens aufgehoben wird, ist natürlich, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Im promissorischen Eide verpflichtet sich der Mensch vernünftiger Weise nur zu etwas Möglichem. Der Eidgebende sowohl, als der Eidnehmende verspricht bezw. verlangt stillschweigend die Leistung des Versprochenen nur für den Fall, daß keine außerordentlichen, unvorhergesehenen Schwierigkeiten dieselbe außer dem Bereiche des physischen oder moralischen Könnens setzen. —

Im engsten Zusammenhange damit steht die Frage über die Möglichkeit oder Erlaubtheit der Eidesentbindung, auf die näher einzugehen hier unsere Aufgabe nicht ist. Daß vom Standpunkte Bauer's von einer Relaxation des Eides nicht die Rede sein kann, ist klar. Daß er aber mit seiner Meinung durchaus im Unrecht ist, und daß die Anklagen gegen die Kirche wegen Lösung und Dispensirung vom Eide aller Berechtigung entbehren, ist von katholischen Canonisten zur Evidenz nachgewiesen worden. Vergl. insbesondere Dr. Silbernagl: „Die Eidesentbindung nach canonischem Recht.“ —

Besonders ist es der Amts- oder Diensteid, gegen welchen sich der Vorwurf der Unerlaubtheit richtet. In demselben wird bei Uebernahme eines Amtes sorgsame Pflege und Erfüllung der amtlichen Obliegenheiten angelobt. Kann nun der Beamte diesen Eid mit gutem Gewissen leisten? Die Gegner behaupten: Nein! denn selbst der gewissenhafte Mann müsse bei ernstem Rückblicke auf sein Thun und Lassen eingestehen, daß er gar manchmal, wenn auch nicht im Großen, so doch desto öfter im Kleinen

unterlassen und gethan, was er nicht hätte thun oder lassen sollen, also — — —[1]."

Es ist leicht einzusehen, daß dieser Einwurf an demselben Fehler leidet, wie der vorhin besprochene Einwand gegen den promissorischen Eid überhaupt. Man vergesse doch nicht, daß der Mensch sich im Eide nur zu etwas menschlich Möglichem verpflichten kann und will. Was gelobt der Beamte in seinem Eide? Sorgsame Erfüllung der mit dem Amte verknüpften Obliegenheiten, d. h. im Näheren: einerseits Nichts zu thun, was gegen die Amtspflicht verstößt, andererseits die von seinem Amte verlangten Verrichtungen nach bestem Wissen und Können treu zu erfüllen. Die eingegangene Verpflichtung enthält demnach eine negative und eine positive Seite. Was erstere anlangt, so kann es einem rechtschaffenen Manne nicht schwer werden, derselben voll und ganz, im Großen, wie im Kleinen, gerecht zu werden. In Betreff der letzteren kann und will der Beamte sich nur verpflichten, soweit es für ihn im Bereiche der menschlichen und moralischen Möglichkeit liegt. Das liegt stillschweigend in seiner Intention beim Schwören, und ein Mehreres verlangt auch der Staat und die Obrigkeit von ihren Beamten nicht. Wer sich, wie es im Amtseide geschieht, für längere Zeit, auf Jahre, vielleicht für sein ganzes Leben, zur Verrichtung bestimmter, positiver Leistungen verpflichtet, weiß im Hinblicke auf seine Erfahrung voraus, daß es Tage geben wird, wo die Erfüllung der übernommenen Pflicht ihm nicht so gut gelingen wird, wie er es selbst wünschen möchte. Die mehr oder minder vollkommene Erfüllung der Berufsthätigkeit ist von den verschiedensten Umständen und Verhältnissen abhängig, zum nicht geringen Theile auch von augenblicklichen Stimmungen, die nicht immer in der Gewalt des Menschen stehen. Doch kann dieses kein Grund sein, der den Eid unerlaubt machen sollte. Vor groben Verstößen gegen das Amt und vor eclatanter Vernachlässigung der Pflicht

---

1) Vergl. Hugo Grotius, jus belli et pacis. lib. II. ep. 13. § 21, der das Verbot des promissorischen Eides überhaupt aus den Worten Matth. 5, 33 folgert: „Du sollst Gott deinen Eid halten." — Rothe, Theol. Ethik. III. S. 582 f.; ebenso Kant, der den promissorischen Amtseid in einen assertorischen, zu Ende eines oder mehrerer Jahre abzulegenden Eid verwandelt wissen will.

schützt derselbe jedenfalls; und im Uebrigen bürgt er dafür, daß der Beamte, wenn auch nicht immer in der denkbar besten und vollkommensten Weise, so doch stets nach Kräften, so viel in seiner Macht liegt, der eingegangenen Verpflichtung Genüge leisten wird. Daher braucht sich auch der gewissenhafte Beamte, wenn er findet, in einzelnen Fällen vielleicht besser und entschiedener seiner Amtsthätigkeit haben entsprechen zu können, doch noch nicht den Vorwurf verletzter Eidestreue zu machen; wohl aber mag in solchen Fällen die Erinnerung an den Eid für ihn ein neuer Sporn sein, künftighin mit erneutem Eifer und verdoppelter Sorgfalt nach stets vollkommener Pflichterfüllung zu streben. Treten aber wirklich unvorhergesehene außerordentliche Schwierigkeiten ein, so ist auch hier von dem gewissenhaften Beamten, der sich der schweren Verantwortlichkeit vor Gott bewußt ist, eine Untreue und Pflichtverletzung nicht zu befürchten, um so weniger, als in derartigen Fällen meistens das Gemeinwohl in Frage kommt, vor welchem anerkanntermaßen das Privatwohl stets zurückzutreten hat. —

Wir haben noch ein Wort zu sagen über den politischen Eid, „dem die Krone der Unzuverlässigkeit gebührt sowohl in Betreff der hier möglicher Weise sich gegenüber stehenden eidlichen Verpflichtungen überhaupt, als insbesondere in Rücksicht auf den Wechsel sowohl der inneren Anschauung und Ueberzeugung, als der äußeren Verhältnisse."

Ueber den ersten Punkt, die Collision übernommener Eidespflichten, können wir uns kurz fassen. Die Pflichten-Collision kann immer nur eine scheinbare sein und wird nach den allgemeinen, von der Moral eigens aufgestellten Regeln und Grundsätzen mit Sicherheit gelöst. Häufig tritt dieselbe überhaupt nicht ein, am wenigsten in unserm Falle. Das angezogene Beispiel vom römischen Priester, „der bei ausgebrochenem Conflict zwischen Kaiser und Papst sich als den speciellen Unterthan des letztern fühlt und den auch dem Kaiser geleisteten Treueid für eine werthlose papierne Schranke achtet," ist höchst unglücklich gewählt und enthält zudem eine schwere, durch Nichts gerechtfertigte Anklage und Beleidigung. Der römische Priester, wie jeder Katholik, kennt genau die Pflichten, welche er gegen die geistliche, wie weltliche Obrigkeit zu erfüllen hat, und mit dem dem Papste schuldigen Gehorsam ist der Gehorsam gegen den Kaiser sehr wohl vereinbar. Der Katholik gibt dem

Papste, was des Papstes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Selbst bei ausbrechendem Conflicte zwischen beiden Gewalten ist der Katholik der Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit durchaus nicht entbunden, es sei denn, daß man von ihm Etwas verlange, was mit der Gewissenspflicht streitet. Dann, aber auch nur dann und nur für diesen bestimmten einzelnen Fall, müßte der Unterthan den Gehorsam verweigern, ohne Gefahr, der verletzten Eidespflicht geziehen zu werden. Denn der oberste Grundsatz beim Eide ist, daß derselbe niemals als Mittel zu etwas Bösem oder Unerlaubtem gebraucht werden darf. —

Schwieriger wird die Frage, wenn bei einem Wechsel der äußeren Verhältnisse (Staatsstreich, Eroberung) Zweifel entstehen über die Rechtmäßigkeit einer Regierungsgewalt, wenn es sich darum handelt, eine eidlich beschworene Verbindlichkeit gegen eine frühere, von der jetzigen verdrängten Gewalt zu lösen, um einem neuen Herrn zu dienen. Auf diese Frage eine bündige, nach allen Seiten erschöpfende Antwort zu geben, geht über den Rahmen vorliegender Abhandlung hinaus; wir begnügen uns damit, kurz anzudeuten, in welcher Weise vorliegende Schwierigkeit die beste und zweckdienlichste Lösung finden kann.

Vorab jedoch läßt sich die Frage stellen, ob denn im angeführten Falle die Sache sich wesentlich anders gestalte und die Schwierigkeit sich wesentlich verringere, wenn kein Eidschwur vorliegt. Irgend ein Pfand der Treue und des Gehorsams muß doch der Monarch oder die Obrigkeit von Seiten der Untergebenen besitzen, sei es nun ein einfaches Gelöbniß oder ein Versprechen „auf Ehre und Gewissen". Tritt nun auf gewaltsame Weise ein Wechsel in der Regierung oder in der Person des Regierenden ein, so erhebt sich auch hier die Frage, ob das dem vorigen Herrscher gegebene Treuversprechen noch bindend sei, ob man mit gutem Gewissen auch der neuen Obrigkeit dieses Versprechen leisten könne. Wir sehen also, daß eine etwaige Abschaffung des Eides die Schwierigkeit eines derartigen Falles nicht heben würde; eine Lösung derselben müßte in jedem Falle gesucht werden. Wir werden finden, daß dieselbe nicht im Belieben des Einzelnen liegt, sondern nur durch die Entscheidung einer höheren Auctorität zu erfolgen hat.

Was nun die Entscheidung selbst anlangt, so hat sich dieselbe, da es sich um eine Sache handelt, die dem öffentlichen Rechte

angehört, auf den Standpunkt des öffentlichen oder staatlichen Rechtes zu stellen und nach den hier geltenden Grundsätzen sich zu richten[1]). Demgemäß ist zu beachten, daß mit dem factischen Innehaben und Ausüben der obersten Gewalt nach staatsrechtlichen Begriffen die Regierung als rechtmäßige angesehen wird. In Wirklichkeit beginnt für den neuen factischen Regenten das Recht, die Auctorität im Staate auszuüben dann, wenn der bisherige Regent entweder durch Friedensvertrag u. dgl. auf die Wiedererlangung seiner Macht verzichtet oder wenn ihm die Geltendmachung seines Rechtes unmöglich wird und dieselbe nur den Erfolg haben könnte, daß die Staatsgesellschaft in Bürgerkrieg verwickelt und in ihren Gütern gefährdet wird, ohne dem Rechte zum Siege zu verhelfen. Mit diesem Zeitpunkte erlischt für den Unterthanen die Pflicht des Gehorsams gegen die frühere Herrschaft; zugleich hört damit die Verbindlichkeit der eidlichen Treue auf, da diese nicht auf bestimmte Personen, sondern auf bestimmte amtliche Functionen geht, welche durch den Sturz der Regierung stille stehen. Anders allerdings verhält sich die Sache, wenn der Treueid zugleich einer Person, z. B. dem Monarchen, galt. Ihm gegenüber behält der Eid seine bindende Kraft, bis der entthronte Monarch entweder ausdrücklich oder durch Handlungen seinen Verzicht auf die Forderung der eidlich gelobten Treue zu erkennen gibt. —

Bei der Schwierigkeit übrigens, im einzelnen Falle über so hochwichtige Fragen mit Bestimmtheit zu entscheiden, kann das Urtheil des Einzelnen hier nicht maßgebend sein, sondern derselbe wird sich nach dem Verhalten der ihm maßgebenden Auctoritäten in Kirche und Staat zu richten haben. Und deßhalb macht sich bei dieser Gelegenheit wiederum so recht das Bedürfniß geltend, zur Lösung derartiger Schwierigkeiten die Entscheidung einer höheren, der kirchlichen, Auctorität anzurufen, um der schlimmen Eventualität vorzubeugen, daß der Einzelne auf eigene Verantwortung von einer Verpflichtung zurücktrete, weil sie ihm nicht mehr sittlich nothwendig zu sein scheint. Die Folge des Verzichtes auf das kirchliche Schiedsgericht ist, daß der Stärkere auf eigene Verantwortung Verträge auflöst und Verbindlichkeiten abwirft. —

---

1) Linsenmann, a. a. O.

6. Der Eidesersatz auf staatlichem Gebiete

beschäftigt Bauer[1]) im letzten Abschnitte seiner Abhandlung. Können wir ihm soweit beipflichten und mit ihm wünschen, daß gewisse Arten von Eiden, z. B. der Parlamentseid, abgeschafft werden, so müssen wir doch die gänzliche Abschaffung der Eide für verwerflich halten, sowohl principiell, wie die vorangehende Abhandlung zeigt, als auch weil uns der vorgeschlagene Eidesersatz gänzlich verfehlt und unwirksam erscheint. An Stelle des Eides soll nämlich die Versicherung „auf Ehre und Gewissen" treten. Annehmbar wäre dieser Vorschlag, wenn Ehre und Gewissen dessen, der diese Gegenstände zum Pfande setzt, eine hinreichende Bürgschaft für seine Treue und Redlichkeit gäben. Betrachten wir aber diejenigen, zu deren Gunsten dieser Eidesersatz geschaffen werden soll, näher, so leuchtet die Unzulänglichkeit dieses Auskunftsmittels bald ein. Es sind ja eben solche Leute, welche mit der principiellen Verwerfung des Eides Gott und dessen Heiligkeit leugnen. Können solche mit Recht auf Ehre Anspruch machen und auf Ehre rechnen? Wird da, wo der Glaube an Gott und die Ehrfurcht vor seinem heiligen Willen ihre Macht über den Menschen verloren haben, das Ehrgefühl bei dem Menschen noch so groß sein, daß er lieber auf einen Vortheil, der ihm aus einer Aussage erwächst, verzichten, als seine Ehre in die Schanze schlagen möchte? Atheismus und Materialismus ersticken, wie die Erfahrung genugsam lehrt, auch das Ehrgefühl im Menschen; denn der Materialismus kennt blos greifbare, irdische und sinnliche Güter; die Ehre aber ist ein ideales Gut und mit idealen Gütern befaßt sich der Materialismus nicht. Solcher Leute Ehre geht auf in Geldhaufen, Genuß und Gewalt. Und das Gewissen? Wie ein gottvergessener, ungläubiger Mensch nur von einem Gewissen reden, wie er nur sein Gewissen als Pfand seiner Treue und Redlichkeit anbieten kann, ist unerfindlich. Er erkennt ja nur sich und seines Gleichen mit all' seinen Launen und Leidenschaften als oberste Richtschnur seines Handelns an — und da soll man ihm auf's Wort glauben, daß Treue und Red-

---

1) Bauer, S. 119.

lichkeit ihm höher ständen, als etwa sein eigener Nutzen? — Und die Furcht vor der Strafe, die dem Wortbrüchigen angedroht wird? Abgesehen davon, daß es die tiefste Erniedrigung des Menschen in sich schließt, wenn der Staat gar keine sittlichen Motive demselben mehr zumuthet, sondern von der Voraussetzung ausgeht, daß auf ihn nur mehr durch Strafandrohung gewirkt werden kann, dürfte es auch sicher sein, daß ein Mensch, welcher der staatlichen Auctorität keine göttliche Berechtigung mehr zuerkennt, nur in dem Falle durch die Strafandrohung zu einer wahren Aussage sich wird bestimmen lassen, wenn ihm jede Aussicht fehlt, der Strafe im gegentheiligen Falle zu entgehen. Sähe er nur irgend eine Möglichkeit, derselben doch entgehen zu können, so würde er sicher vor einer falschen Aussage nicht zurückschrecken, um so mehr, wenn ihm sein Vortheil diese falsche Aussage dictirte. Wo sittliche Mächte, sittliche Motive nicht mehr wirken — und sie wirken nicht mehr, wenn der Glaube an Gott verloren ist — da läßt sich dieser Mangel durch Nichts ersetzen, am wenigsten durch die Furcht vor der Strafe. Die Strafe ist nur ein Mittel, gegebenenfalls die sociale Ordnung gegen unsittliche, widerstrebende Kräfte aufrecht zu erhalten; sie kann aber die sittlichen Mächte, die sittlichen Motive nicht ersetzen[1]. — — —

Zum Schlusse spricht Bauer die Erwartung aus, daß der Wunsch nach gänzlicher Abschaffung des Eides über kurz oder lang sich verwirklichen werde. Zu dem Zwecke hofft er indeß, „daß für die religiös-kirchlichen Verhältnisse eine Zeit gerechter Würdigung und Vertheilung dessen, was der Kirche und was dem Staate zukommt, eintreten werde," daß der Staat „mit der Umschränkung und Knebelung der Kirche als einer feindseligen Macht aufhöre", und daß „er zur Aufrichtung einer ebenso geeinten, als selbstständigen deutschen evangelischen Kirche die Hand biete". Dem Wunsche des Verfassers nach einer freien, selbstständigen Kirche schließen wir uns völlig an, vorausgesetzt, daß die verlangte Freiheit nicht einseitig gewährt, sondern allen christlichen Confessionen zu Theil werde. Ist erst die Kirche in der Lage, ihre mächtige, sittigende Kraft ohne hemmende Schranken zu entfalten, so steht zu erwarten, daß mit der Religion, der alten Gottes-

1) Stöckl, a. a. O. S. 185 u. 186.

furcht und Gottesliebe auch Wahrheit und Treue wieder zu Ehren kommen. Dann wird auch der Eid — nicht etwa überflüssig und abgeschafft werden, sondern auf seiner gestärkten Grundlage, der Religion, in seiner ursprünglichen Heiligkeit und Würde sich erheben zu neuem Leben, neuer Kraft und Wirksamkeit.